

**Anti-
Diskriminierungs-
Büro (ADB)
Köln**



Inhalt

Einleitung	2
-------------------------	---

I. Statistische Auswertung, Dokumentation und Fallbeispiele

Statistische Auswertung der gemeldeten Diskriminierungsbeschwerden	4
Diskriminierung durch die Ausländerbehörden	8
Die Durchlässigkeit des deutschen Schulsystems: Für MigrantInnen nach unten offen!	12
Bürgerinnen zeigen Zivilcourage	15
Die Polizei, dein Freund und Helfer... Ein Alptraum für die Betroffenen!	17
Eine Diskriminierung kommt selten allein	19
Verkehrte Welt: „INLÄNDERDISKRIMINIERUNG“	21
Jugendamt entschied ohne Gutachten	22
„Ich bezahle Steuern, damit Sie überhaupt hier studieren können!“	23
Mehrfach bestraft: Diskriminiert und am Ende drohen Kosten und gar Haft	24
Kölner Diskotheken: Ausländischen Studenten wird der Zutritt verwehrt	26

II. Antidiskriminierungsarbeit: Hintergrund & Analysen

Was ist Antidiskriminierungsarbeit?	28
Antidiskriminierungsarbeit in NRW	31
Kölner „Drei-Säulen-Modell“ in der Antidiskriminierungsarbeit	32
Die Odyssee des deutschen Antidiskriminierungsgesetzes	33
Leben ohne Rassismus – Antidiskriminierungsgesetz jetzt!	36
Diskriminierung gemeinsam bekämpfen – Kölner „BürgerInnenforum: Vielfalt statt Diskriminierung“	37

III. Publikationen des ADB/unter Mitwirkung des ADB

TheBlackBook – Deutschlands Hütungen.	39
Leben ohne Rassismus – Antidiskriminierungsarbeit in NRW	39
Herkunft prägt Bildungschancen – Herkunft prägt Ausbildungschancen	40
Antidiskriminierungsarbeit in Deutschland.	40
Rechtsgutachten „Regelungsdefizite im Recht der Bundesrepublik Deutschland und Umsetzungs- anforderungen nach europäischen Recht“	41
Positionspapier des Landesentrums für Zuwanderung ..	41

Impressum

Herausgeber:

Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V.
Keupstr. 93
51063 Köln
Telefon: 02 21 – 5 10 18 47
Telefax: 02 21 – 9 52 11 26
E-mail: oegg@netcologne.de
Internet: <http://www.oegg.de>



Redaktion:

Muharrem Açıkgoz, Susanne Laaroussi

redaktionelle Mitarbeit:

Banu Bambal, Andreas Grentz

Abbildungen: ARBEITER
FOTOGRAPHE
Arbeiterfotografie

Layout & Druck:

GNN-Verlag, Köln

Erscheinungstermin:

Dezember 2004



**Gefördert vom Ministerium
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie des Landes
Nordrhein-Westfalen**

EINLEITUNG

Mit der vorliegenden Dokumentation 2002/2004 folgen wir der Tradition des AntiDiskriminierungsBüro (ADB) Köln von Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V., das 1995 zum ersten Mal seine Arbeit und die konkreten Diskriminierungsfälle dokumentierte. Seit 1998, als die letzte Dokumentation erschien, bis heute, haben sich grundlegende Änderungen ergeben. Einerseits hat sich das ADB seit 2001 kontinuierlich zu einer zentralen Anlaufstelle bei Diskriminierung in der Region Köln entwickelt. Dies ist insbesondere auch der finanziellen Unterstützung über die Stadt Köln seit 2001 und das Land Nordrhein-Westfalen seit 2003 zu verdanken, das als einziges Bundesland ein Netzwerk von Antidiskriminierungsbüros finanziert und damit ein deutliches Signal gegen Diskriminierung setzt.

Andererseits wird diese Dokumentation in einer Zeit vorgelegt, in der unsere Gesellschaft und die Politik seit dem 11. September 2001 vor größeren Herausforderungen steht. Im Schatten der Antiterrorpolitik entwickelten sich u.a. gesellschaftliche und politische Diskurse sowie Maßnahmen, die im Resultat dazu beitragen, die hier lebenden Migranten teilweise unter Generalverdacht zu stellen, ihnen unter dem fälschlich benutzten Begriff der Parallelgesellschaften ihre Integrationsfähigkeit abzusprechen sowie ein „Feindbild Islam“ entstehen zu lassen. Dies erschwerte bislang eine sachliche Auseinandersetzung und verschärfte die Polarisierungen innerhalb der Gesellschaft. In einer solchen Situation sind bereits vorhandene rassistische Einstellungen unter einer vorgeschobenen Argumentation des militanten Islam salonfähig geworden. Dabei ist die Religion nicht unbedingt unmittelbarer Auslöser, sondern das „Nicht-Deutsche“, der „Ausländer“ an sich. In diesem Zusammenhang ist es auch rechtsextremen Gruppierungen, wie Pro Köln, u.a. über eine Kampagne gegen Moscheen gelungen, in den letzten Kommunalwahlen Fraktionsstärke im Kölner Stadtrat zu erlangen.

In diesem politischen Klima sowie angesichts von Hartz IV, in dessen Schatten soziale Errungenschaften ausgehöhlt werden, spüren insbesondere auch Migrantinnen und Migranten unmittelbar die Auswirkungen. Diese drücken sich in unserer Beratung in Form von Einzelschicksalen aus.

Auf der Grundlage eines computergestützten Dokumentationsprogrammes haben wir die Beschwerden ausgewertet und im 1. Kapitel „Statistische Auswertung, Dokumentation und Fallbeispiele“ in statistischer Form und anhand einzelner „Fälle“ dargestellt. Dabei gehen wir davon aus, dass die Diskriminierungsfälle, die wir und andere ähnliche Einrichtungen begleiten, nur einen kleinen Teil des Geschehens in der Gesellschaft widerspiegeln. Bei der statistischen Auswertung sind wir uns auch der Gefahr eines statistischen

Sensationalismus oder einer rein numerischen Bewertung bewusst. Der Erfolg oder Misserfolg der Antidiskriminierungsarbeit lässt sich nicht an der Anzahl von Diskriminierungsfällen ablesen. Das Empowerment der einzelnen Betroffenen ist das zentrale Ziel. Allerdings lassen sich aus der statistischen Auswertung einige Schlussfolgerungen ziehen, wie z.B. den besonderen Handlungsbedarf bei Diskriminierungen in Bereichen wie Behörden. Andererseits ist es auch notwendig, der Diskriminierung ein konkretes Gesicht zu geben, anhand von konkreten „Fällen“, die das Ausmaß an Ungleichbehandlung sowie den Umgang mit Diskriminierungserfahrungen und Gegenstrategien verdeutlichen.

Antidiskriminierungsarbeit soll den Blick für Diskriminierung schärfen und Alternativen für deren Vermeidung entwickeln. Neben parteilicher Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung auf individueller Ebene hat Antidiskriminierungsarbeit auch die Aufgabe, sich mit Diskriminierungen auf struktureller Ebene auseinander zu setzen, nach Ursachen im geltenden Recht, in gesellschaftlichen Normen oder auch in institutionellen Bedingungen zu suchen und in diesem Sinne rechtliche sowie gesellschaftliche Maßnahmen vorzubereiten. Durch die von der EU geförderte Debatte über ein Antidiskriminierungsgesetz bekam das ADB Raum, die vielfältigen Formen und Ursachen von Ungleichbehandlung in die Öffentlichkeit zu bringen. Mit diesen Themen setzt sich das 2. Kapitel „Hintergrund & Analysen“ auseinander.

Das Eintreten des ADB Köln für die Problematik des Rassismus und der Diskriminierung als eine Schwachstelle eines jeden demokratischen Systems hat den Kontakt des Büros mit anderen Einrichtungen im Migrationsbereich, mit privaten und öffentlichen Einrichtungen sowie insbesondere mit MigrantInnen und auch engagierten Deutsche ausbauen können. Das ADB hat damit seinen Platz in der Region Köln weiter verfestigt und ist ein anerkannter Partner anderer Initiativen und Einrichtungen, die sich für eine friedliche, respektvolle und gleichberechtigte Gesellschaft einsetzen.

An dieser Stelle wollen wir uns auch bei all denen, die sich mit ihren Diskriminierungserfahrungen an uns gewandt haben, für ihr entgegengebrachtes Vertrauen bedanken. Unser Dank gilt auch all den Organisationen, Einrichtungen und Initiativen, mit denen wir uns gemeinsam für ein gleichberechtigtes Zusammenleben in Köln engagieren sowie dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW und der Stadt Köln, die uns durch ihre finanzielle Unterstützung eine kontinuierliche Arbeit ermöglichen.

Susanne Laaroussi

Statistische Auswertung der gemeldeten Diskriminierungsbeschwerden

Das **AntiDiskriminierungsBüros** (ADB) Köln hat seit 2001 wieder eine kontinuierliche Beratung aufgenommen. Neben der klassischen Archivierung in Fallmappen werden die Beschwerden seit Mitte 2002 auch elektronisch in einem Programm erfasst, das speziell für die Antidiskriminierungsarbeit entwickelt wurde. Die folgenden Aussagen über Ausmaß, Formen oder Bereiche der Diskriminierung sowie die entsprechenden Diagramme basieren auf 165 Fällen, die in dem Zeitraum 2002 bis 2004 erfasst wurden. Dabei handelt es sich um Beschwerden, die im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs aufgenommen wurden. Telefonische Beschwerden, bei denen es zu keinem Beratungsgespräch kam, wurden zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfasst. Im Anschluss an die statistische Auswertung werden einzelne repräsentative Diskriminierungsfälle ausführlich dargestellt.

Diskriminierung findet in zentralen Lebensbereichen statt

Diskriminierung erzeugt Ängste bei den Betroffenen und verhindert ihre Teilnahme an vielen Bereichen des öffentlichen Lebens. An erster Stelle steht in dem genannten Erfassungszeitraum mit 29 Prozent aller Fälle die Diskriminierung auf den **Behörden** (siehe Diagramm 1). Bei dem Jugendamt, Sozialamt sowie Standesamt ging es eher um vereinzelt Fälle. Diskriminierungen auf dem Ausländeramt hingegen waren mit 25 Prozent bei weitem am häufigsten. Dabei ging es z.B. um die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung, Familienzusammenführung oder Abschiebungen, bei denen die Behörden willkürlich handelten. Andererseits legten die SachbearbeiterInnen in den meisten Fällen den Ermessensspielraum bei ihren Entscheidungen zugunsten der Betroffenen aus. So wurde z.B. einem Flüchtling, der in Köln gemeldet war, verwehrt, bei der Entbindung seiner Frau, die wiederum in Stuttgart gemeldet war, dabei zu sein. Die Sachbearbeiterin der Ausländerbehörde argumentierte mit der Residenzpflicht. Nach Intervention des ADB und dem Hinweis auf bestimmte Ausnahmeregelungen konnte der Klient bei der Entbindung dabei sein. Dementsprechend empfanden über ein Drittel der KlientInnen bestimmte behördliche Entscheidungen ihrem Inhalt nach als diskriminierend. Die meisten äußerten, durch einen „abgelehnten Verwaltungsakt“ diskriminiert worden zu sein. Fast alle beklagten zudem auch den unfreundlichen und oft herablassenden Umgang der MitarbeiterInnen auf den Behörden und fühlten sich somit „nicht angemessen behandelt“. Das erleben zwar auch deutsche BürgerInnen. Allerdings hat es bei MigrantInnen oft existenziell gravierende Auswirkungen (siehe Artikel „Diskriminierung durch die Ausländerbehörden“). In diesem Bereich ist der Handlungsbedarf groß. Bestimmte Angebote für Mitar-

beiterInnen zur Sensibilisierung in Bezug auf Rassismus sowie zur Entwicklung und Anwendung von Interventions- bzw. Konfliktbearbeitungsstrategien könnten dazu beitragen, das Ausmaß der Problematik zu verringern, obgleich solche Angebote in ihrer Wirksamkeit begrenzt sind, da diese Form von Diskriminierung strukturell bedingt ist.

MigrantInnen erleben in ihrem Alltag zunehmend Diskriminierungen. Das betrifft insbesondere auch den sog. **Dienstleistungsbereich**. Die in diesem Bereich gemeldeten Diskriminierungen ereigneten sich nach ihrer Häufigkeit in absteigender Folge in Diskotheken/Gaststätten, öffentlichen Verkehrsmitteln, sonstigen kommerziellen Diensten, im Gesundheitswesen, in Geschäften/Supermärkten, bei der Kinderbetreuung und den privaten Versicherungen. Dieser Bereich wird insbesondere in den EU-Richtlinien gegen Diskriminierung hervorgehoben, da solche Benachteiligungen das alltägliche Leben von MigrantInnen – vor allem was die soziale Sicherung anbelangt – erheblich beeinträchtigen. Dabei reicht oft lediglich ihr Aussehen, ihre Sprache und/oder ihre Herkunft, um ihnen einen gleichberechtigten Zugang zu diesen lebenswichtigen Diensten zu erschweren.

Das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund birgt besonders in Stadtteilen, die ohnehin mit schwierigen Bedingungen konfrontiert sind, viel Konfliktpotential in sich. Nicht selten kommt es zu heftigen **Nachbarschaftskonflikten**. Viele BewohnerInnen solcher Stadtteile befinden sich in schwierigen Lebensverhältnissen (Arbeitslosigkeit, Armut). In der Auseinandersetzung mit anderen Lebensstilen brechen oft rassistische Vorurteile durch. Trotz des engen und oft auch langjährigen Zusammenlebens bestehen zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund kaum Kontakte. So werden alltägliche Konflikte wie Lärm, laute Musik, Müll, schmutzige Hausflure, im Hausflur abgestellte Fahrräder oder Kinderwagen infolge von Rückzug und Kontaktvermeidung zunehmend ethnisiert. Für Familien mit Migrationshintergrund und insbesondere für die Kinder bedeutet das, in ihrem engsten sozialen Umfeld schikaniert, bedrängt und sogar bedroht zu werden. Dabei kommt es auch oft zu erheblichen psychischen Auswirkungen, die letztlich das gesamte Familienggefüge destabilisieren.

Die Intervention des ADB reicht von konfliktvermittelnden Gesprächen zwischen den Nachbarn, bis hin zu Forderungen bzw. Projektvorschlägen gegenüber der GAG/GRUBO, niedrigschwellige Strukturen in den Quartieren zu fördern, in denen die Bewohner selbst konfliktvermittelnd aktiv werden und somit auch präventive Wirkung erzielen können.

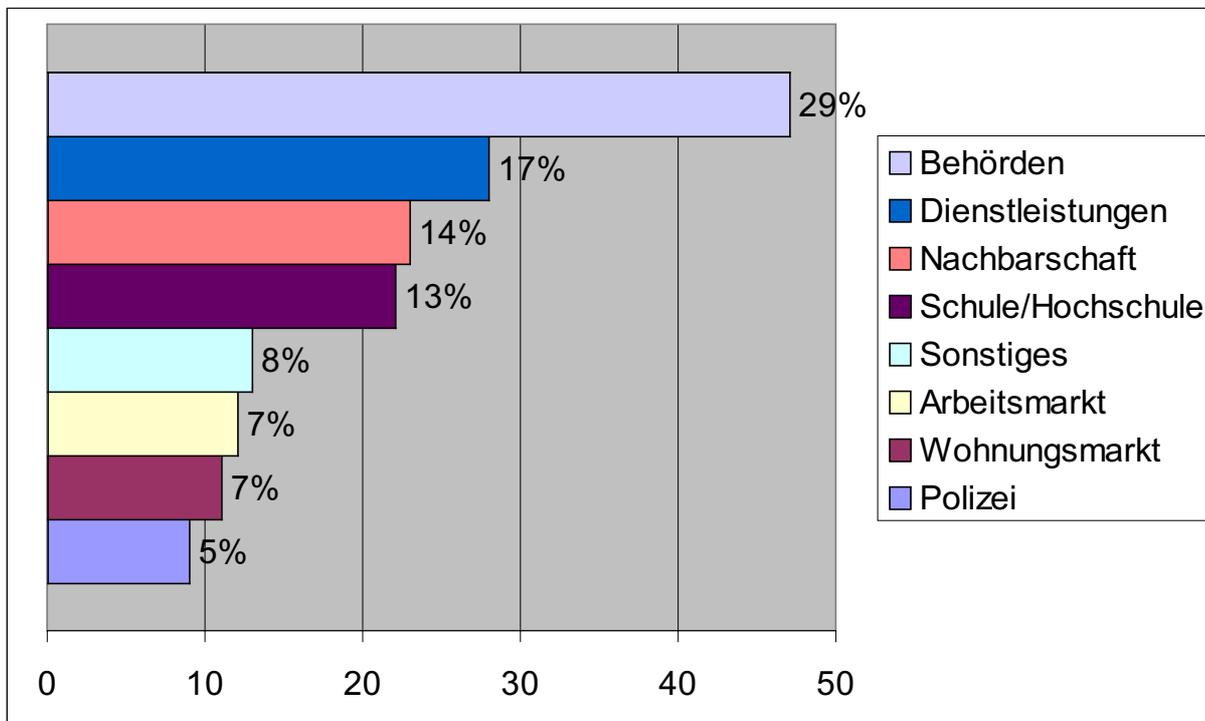


Diagramm 1: Diskriminierungen nach Bereichen

Diskriminierungen im Bereich **Schule/Hochschule** stehen an vierter Stelle. Dabei handelt es sich meist um indirekte Diskriminierung gemäß der EU-Definition. Das heißt, wenn scheinbar neutrale Regelungen oder Einrichtungen im Resultat eine Ungleichbehandlung mit sich bringen.

Die meisten Probleme im **Schulbereich**, die uns in diesem Erfassungszeitraum gemeldet wurden, bezogen sich auf die Überweisung von MigrantInnenkindern auf die Sonder- oder Hauptschulen. Hier zeigt der hohe Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund seit Jahren eine strukturelle/institutionelle Diskriminierung auf. Viele Eltern haben sich deswegen an unser Büro gewandt. In einigen Fällen konnte in Zusammenarbeit mit den Eltern erreicht werden, dass die Kinder weitere Fördermöglichkeiten erhalten, bevor ein Sonderschulverfahren eingeleitet wurde. In anderen Fällen wurde gar die Entscheidung revidiert, und das Kind konnte anstatt in die Sonderschule in eine weitergehende Schule gehen. Insgesamt gesehen sind es noch wenige Eltern, die sich gegen diese Art der Diskriminierung wehren. Das ADB Köln hat im Rahmen eines mehrjährigen Projektes versucht, SchuldirektorInnen, LehrerInnen und Eltern bezüglich der indirekten und strukturell verankerten Diskriminierung zu sensibilisieren, um andere Wege zu finden, die nicht auf Kosten der Bildungschancen von jungen MigrantInnen gehen.

Der 11. September hatte auch Auswirkungen im **Hochschulbereich**. Neben Maßnahmen wie die der Rasterfahndung, bei der besonders Studierende arabischer Herkunft unter Generalverdacht gestellt wurden, kam es auch zu individuellen Diskriminierungen. Beispielsweise wurde ein Medizinstudent während des ersten mündlichen Staatsexamens mit Bemerkungen des prüfenden Professors konfrontiert, indem er den Studenten wegen seiner arabischen Herkunft von Anfang an wiederholt mit den Attentaten vom 11. September in Verbindung brachte. Der Klient wurde

durch diese provokativen Aussagen sichtlich verunsichert, was letztlich dazu führte, dass er die Prüfung nicht bestand. Dabei konnten diese Vorgänge durch die anwesenden ProbandInnen bezeugt werden. Auf unsere Intervention hin kam es zu schriftlichen Protesten verschiedener Einrichtungen, die letztlich dazu geführt haben, dass der Student die Prüfung unter anderen Bedingungen erfolgreich abschließen konnte.

Der Zugang zum **Arbeitsmarkt** wird für MigrantInnen durch viele Hindernisse erschwert. Die strukturelle Diskriminierung im Schulbereich zeigt auch hier ihre Auswirkungen. Niedrigere Schulabschlüsse führen zu schlechten Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bei den Ausbildungsplätzen sind auch immer weniger MigrantInnen zu verzeichnen. Dadurch haben sie durchschnittlich eine niedrigere Stellung im Beruf und schlechte Arbeitsbedingungen bei verhältnismäßig geringem Einkommen. Selbst wenn sie einen Arbeitsplatz bekommen, sind sie insbesondere in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit unter den ersten, die gemobbt, entlassen oder schon gar nicht eingestellt werden. Dazu paart sich ein wachsender Rassismus. So kam beispielsweise ein Klient zu uns, dem eine Praktikumsstelle wegen seiner dunklen Hautfarbe bei einer Firma abgelehnt wurde. Die Begründung war, dass die „Kunden nicht von einem »Dunkelhäutigen« bedient werden wollen“. Welches Ausmaß die Ablehnung gegenüber MigrantInnen mittlerweile erreicht hat, belegt eine repräsentative Studie der Universität Bielefeld (2004): 36 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass „Ausländer“ bei Arbeitsplatzmangel in ihr „Heimatland“ zurückkehren sollen.

Die für MigrantInnen miserable Lage auf dem **Wohnungsmarkt** wird noch durch sog. „Ausländerquoten“ beim sozialen Wohnungsbau verschärft. Quotierung ist Diskriminierung und heute schon gesetzlich untersagt. Trotzdem hielt die Kölner Wohnungsbaugesellschaft

GAG/GRUBO nach Aussagen ihres Pressesprechers noch vor einigen Jahren „eine Quote von 20 Prozent für Mieter nicht deutscher Herkunft für sinnvoll“. Auch auf dem privaten Wohnungsmarkt sind die MigrantInnen mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert. Es ist nicht selten, dass Vermieter Menschen, die eine Wohnung suchen, allein wegen ihres Namens, ihrer Sprache oder Herkunft zurückweisen. Noch kann dagegen rechtlich nicht vorgegangen werden. Mit der Verabschiedung eines Antidiskriminierungsgesetzes wird auch diese Diskriminierung in Deutschland geahndet werden können, außer es handelt sich dabei um ein besonderes Näheverhältnis, das heißt, wenn die Vermieter auf dem selben Grundstück wohnen. Bislang führt diese Diskriminierung oft dazu, dass MigrantInnen nur Mietwohnungen finden, die baulich und sanitär in schlechtem Zustand sind. Aus diesem Grund suchten uns mehrere Klienten auf und baten uns, mit dem Vermieter Kontakt aufzunehmen, damit dieser die prekäre Situation behebt. Andere kamen zu uns in die Beratung mit der Bitte, bei der GAG/GRUBO zu intervenieren, da sie bereits trotz hoher Dringlichkeitsstufe seit Jahren vergeblich auf eine Wohnung warteten.

An letzter Stelle stehen die Beschwerden wegen unangemessener Behandlung durch die **Polizei**. Trotz der „geringen“ Zahl sind oft gerade diese Fälle in ihren Auswirkungen gravierend, angesichts der zunehmenden Gewaltanwendung durch die Polizei. Mehrere Studien, wie die von Amnesty International (2004) oder von Action Courage „Polizeiübergreifende auf Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland 2000 – 2003“ belegen dies. Die bei uns gemeldeten Beschwerden im Erfassungszeitraum reichen von willkürlichen Polizeikontrollen bis hin zu Gewaltanwendung. Der Grund ist in den meisten Fällen lediglich das äußere Aussehen. Die größte Schwierigkeit dabei ist, diese Gewaltanwendung seitens der Polizei vor Gericht zu belegen. Denn meist ist es die Polizei, die unmittelbar eine An-

zeige gegen die Betroffenen wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt stellt. Vor Gericht wird zudem den Zeugnisaussagen der PolizistInnen nicht selten mehr Gewicht beigemessen und somit werden am Ende die Betroffenen doppelt bestraft. Andererseits kamen auch KlientInnen in die Beratung, die wegen rassistischer Übergriffe eine Anzeige bei der Polizei gestellt hatten, die jedoch den Vorfall nicht entsprechend ernst genommen hat.

Die Verursacher

In Diagramm 2 werden die Verursacher der Diskriminierung statistisch dargestellt. In den meisten Fällen werden nicht Einzelpersonen (20 Prozent) als Verursacher von Diskriminierung, sondern öffentliche Einrichtungen (61 Prozent) verantwortlich gemacht. Die Tatsache, dass die öffentlichen Einrichtungen mit 61 Prozent an erster Stelle stehen, korrespondiert mit den Daten, die in Diagramm 1 dargestellt wurden.

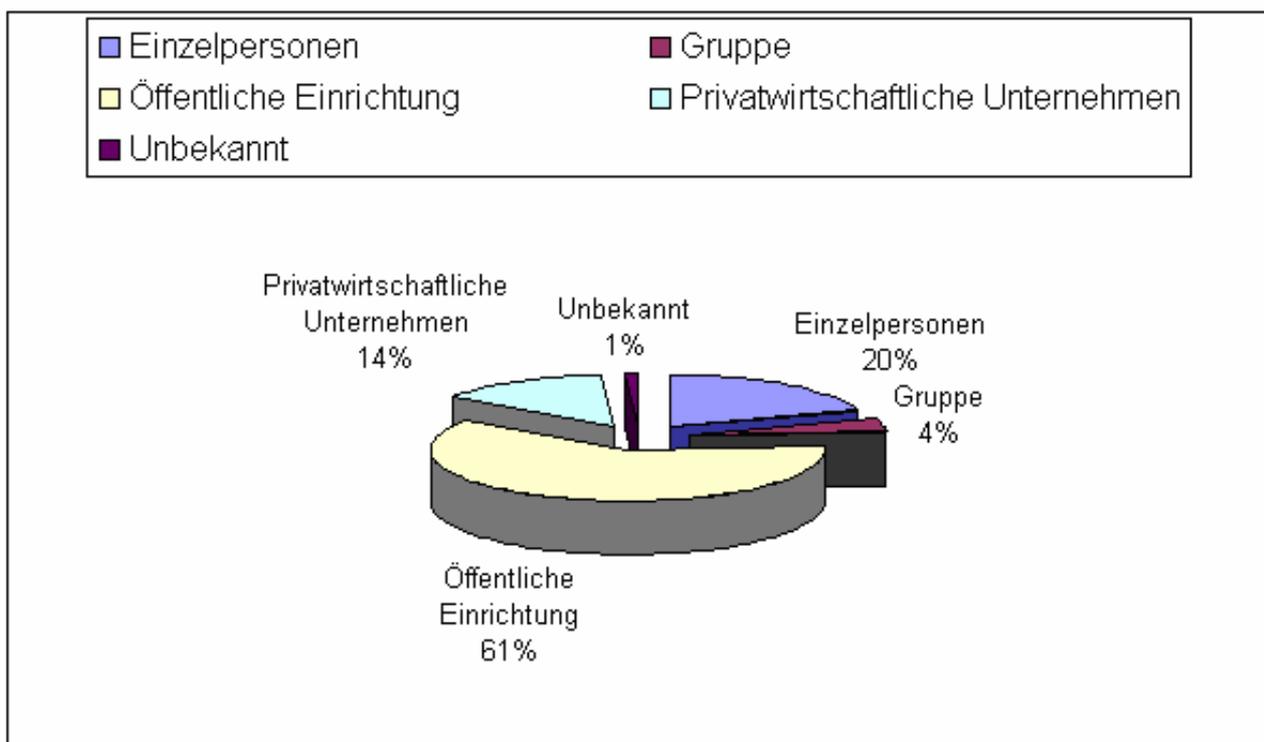
Die Diskriminierungsgründe

Bei den Gründen für die Diskriminierung (siehe Diagramm 3), die von den Betroffenen selbst angegeben wurden, steht die Herkunft mit 42 Prozent an erster Stelle, gefolgt von dem Aufenthaltsstatus mit 19 Prozent. An dritter Stelle wurde die äußere Erscheinung bzw. Hautfarbe genannt. Weitere Gründe sind u.a. Nationalität, Glaube oder Weltanschauung, Sprache oder politische Überzeugung.

Deutsche Staatsangehörigkeit schützt nicht vor Diskriminierung

Die Personen, die in diesem Zeitraum zu uns in die Beratung kamen, wiesen insgesamt 45 Staatsangehörigkeiten auf. Deutsche Staatsangehörige repräsentieren mit 48 Personen die stärkste Gruppe. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Personen, die eingebürgert bzw. seit ihrer Geburt die

Diagramm 2: Verursacher der Diskriminierung



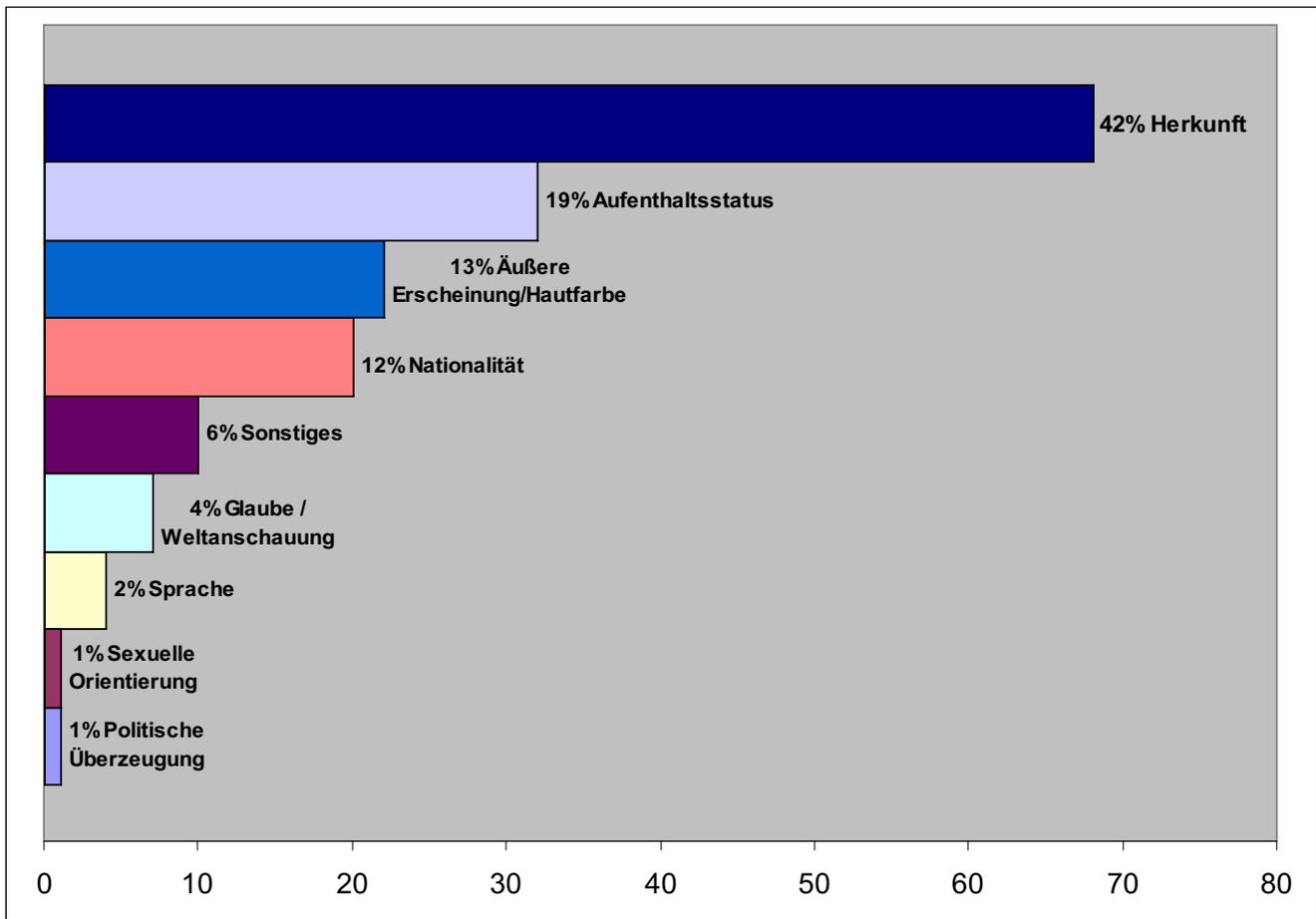


Diagramm 3: Diskriminierungsgründe

deutsche Staatsangehörigkeit besaßen – aber deren Eltern einen Migrationshintergrund haben. Daraus erklärt sich, warum die ethnische Herkunft als hauptsächlicher Grund für Diskriminierung von den KlientInnen angegeben wurde. Die Staatsangehörigkeit sieht man den Menschen nicht an, die ethnische Herkunft aber schon. Allerdings geht es dabei um die vermeintliche Herkunft. Ausschlaggebend für eine Diskriminierung ist nach Aussagen der meisten KlientInnen letztlich die Hautfarbe, das äußere Erscheinungsbild oder die Sprache. Weitere Staatsangehörigkeiten sind u.a. in abnehmender Folge türkisch (32 Personen), iranisch (12 Personen) und marokkanisch (8 Personen). Die große Anzahl von Deutschen untermauert die bereits bekannte Tatsache, dass Staatsangehörigkeit nicht unbedingt vor Diskriminierung schützt. Andererseits wird damit auch deutlich, dass das **AntiDiskriminierungsBüro** nicht nur für eine bestimmte ethnische Gruppe, sondern für viele andere als Anlaufstelle bzw. Ansprechpartner gesehen wird. Das wiederum zeigt, dass eine Antidiskriminierungspolitik nicht mit einer Ausländer- bzw. Migrationspolitik gleichzusetzen ist. Es geht vielmehr um eine Bürgerrechtspolitik gegen Diskriminierung und für Gleichbehandlung.

Die Meldenden

Die KlientInnen, die in unser Büro kommen, sind mehrheitlich zwischen 25 und 45 Jahre alt. Sie verfügen überwiegend über einen verfestigten Aufenthaltsstatus. Die meisten von ihnen hatten schon mehrere Diskriminierungen erlebt. Eine Erfahrung brachte schließlich das Glas zum Überlaufen. Sie kommen mit einem klaren Bewusstsein, ungleich bzw. rassistisch behandelt worden zu sein. Das ADB bietet

die Beratung auch in türkischer, spanischer oder englischer Sprache an, was allerdings selten in Anspruch genommen wird, da die KlientInnen meistens mehrere Jahre hier leben und der deutschen Sprache mächtig sind. Sie haben häufig bereits einen Anwalt eingeschaltet und/oder verschiedenste Maßnahmen eingeleitet. Dennoch suchten sie ein **Anti-DiskriminierungsBüro** auf, um den Vorfall zu melden und weitere Schritte einzuleiten. Oft formulieren sie auch den Wunsch, die vorgefallene Ungleichbehandlung an die Öffentlichkeit zu bringen, u.a. auch um zu verhindern, dass sich solche Situationen nochmals wiederholen. Den meisten, die zu uns kommen, geht es vor allem aber erst einmal darum, mit ihrer Diskriminierungserfahrung ernst genommen zu werden. Denn oft haben sie eine lange Odyssee durch Behörden oder Stellen hinter sich, auf denen ihre Probleme oder Anliegen nicht wahr- bzw. nicht ernst genommen oder gar heruntergespielt wurden.

Schlussbemerkung

Die oben dargestellte Auswertung nach Problembereichen und Anzahl der Beschwerden reflektiert nicht die gesamtgesellschaftliche Situation in Köln oder auf Bundesebene. Die erfassten Fälle stellen nur die Spitze des Eisbergs dar. Das Ausmaß der tatsächlich erlebten Diskriminierung ist wesentlich höher. Gerade diese Dokumentation möchte auch dazu beitragen, dass die Betroffenen den Schritt wagen, ihre Diskriminierungserfahrungen zu melden. Die Auswertung liefert uns wichtige Hinweise über Ausmaß und Formen von Diskriminierung in der Region Köln und schafft somit auch die notwendige Grundlage für die Entwicklung adäquater Handlungs- bzw. Lösungsansätze.

Diskriminierung durch die Ausländerbehörden

Die Konzentration der Diskriminierungsfälle bzw. Beschwerden bei den Behörden weist darauf hin, dass die Diskriminierung auch in den vorhandenen Strukturen unserer Gesellschaft verankert ist. Als ausführende Organe der gesellschaftlichen Strukturen, wie z.B. Gesetze, spiegeln die Behörden diese institutionalisierte Diskriminierung im Großen und Ganzen wider. Die institutionell-strukturelle Diskriminierung hat schwerwiegende Konsequenzen für die Betroffenen.

Unter den Behörden spielt die Ausländerbehörde „naturgemäß“ eine besondere Rolle. Das liegt daran, dass hauptsächlich diese Behörde entscheiden kann, wer sich hierzulande als Nicht-Deutsche/r aufhalten kann, wie lange und mit welchem Status. Die Ausländerbehörden definieren ihre Aufgabe so: Erteilung und Änderung der Aufenthaltserlaubnis. Damit wird der Ausländerbehörde eine besondere Macht zugesprochen. Die Ausübung dieser Macht bringt diese Behörde immer wieder in den Mittelpunkt der Kritik, besonders von den antirassistischen und im Migrationsbereich aktiven Organisationen.

Ist die Ausländerbehörde eine Abschiebebehörde?

Diese Frage drängt sich geradezu auf in Anbetracht der Praxis der Kölner Ausländerbehörde. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, dass die Ausländerbehörde wegen ihrer Hauptaufgabe – Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – auch für Abschiebungen zuständig ist. Vielmehr geht es darum, dass sich die Ausländerbehörden in eine Einrichtung verwandeln, deren Hauptaufgabe die Abschiebung von Menschen zu sein scheint.

Neben der krassen Abschiebepolitik der Behörden bei abgelehnten AsylbewerberInnen geht nun die Ausländerbehörde gegen die seit Jahren hier lebenden MigrantInnen auf ähnliche Weise vor.

Die folgende Schilderung von Herrn Mahmoud A., der sich an das ADB Köln gewandt hatte, liefert ein deutliches Beispiel dafür:

Schikane und Erniedrigungen durch die Ausländerbehörde Köln

Da ich [...] seit Jahren von der Ausländerbehörde Köln unmenschlich behandelt, finanziell ruiniert und psychisch fertig gemacht wurde, möchte ich mich durch dieses Schreiben an die Öffentlichkeit wenden, um darauf aufmerksam zu machen, wie unmenschlich die Ausländerbehörde mit Menschen umgeht und sie systematisch diskriminiert.

Ich lebe mittlerweile seit 18 Jahren in der Bundesrepublik. Ich besitze einen Tabakladen, durch den ich meinen Lebensunterhalt und den meiner drei Söhne finanziert habe. Meine Kinder sind inzwischen erwachsen und sie haben ihr eigenes Leben jetzt selber im Griff. Meine Frau [...], mit der ich seit 15.6.2002 verheiratet bin, lebt z. Z. im Iran. Sie muss dort leben, weil die Ausländerbehörde ihr die Einreisegenehmigung nach Deutschland verweigert. Mein berechtigter Wunsch, mit meiner Frau in Deutschland zusammenzuleben, wird wegen sturer Haltung der Ausländerbehörde nicht erfüllt.

Ausländerbehörde Köln als Abschiebebehörde?

Ich bin durch einen Anerkennungsbescheid des Bundesamtes vom Oktober 1987 als Asylberechtigter anerkannt worden. Danach habe ich eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland bekommen. Nachdem meine Frau 2002 mich hier für einige Monate besucht hat, hat sie bei der Rückkehr in den Iran durch die iranischen Behörden erhebliche Schwierigkeiten bekommen.

Daraufhin wollte ich sofort in den Iran gehen, um ihr beizustehen. Am Flughafen habe ich einen Freund getroffen, der mich davor gewarnt hat, in den Iran zu fliegen, da ich dann in Deutschland in Bezug auf meine Aufenthaltserlaubnis große Probleme bekommen würde. Dann habe ich mit schwerem Herzen entschieden, nicht in den Iran zu fliegen.

Weil ich für diese geplante aber unüberlegte Reise mir einen iranischen Pass besorgt hatte, und angeblich, so die Ausländerbehörde, in den Iran geflogen sei, sollte ich, nach der Auffassung der Ausländerbehörde, meinen Status als anerkannter Asylberechtigter verlieren. Von der Ausländerbehörde erhielt ich im Dezember 2002 eine Ordnungsverfügung und eine Grenzübertrettsbescheinigung, indem ich aufgefordert wurde, bis zum 15.2.2003 das Bundesgebiet zu verlassen. Damit war mir die Abschiebung angedroht.

Über meinen Rechtsanwalt habe ich gegen diese Verfügung einen Widerspruch eingelegt. Danach hat das Verwaltungsgericht Köln am 11.11.2003 beschlossen, dass die von der Ausländerbehörde erlassene „Verfügung keinerlei Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung enthält. Im Übrigen fehlen auch die in einem derartigen Fall gebotenen Ermessenserwägungen.“

Mit dieser Entscheidung wies das Verwaltungsgericht zu Recht darauf hin, was die Ausländerbehörde immer aus den Augen verliert, nämlich, dass es hierbei um einen Menschen geht, der seit fast 20 Jahren ein Teil dieser Gesellschaft geworden ist und dessen Lebensmittelpunkt mit seinen erwachsenen Söhnen Deutschland ist. Für die Ausländerbehörde ist dies aber egal; Hauptsache, dass sie das Leben für die Migranten in Deutschland schwer macht, und wenn möglich, sie schnell abschiebt. Die Kölner Ausländerbehörde, könnte man sagen, versteht sich als eine Abschiebebehörde!

Ausländerbehörde baut ständig Hürden!

Nach dieser Niederlage der Ausländerbehörde vor dem VG, dass sie mich nicht abschieben konnte, habe ich von der Behörde eine Duldung erhalten, mit der Perspektive, wenn ich benötigte Unterlagen vorlege, bekäme ich eine Aufenthaltsgenehmigung.

Seit Ende des letzten Jahres verlangt aber die ABH eine Bescheinigung nach der anderen: Einmal möchte die Behörde den Steuerbescheid haben, bekommt sie; dann bekomme ich wieder eine Duldung, weil sie diesmal Unterlagen für den Lebensunterhalt haben möchte. Als ich diese ebenfalls eingereicht hatte, dann wollte die Behörde eine andere Unterlage, wie z.B. einen iranischen Pass. Das geht bis heute immer so weiter: an dem Tag, an dem ich Termin bei der Ausländerbehörde habe, erfahre ich wieder, dass die Ausländerbehörde neue Unterlagen braucht und ich gehe wieder mit einer Duldung – mit dem krankmachenden Gefühl ein „geduldeter“ Mensch zu sein und zwar nach so vielen Jahren in diesem Land!

Was die Ausländerbehörde mit diesen ständigen „Duldungen“ erreichen will, bleibt mir rätselhaft. Vielleicht hofft die Behörde, dass ich nicht mehr die Geduld gegenüber dieser Schikane aufbringe und Deutschland freiwillig verlasse. Dann hätten sie ja ihr eigentliches Ziel erreicht, noch einen „Ausländer“ aus diesem Land loszuschicken! Was die Behörde nicht begreift, dass ich nach so vielen Jahren ein Teil dieser Gesellschaft bin und mein Lebensmittelpunkt Deutschland ist und sein wird! Ich meinerseits hoffe, dass die Ausländerbehörde irgendwann mit dieser Schikane aufhört.

*„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“
(GG Art. 6)*

So steht es im Grundgesetz. Leider aber, wenn es um „Ausländer“ geht, spielt diese Regel für die Ausländerbehörde keine Rolle. Seit zwei Jahren verhindert die Ausländerbehörde, dass ich meine Frau sehe, da diese Behörde sich gegen das Touristenvisum für meine Frau ausspricht – geschweige von einer Zustimmung zur Familienzusammenführung. Dies passiert, obwohl die Behörde schon erklärt hat, dass sie nicht gegen ein Besuchervisum sei. Aber, wie bei der Ausländerbehörde üblich, wird

nächstes Mal behauptet, dass die Beamten der Ausländerbehörde so was nicht gesagt hätten. Ich frage mich, wie die Mitarbeiter der Ausländerbehörde sich verhalten hätten, wenn sie ihre Partner nicht sehen dürften. Aber diese Frage wird für die nicht relevant sein, weil sie nicht in so einer Situation sind, sondern in einer Machtposition: sie können entscheiden, ob Menschen (die sog. Ausländer) ihre Frauen oder Männer hier in diesem Land sehen, treffen oder mit ihnen zusammenkommen dürfen.

Ich habe mein Leben und das Leben meiner Familie finanziell immer auf eigene Faust ohne irgendeine Hilfe vom Staat oder von anderen bestritten. Es gab natürlich Schwierigkeiten, aber was ich in den letzten Jahren erlebt habe, ist unbeschreiblich: Die Ausländerbehörde Köln hat meine letzten drei Jahre in eine Hölle verwandelt.

Mit meinen 55 Jahren erlebe ich persönlich, wie die Menschen durch die Willkür der Ausländerbehörde finanziell ruiniert und psychisch gestört werden: Meine gut laufenden Geschäfte sowie meine Gesundheit haben sich nach den Problemen mit der Ausländerbehörde verschlechtert. Ich habe in diesem Land Kinder erzogen, die ihr eigenes Leben auch aufgebaut haben. Ich weiß es nicht, wie lange ich noch aushalten kann, ohne verrückt zu werden!

Ich bin dankbar, dass ich in diesem Land als Flüchtling aufgenommen wurde und ich mein Leben mit meiner Familie aufbauen konnte. Aber was die Ausländerbehörde z.Z. mit mir macht, ist einfach menschenfeindlich und unerträglich. Das kann und muss nicht so weiter gehen. Deswegen wende ich mich durch dieses Schreiben an die Öffentlichkeit. Vielleicht hilft es mir, aber auch anderen; aber ich hoffe vielmehr, dass durch dieses Schreiben die Öffentlichkeit erfährt, wie unmenschlich die Ausländerbehörde Köln mit Menschen umgeht!

M[. . .] A[...]

Herr Mahmoud A. beschreibt hier exemplarisch die Situation vieler Menschen, die auf einmal durch die Ausländerbehörde mit einer Abschiebung konfrontiert werden: finanzielle Ruinierung, psychische Störungen und negative familiäre Folgen, ganz zu schweigen von den Problemen der Menschen, die schon abgeschoben wurden!

Bei dem Erörterungstermin weist das Verwaltungsgericht auf einen wichtigen Punkt hin, nämlich auf fehlende Ermessenserwägungen der Ausländerbehörde. Von diesem Ermessensraum macht die Ausländerbehörde Gebrauch, und zwar fast immer zuungunsten der Betroffenen. Durch Gerichtsbeschlüsse oder durch die Einschaltung des Petitionsausschusses wird sie erst wieder daran erinnert, auch die menschenrechtlichen Grundsätze und familiäre Gründe bei diesen Ermessenserwägungen zu beachten.



Folgender Fall verdeutlicht, wie die „Rechts- und Ordnungsgedanken“ der Ausländerbehörde mit den Menschenrechten in Widerspruch geraten.

Kölner Ämter lassen einen allein

Vor sieben Jahren illegal eingereist, lebt der Nigerianer Akinlose Lijoka heute mit deutscher Frau und gemeinsamem Kind in Köln. Mit Duldungsstatus. Klarer Fall für eine Aufenthaltsgenehmigung – doch das Ausländeramt entscheidet nicht

VON DIRK ECKERT

De facto geduldet, aber auch nicht anerkannt. In dieser rechtlichen Grauzone lebt Akinlose Lijoka. Der 36-jährige Nigerianer darf eigentlich gar nicht hier sein, denn er ist illegal nach Deutschland eingereist. Und er darf doch hier sein, denn seine Familie lebt hier. Seit zwei Jahren ist Lijoka verheiratet mit einer Deutschen, Ulrike, ebenfalls 36, die beiden haben ein gemeinsames Kind. Mit einer Tochter von Ulrike leben sie in Köln, im rechtsrheinischen Dellbrück.

Alle zweieinhalb Monate muss Lijoka zur Stadt, seine „Grenzübertrittsbescheinigung“ verlängern lassen. Anfangs musste er sich sogar alle vier Wochen melden. Inzwischen stempelt die Stadt schon nicht mehr auf der eigentlichen Bescheinigung, sondern auf angehefteten Blättern. Mehr als diese De-facto-Duldung hat Lijoka nicht. „Ich kann nicht arbeiten“, sagt er. Der technische Ingenieur träumt davon, eines Tages vielleicht „auf einer Bohrinsel in der Nordsee“ zu arbeiten. Momentan bleibt der Familie nur ein Leben mit Sozialhilfe. „Das Geld reicht hinten und vorne nicht“, klagt Ulrike Lijoka. „Schizophren“ nennt sein Anwalt Burkhard Zimmer diese Lage. „Auf der einen Seite setzen die Behörden die Ausreisepflichtung nicht durch, auf der anderen Seite geben sie ihm auch keinen vernünftigen Aufenthaltsstatus, sondern lassen ihn mit einer Duldung schmoren.“

Die Geschichte von Lijoka ist die eines Illegalen. 1997 reiste der Nigerianer illegal nach Deutschland ein. Nach dreieinhalb Monate im Gefängnis wieder auf freiem Fuß, wurde sein Asylantrag abgelehnt. Angehört wurde er nicht, da er mittlerweile untergetaucht war. Aus dieser Zeit stammt auch die Ausweisungsverfügung, die ihm heute so zu schaffen macht. Erst als er seine



Wollen eine ganz normale Kölner Familie sein und dem Ausländeramt auf die Sprünge helfen: Justice, Ulrike und Akinlose Lijoka FOTO: DET

jetzige Frau kennengelernt hatte und ein Kind unterwegs war, schaltete er einen Anwalt ein. Seine Vaterschaft wurde nachgewiesen, das Oberlandesgericht genehmigte die Eheschließung, so dass die beiden am 7. Mai 2002 heiraten konnten.

Die Ausweisungsverfügung existiert jedoch weiterhin. Das Ausländeramt bestehe auf einer Ausreise nach Nigeria, klagen die Lijokas. Das lehnt die Familie aber ab, denn in dem afrikanischen Land könnte es ein bis zwei Jahre dauern, bis Lijoka ein Visum bekomme und wieder nach Deutschland zu seiner Familie zurückkehren könne, fürchtet sie. Um die Ausweisungsverfügung „zu bereinigen“, wie Ulrike Lijoka sagt, wäre ihrer Ansicht nach die „grenznahe“ Ausweisung geeignet. Lijoka würde etwa

nach Holland oder Frankreich ausreisen, bekäme dort ein Visum und könnte umgehend legal wieder einreisen. Das Ausländeramt habe zeitweise auch schon Zustimmung signalisiert, sagt Ulrike Lijoka. „Aber jedes Mal, wenn es konkret wird, macht die Ausländerbehörde einen Rückzieher.“

Um das Verfahren zu beschleunigen, hat Lijoka Ende letzten Jahres eine Untätigkeitsklage gegen das Kölner Ausländeramt vor dem Verwaltungsgericht eingereicht. Im November habe die 12. Kammer in einem Schreiben an die Stadt formuliert, sie gehe davon aus, dass kurzfristig entschieden werde, berichtet Anwalt Zimmer. Jetzt, mehr als ein halbes Jahr später, kann er nur resigniert feststellen: „Es passiert überhaupt nichts.“ Dem Ge-

richt habe er das inzwischen auch mitgeteilt, sagt er. Doch das habe noch nicht reagiert.

Eine „verfahrenreife Kiste“ nennt Ulrike Lijoka die Lage. Die Familie sucht jetzt Unterstützung, um dem Ausländeramt auf die Sprünge zu helfen. Schließlich geht es ihr doch nur darum, dass der Ehemann und Vater legal bei seiner Familie leben darf. Das ist auch für Arif Unal von der grünen Ratsfraktion der springende Punkt. Er habe sich bei der Ausländerbehörde für Lijoka eingesetzt, berichtet er. „Entscheidend ist, dass er verheiratet ist und ein Kind hat. Nach dem Ausländerrecht muss er eine Aufenthaltserlaubnis kriegen.“

Leider gehe die Ausländerbehörde nicht auf die Möglichkeit der grenznahen Ausreise ein und entscheide nicht zugunsten der

Familie, bedauert er. „Ich kann nicht verstehen, warum man der Familie nicht entgegenkommt. Die Ausländerbehörde muss ihre Entscheidung revidieren.“ Und Oberbürgermeister Fritz Schramma müsse als Verwaltungschef darauf einwirken, dass vorhandene Spielräume genutzt werden, fordert der Grüne.

Auch Muharrem Acikgöz, Mitarbeiter im Kölner „AntiDiskriminierungsbüro/Öffentlichkeit gegen Gewalt“ (ADB/ÖgG), plädiert für eine schnelle Lösung. „Die Situation der Familie wird nicht berücksichtigt“, kritisiert er, obwohl doch der Schutz der Familie im Grundgesetz der Bundesrepublik einen hohen Stellenwert habe. Allerdings sei der Fall Lijoka nicht der einzige, in dem die Ausländerbehörde das Verfahren verschleppe, sagt er.

Gilt der Schutz der Familie im Grundgesetz auch für einen Nigerianer?

Zumindest sagt das Grundgesetz nichts Gegenteiliges. In der Praxis von Ausländerbehörden entstehen Situationen, in denen die Bestimmungen des Grundgesetzes weniger berücksichtigt werden. In dem Fall von Herrn Akinlose Lijoka gräbt die Ausländerbehörde in den alten Akten nach weiteren Hinweisen – und sie wird fündig: Gegen Herrn Lijoka besteht eine Ausweisungsverfügung.

Die Ausländerbehörde wollte diese Ausweisung realisieren. Das Problem war nur, dass Herr Lijoka mittlerweile mit einer Deutschen verheiratet war und das Ehepaar ein Kind hatte. Auf die veränderte Lage von Herrn Lijoka hin hat die Ausländerbehörde immer wieder seine Grenzübertrittsbescheinigung verlängert. Damit war er hierzulande quasi (um es mit dem menschenverachtenden Wort auszudrücken) „geduldet“. Die Behörde bestand darauf, dass er seiner Ausweisungsverfügung nachkomme, d. h. dass Herr Lijoka nach Nigeria ausreisen und dort das Visum beantragen sollte. Ob dadurch die vom Grundgesetz besonders geschützte Ehe und Familie zunächst ad acta gelegt würde, interessierte anscheinend die Behörde nicht.

Letztendlich konnte der Rechtsanwalt eine Einigung erzielen, dass Herr Lijoka kurz nach Nigeria ausreist, und von dort aus würde er die notwendigen Unterlagen für Deutschland bekommen. Herr Lijoka ist mittlerweile wieder in Deutschland und darf arbeiten, was er auch z.Z. tut.

Was aus dem Ganzen übrig geblieben ist: Jahrelanges Hin und Her mit der Ausländerbehörde, jahrelange unsichere Aufenthalte von Herrn Lijoka, jahrelange Konfrontation der ganzen Familie mit Problemen und schließlich immense Kosten, die wegen der sturen Haltung der Ausländerbehörde entstanden sind, für die Familie und für die Stadt.

Gericht: „Das Ermessen der Antragsgegnerin [Ausländerbehörde] ist auf Null reduziert“

Als 2000 seine Frau schwerkrank im Krankenhaus lag, wollte Herr Mehmet B. seine Schwester vorübergehend aus der Türkei nach Köln holen. Da er voll berufstätig war und sich nach der Arbeit um seine krebskranke Frau kümmern musste, brauchte er die Unterstützung der Schwester, die ihm und seinem 4-jährigen Sohn beistehen sollte. Damals verweigerte die Ausländerbehörde, in Kenntnis der aktuellen Familienlage, das Visum für die Schwester. Nach Auffassung der Behörde handelte es sich angeblich um eine arbeitserlaubnispflichtige Erwerbstätigkeit, die unter der Anwerbestop-Ausnahmeverordnung (ASAV) nicht zu fassen sei. Gegen diese Ablehnung hat die Schwester von Herrn Mehmet B. beim Verwaltungsgericht Berlin geklagt. Das Verwaltungsgericht hat die Ausländerbehörde durch eine einstweilige Anordnung aufgefordert, der Schwester ein Visum zu erteilen, und zwar mit folgender Begründung: „Gerade im Hinblick auf die schwierige Situation in der Familie ihres Bruders ist eine möglichst baldige Einreise geboten, um den Familienmitgliedern die dringend gebotene physische und psychische Unterstützung in ihrer schweren Lebenssituation zu ermöglichen.“ (Aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin, Dezember 2000)

Obwohl auch der Ausländerbehörde diese „schwere Lebenssituation“ bekannt war, handelte sie nicht dementsprechend und verschlimmerte dadurch unnötig die Situation.

Ist die Ausländerbehörde lernfähig?

Fast jeder Mensch ist lernfähig, auch die Einrichtungen, bei denen Menschen arbeiten. Bei der Ausländerbehörde funktioniert aber alles anscheinend ein wenig anders, denn die sture Haltung hat die Ausländerbehörde bei diesem Fall weiter beibehalten. Nachdem die Schwester von Herrn Mehmet B. aufgrund des Gerichtsurteils nach Deutschland kam, kehrte sie nach einigen Monaten – als die Frau von Herrn Mehmet B. wieder zu Hause war – in die Türkei zurück.

Nach anderthalb Jahren ist Frau B. an Krebs gestorben. Kurz nach ihrem Tod brauchte die Familie in dieser schwierigen Situation wieder die Unterstützung der Schwester. Diese beantragte erneut ein Visum, das jedoch von der Ausländerbehörde wieder abgelehnt wurde. Auch die Stellungnahmen vom Jugendamt und dem Facharzt für Jugendpsychiatrie und -psychotherapie halfen nicht, die auf die besonders schwierige Situation des 7-jährigen Kindes hinwiesen und in diesem Sinne die Einreise der Schwester unterstützten. Herr Mehmet B. blieb nichts anderes übrig, als sich noch einmal an das Verwaltungsgericht in Berlin zu wenden. Bevor das eigentliche Verfahren begann, erhielt die Ausländerbehörde Köln am 2. Juli 2004 folgendes Schreiben vom Verwaltungsgericht Berlin:

„Im Hinblick auf die Zustimmungsverweigerung gebe ich zu bedenken, dass auch bei der Auslegung der Anwerbestopaufnahmeverordnung humanitäre Aspekte über Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG zu berücksichtigen sind. Da die Zusicherungsanfrage des Arbeitsamtes Köln vom 5. September 2003 datiert und die Stellungnahme bis zum 3. Dezember 2003 gültig sein soll, bitte ich unter Berücksichtigung des vorliegenden besonderen Einzelfalles, ob nach Rücksprache mit dem Arbeitsamt eine andere Entscheidung in der Sache möglich ist.“

Der Hinweis auf den durch das Grundgesetz geforderten Schutz der Familie und auf die vom Verwaltungsgericht hervorgehobene besondere Situation des Falles fand bei der Ausländerbehörde keine Berücksichtigung und somit kam es zu einem Gerichtsverfahren. Das Ergebnis war wieder dasselbe wie vor vier Jahren: das Gericht verpflichtete die Ausländerbehörde zum zweiten Mal, das Einreisevisum zu erteilen, u.a. mit der Begründung: „Das Ermessen der Antragsgegnerin [Ausländerbehörde] ist auf Null reduziert.“

Die hier dargestellten Beispielfälle, die den Sinn bzw. Unsinn der Praxis der Ausländerbehörde exemplarisch aufzeigen, sind nur die Spitze eines Eisberges der institutionellen und strukturellen Diskriminierung gegenüber Menschen nicht-deutscher Herkunft. Um gegen diese Diskriminierung anzugehen, braucht unsere Gesellschaft u.a. mehr couragierte Menschen wie Herrn Mehmet B. und Einrichtungen, die die ungleiche Behandlung sowohl in der Ausländerbehörde, als auch in den Strukturen unserer Gesellschaft bekämpfen.

Die „Durchlässigkeit“ des deutschen Schulsystems: Für MigrantInnen nach unten offen!

„Gleiche Bildungs- und Arbeitschancen für junge MigrantInnen“ – mit diesem Projekt hat das ADB Köln gezielt die Bildungsdiskriminierung und hierbei insbesondere die vermehrte Überweisung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien in die Sonderschule für Lernbehinderte angegangen. Das dreijährige Projekt, das 2002 startete und vom Bundesfamilienministerium im Rahmen des Programms „Entimon – gemeinsam gegen Gewalt und Rechts extremismus“ bis Ende 2004 gefördert wurde, hatte das Ziel, die Diskriminierungsmechanismen, die der Bildungs- und Ausbildungsbenachteiligung junger MigrantInnen zugrunde liegen, zu ermitteln. Das Hauptaugenmerk lag hierbei zum einen in der Untersuchung der vermehrten Überweisung von Kindern und Jugendlichen in die Schule für Lernbehinderte und zum anderen in der Analyse von Diskriminierungsmechanismen, die den Übergang junger MigrantInnen von der Schule in den Ausbildungsstellenmarkt erschweren.

Den Ausgangspunkt für die Initiierung dieses Projektes stellen unsere umfangreichen Erfahrungen in der Beratung von zugewanderten Eltern dar. Immer wieder sind wir mit der Tatsache konfrontiert worden, dass zugewanderte Eltern als zentrale Akteure im Bildungsprozess ihrer Kinder außen vor gelassen werden. Eltern beklagten sich beispielsweise darüber, dass sie bei Entscheidungen über den schulischen Werdegang ihrer Kinder von schulischer Seite nicht mit einbezogen wurden. Entscheidungen, wie etwa die Überweisung in die Sonderschule für Lernbehinderte kommen für viele Eltern unvermittelt. Sie werden oft nicht frühzeitig genug auf derart wichtige Entscheidungen aufmerksam ge-

macht. In gleicher Weise werden sie selten über mögliche Fördermaßnahmen aufgeklärt, die eingeleitet werden können, um einer drohenden Überweisung in die Sonderschule für Lernbehinderte entgegen zu wirken. Insbesondere im Rahmen der Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Entscheidung über den Förderort (VO-SF) eines Kindes mussten wir vielfach feststellen, dass Erziehungsberechtigte nur unzureichend über das Verfahren, oftmals nicht einmal über ihr Einspruchsrecht informiert werden. Betroffene Eltern berichteten uns über Situationen, in denen das zu testende Kind im Beratungsgespräch mit den Eltern als Dolmetscher fungierte oder gar die Einverständniserklärung der Eltern zur Eröffnung des Verfahrens abgepresst wurde. Dieses widerfuhr auch Frau Demir. Sie berichtete uns, dass die Klassenlehrerin das Zimmer, in dem das Beratungsgespräch zur Eröffnung eines VO-SF Verfahrens stattfand, mit den Worten „Ich lasse Sie erst aus dem Raum, wenn Sie die Einverständniserklärung unterschrieben haben“ abschloss. Aus Angst unterschrieb Frau Demir letztlich die Einverständniserklärung.

Beratung für zugewanderte Eltern

Vor dem Hintergrund des soeben Beschriebenen lag einer unserer Hauptschwerpunkte daher auch darin, das Mitscheidungsrecht zugewanderter Eltern zu stärken, ihre Partizipationsmöglichkeiten zu erweitern, sie zu unterstützen sowie gemeinsam mit ihnen Interventionsstrategien zu entwickeln. Seit Beginn des Projektes erhielten zugewanderte Eltern Beratung und Unterstützung bei Fragen zu Über-

Die Geschichte von Ibrahim: „Zuverlässig, gute Leistung“ und trotzdem Hauptschule

Häufig anzutreffen sind Praktiken direkter Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund beim Übergang von der Grundschule in eine Schulform der Sekundarstufe I aufgrund von Sprachdefiziten, insbesondere vor dem Hintergrund fehlender Sprachförderung an den weiterführenden Sekundarschulformen. So auch bei Ibrahim, einem Grundschüler mit türkischem Migrationshintergrund, der nach einem kontinuierlichen Aushandlungsprozess zwischen seiner Grundschullehrerin und seinen Eltern eine Übergangsempfehlung in eine Realschule erhalten sollte. Entgegen dieser Zusage erhielten Ibrahims Eltern als Anlage zu seinem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 eine Übergangsempfehlung in die beiden Schulformen „Hauptschule, Gesamtschule“. In der Begründung heißt es:

„[Ibrahim] ist ein freundlicher Schüler, der eine dauerhafte Lern- und Leistungsbereitschaft zeigt. Seine Arbeiten führt er selbständig, ausdauernd und zuverlässig aus. Er zeigt noch zu wenig Eigeninitiative, sich aktiv ins Unterrichtsgeschehen einzubringen. Seine Leistungen im Fach Mathematik sind zur Zeit als „gut“ einzustufen. [Ibrahim] beherrscht die Grundrechenarten zuverlässig, er hat jedoch große Schwierigkeiten, sein mathematisches Können in Sachaufgaben anzuwenden. In der Rechtschreibung ist er schon sehr sicher.“

In dieser Begründung der Klassenkonferenz werden dem insgesamt positiven Lernstand des Schülers einzig und allein seine „Schwierigkeiten, sein mathematisches Können in Sachaufgaben anzuwenden“ als zentrales Überweiskriterium in eine Haupt- oder Gesamtschule gegenüber gestellt.

Auf unsere Nachfrage hin, warum die Grundschullehrerin ihre, den Eltern des Kindes gegenüber bereits mündlich getätigte Realschulempfehlung wieder zurückgenommen habe, argumentierte sie, Ibrahim vor Misserfolgserfahrungen an der Realschule bewahren zu wollen, die aufgrund seiner noch bestehenden Sprachprobleme vorherzusehen seien. Zwar räumte sie den Eltern einen späteren Wechsel auf die Realschule ein, auf Nachfragen des Vaters konnte sie jedoch keinen einzigen Fall nennen, in dem ein Wechsel von der Hauptschule auf eine Realschule erfolgte.

Mit Hilfe unserer Unterstützung ist es den Eltern gelungen, die Übergangsempfehlung der Grundschullehrerin zugunsten einer Realschulempfehlung zu revidieren und die Aufnahme Ibrahims auf eine benachbarte Realschule zu bewirken. Inzwischen hat Ibrahim die zweijährige Orientierungsphase erfolgreich durchlaufen. In der Erprobungsstufenkonferenz wurde über seinen weiteren Verbleib an der Schule positiv entschieden.

gangsempfehlungen, Einleitung und Durchführung eines VO-SF Verfahrens, Hilfestellung bei Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und LehrerInnen und bei Fragen zur schulischen Entwicklung sowie Bildungslaufbahn ihrer Kinder.

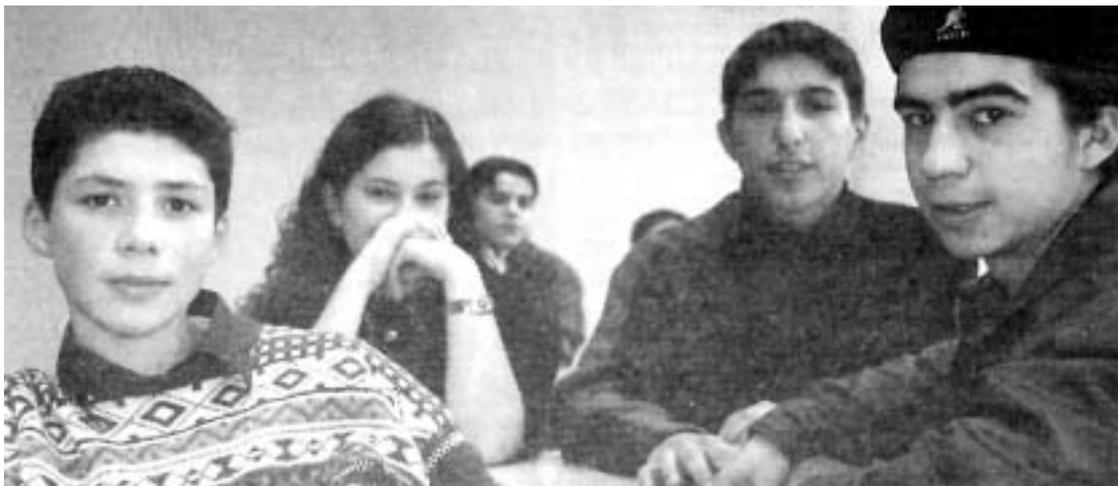
Inzwischen hat sich das Beratungsangebot des ADB Köln für zugewanderte Eltern als fester Bestandteil unserer Antidiskriminierungsarbeit und der damit verbundenen Einzelfallarbeit verankert, das auch nach dem Auslaufen der Bundesförderung weitergeführt wird. Damit trägt unser Büro dem Umstand Rechnung, dass dem Mangel an institutioneller Einbindung zugewanderter Eltern nicht nur durch Appelle an Verantwortliche aus Politik und Bildung abzuhelfen ist, sondern auch durch die konkrete Unterstützung und Beratung der Eltern.

Die Implementierung des Beratungsangebotes für zugewanderte Eltern in unsere bestehende Beratungspraxis ist von elementarer Bedeutung und bildet eine wichtige Ressource in der Bekämpfung der Bildungsdiskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Hierdurch gewinnen wir wichtige Informationen über das Ausmaß der strukturellen Diskriminierung von jungen MigrantInnen im Bildungsbereich. Dieses Wissen wiederum bildet eine entscheidende Grundlage für die Entwicklung wirksamer Handlungsansätze. Denn das Spektrum der strukturellen Diskriminierung von zugewanderten Kindern und Jugendlichen im Bildungsbereich ist sehr breit. Bei der Einschulung in die Grundschule, wenn die Schulfähigkeit festgestellt oder ein Kind zurückgestellt wird, bei der Versetzung in die zweite bzw. dritte Schulklasse, oder dann, wenn die Frage ansteht, ob ein Kind in eine Sonderschule

taz NRW Köln, 9. Dezember 2004

Zur Sonderschule verurteilt

Immer wieder werden in Köln Migrantenkinder wegen mangelnder Deutschkenntnisse auf die Sonderschule geschickt, moniert „Öffentlichkeit gegen Gewalt“. Lehrer und Schulamt bestreiten dies



Diese türkischen Schüler brauchen keine sonderpädagogische Betreuung, sie werden auf der Hauptschule gefördert FOTO: SACHS/VERSION

VON JÜRGEN SCHÖN

„Nicht geeignet für die Grundschule“, meinte die Lehrerin und plädierte für die Versetzung der neunjährigen Türkin an eine Sonderschule für Lernbehinderte. Damit waren die Eltern nicht einverstanden und wandten sich an den Verein „Öffentlichkeit gegen Gewalt“ (ÖgG). „Bestimmt alle zwei Tage werden wir mit solchen Problemen konfrontiert“, sagt ÖgG-Mitarbeiterin Banu Bambal. Was sie besonders empört: „Immer wieder werden von den Lehrern fehlende Deutschkenntnisse als Begründung angeführt. Und das ist nicht erlaubt.“

Wolfgang Tonner, Geschäftsführer des Kölner Schulamts, bestreitet, dass Lehrer mit mangelnden Sprachkenntnissen argumentieren: „Das ist schließlich rechtlich nicht zulässig.“ Es gebe genügend Methoden, die Lernfähigkeit eines Kindes

sprachneutral zu prüfen. Dies geschehe auch regelmäßig. Der zudem oft geäußerte Vorwurf, dass Lehrer Kinder in die Sonderschule „abschieben“, sei bekannt, „entbehrt aber jeder Grundlage“.

Bambal aber besteht auf ihrer Beobachtung und beklagt, dass das Schulamt mit dem Hinweis auf „laufende Verfahren“ keine Akteneinsicht gewähre, selbst wenn ÖgG eine Vollmacht der Eltern vorlege. Und die neutralen Tests seien eher „berühmt-berüchtigt“. Im Falle der Neunjährigen habe ÖgG das Mädchen von einem anderen Lehrer testen lassen. Ergebnis: Keine sonderpädagogische Betreuung erforderlich. Er sei sogar bereit, das Kind an seiner Schule aufzunehmen.

Dass Migrantenkinder zu den Verlierern des deutschen Bildungssystems gehören, ist durch die Pisa-Studien inzwischen anerkannte Tatsache. Dass sie gezielt an Sonderschulen überwiesen werden, lässt sich statistisch allerdings nicht belegen. Den ho-

hen Anteil nicht-deutscher Kinder an ihren Schulen erklären Sonderschullehrer in Porz oder Mülheim eher als „Widerspiegelung des sozialen Umfelds“. Das zeichne sich durch einen – auf Köln bezogen – überproportional hohen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund aus. Verantwortlich dafür sei vor allem die Zuzugspolitik der Stadt, die die Gefahr der „Ghettobildung“ beinhalte. Für die Schüler fordern sie entsprechende sprachliche Fördermaßnahmen, vor allem für solche aus Ex-Jugoslawien.

Wolfgang Raabe, bei der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) für Grundschulen zuständig, sind keine Fälle bekannt, in denen Lehrer ausländische Schüler diskriminiert haben sollen. Solche Vorwürfe müssten im Einzelfall genau geprüft werden. Doch der hohe Anteil von nicht-deutschen Schülern an Sonderschulen habe nichts mit Diskriminierung zu

tun, sondern mit „struktureller Ungerechtigkeit“ im deutschen Bildungssystem, wie es gerade die aktuelle Pisa-Studie wieder aufgezeigt habe.

Sein Kölner GEW-Kollege und Sonderschullehrer Hans-Josef Roels kann sich zwar einzelne Fälle vorstellen, in denen Schüler bisweilen „nach unten durchgereicht werden“. Doch auch er will das nicht auf bewusste Diskriminierung zurückführen, sondern auf tatsächliche Lernschwierigkeiten, die sich aus einem „eher bildungsfernen familiären Umfeld“ ergeben. „Leider wehren sich die betroffenen Eltern nur selten gegen solche Entscheidungen.“

Dabei lohnt sich das durchaus, weiß ÖgG-Mitarbeiterin Banu Bambal: „80 Prozent unserer Einsprüche haben Erfolg. Und alle Kinder, deren Rückstufung wir verhindern oder deren Versetzung an Haupt-, Realschule oder Gymnasium wir erreicht haben, sind dort erfolgreich.“

für Lernbehinderte überwiesen werden soll und bei den Übergangsempfehlungen am Ende des vierten und nach dem sechsten Schuljahr – an all diesen Gelenkstellen laufen gewaltige Prozesse der sozialen Selektion, die sich offiziell als Prozess der begabungsgerechten Differenziertheit tarnen.

„Mein Kind ist doch nicht lernbehindert, nur weil es die Sprache noch nicht kann.“

Seit Jahren sind Kinder und Jugendliche aus Zuwandererfamilien in der Sonderschule für Lernbehinderte deutlich überrepräsentiert – Tendenz steigend.

Im Zuge der Einleitung und Durchführung eines VO-SF Verfahrens werden aus fehlenden Deutschkenntnissen immer wieder Lern- und Integrationshindernisse gemacht. Und das, obwohl laut schulrechtlichem Erlass bei Überweisung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Sonderschule für Lernbehinderte Defizite in der Unterrichtssprache als Ursache für Lernschwierigkeiten auszu-schließen und im Zweifelsfall diese Kinder an der Regelschule zu belassen sind. Unsere Erfahrungen zeigen jedoch, dass diese schulrechtliche Regelung, die im Sinne positiver Diskriminierung zum Schutz der Kinder aus Zuwandererfamilien vor ungerechtfertigten Überweisungen in eine Sonderschule für Lernbehinderte dienen sollen, vielerorts umgangen wird.

Die Umgehung rechtlicher Bestimmungen ist zweifelsohne eine direkte Diskriminierung. Aber selbst diese ist im Kontext des bestehenden Schulsystems für EntscheidungsträgerInnen oftmals nicht deutlich zu erkennen. Denn aus deren Sicht wird im Rahmen des dreigliedrigen Schulsystems und den daraus resultierenden Mechanismen die Sonderschule für Lernbehinderte wohlwollend als Fördermaßnahme verstanden. Diese Form der indirekten Ungleichbehandlung verdeutlicht, dass Diskriminierung keine Absicht voraussetzt. Dies ist wichtig, wenn im Schulbereich von Diskriminierung die Rede ist. Hierbei geht es nicht darum, EntscheidungsträgerInnen oder LehrerInnen der Diskriminierung zu bezichtigen. Im Gegenteil:

Nicht Personen, die solche Entscheidungen zu treffen haben, diskriminieren, sondern das Schulsystem, das über Strukturen verfügt, in denen Diskriminierung eine Handlungsoption darstellt. Diesen Zusammenhang soll die folgende Fallbeschreibung näher verdeutlichen.

Die Geschichte von Songül entlarvt auf drastische Weise die Mechanismen struktureller Diskriminierung. LehrerInnen sind nämlich im Kontext des deutschen Schulsystems dazu gezwungen, der Entscheidung, wer in welcher Schulform lernen darf oder nicht, weit mehr Aufmerksamkeit zu widmen als der individuellen Förderung. Es ist eben nicht die „böse“ Lehrerin, die diskriminiert, sondern es ist das Schulsystem, dessen Durchlässigkeit nur in eine Richtung gut funktioniert – und zwar nach unten.

„Die Entscheidung, ob Songül eine Sonderschule besucht oder nicht, liegt nicht in meiner Hand.“

Ende Oktober diesen Jahres wandten sich die Eheleute K. hinsichtlich der Einleitung eines VO-SF Verfahrens bei ihrer Tochter Songül an unser Büro.

Songül, 9 Jahre alt, besucht die 4. Klasse einer Gemeinschaftsgrundschule und soll mit Beginn des nächsten Schuljahres an einer Sonderschule für Lernbehinderte weiter beschult werden. Bereits im 1. Schuljahr – zu diesem Zeitpunkt befand sie sich erst seit zwei Wochen in der Klasse – versuchte ihre Klassenlehrerin ein VO-SF Verfahren zu eröffnen, so auch mit Beginn der 2. Klasse. Beide Male mit der Begründung, Songül weise aufgrund fehlenden Kindergartenbesuchs defizitäre Verhaltensmuster auf (fehlende praktische Fähigkeiten, Wahrnehmungsstörungen). Damals gelang es den Eltern die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu unterbinden, zumal bei ihrer Tochter während der Schuleingangsuntersuchung, die obligatorisch bei jedem Kind vor Eintritt in die Grundschule durchgeführt wird, keine Auffälligkeiten festgestellt wurden. Die medizinischen Befunde der Schuleingangsuntersuchung ließen, insbesondere hinsichtlich ihrer Wahrnehmungsfähigkeit, keine Verdachtsmomente erkennen.

In der ersten Hälfte des 4. Schuljahres teilte die Klassenlehrerin den Eheleuten K. erneut mit, dass sie ein VO-SF Verfahren eingeleitet habe. Sämtliche Gespräche mit der Klassenlehrerin, dem Rektor, der Schulpsychologin und allen in der Klasse unterrichtenden LehrerInnen scheiterten an der Tatsache, dass der Widerspruch der Eltern von allen Anwesenden als „Kulturkonflikt“ abgewertet wurde.

Daraufhin kontaktierten die Eheleute den Rektor einer benachbarten Grundschule, mit der Bitte, Songül an seiner Schule aufzunehmen. Der Rektor veranlasste eine Begutachtung des Kindes, in der festgestellt werden sollte, ob bei Songül tatsächlich ein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Die Testergebnisse ergaben eindeutig, dass bei Songül kein sonderpädagogischer Förderbedarf festzustellen ist und sie insofern weiterhin im Regelschulsystem beschult werden kann. Der Rektor erklärte sich in der Folge bereit, das Kind an seiner Schule aufzunehmen. Allerdings war dies nicht mehr möglich, da in der Zwischenzeit das VO-SF Verfahren bereits eröffnet wurde. Auf Wunsch der Eltern hin richtete unser Büro ein Schreiben an die Klassenlehrerin, in dem ein Gesprächstermin erbeten wurde, um über die Möglichkeit der Einstellung des VO-SF Verfahrens zu sprechen. Kurze Zeit später erhielten wir einen Brief von der Klassenlehrerin. Sie teilte uns mit, dass die Entscheidung, ob ihre Schülerin eine Sonderschule besucht oder nicht, nicht in ihrer Hand liege. Dem Wunsch der Eltern nach einem Gesprächstermin könne sie nicht nachkommen. Unser Büro setzte sich parallel hierzu auch mit der zuständigen Dienststelle des Schulamtes in Verbindung. In einem separaten Schreiben teilten wir dem Schulamt die Sachlage mit und baten um eine Stellungnahme. Im Antwortschreiben des Schulamtes ließ man uns wissen, dass eine Stellungnahme erst dann erfolgen kann, wenn alle erforderlichen Gutachten vorliegen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Testergebnisse des Schulamtes den bei Songül vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf bestätigen werden oder nicht.



BürgerInnen zeigen Zivilcourage

SAT 1 Talkshow: Polizist soll Türsteher einer Kölner Diskothek Freibrief zur Gewalt gegeben haben

Am 10. Mai 2001 wurde in der Talkshow von Peter Imhoff (SAT 1) unter dem Titel „Türsteher, die wahren Stars der Nacht“ auch der Türsteher „Frank“ aus der Kölner Altstadt als Gast interviewt. Dabei kam es zu folgendem Dialog:

Frank: „Einen Tag vor Karneval kamen um 2 oder 3 Uhr nachts Albaner. Zu denen habe ich gesagt, ihr kommt hier nicht rein. Zwei Stunden später kamen sie wieder mit so einem Rambo-Messer, einer von denen hat mich dann am Arm verletzt. Mit den Jungs der Altstadt habe ich die dann gejagt, dann kam die Polizei, die haben denen und auch mir Handschellen angelegt, mich haben sie wieder freigelassen und eine Stunde später haben sie ihn dann gekriegt. Da hat der eine Polizist zu mir gesagt: ‚Pass auf, hier hast du ihn 5 Minuten und dann kannst du machen.‘“

Imhoff: „Was!? Da müssen wir jetzt ganz vorsichtig sein, denn wenn das passiert ist, was wir uns jetzt vielleicht denken können“

Frank: „Das hat der nicht nur bei mir gemacht, sondern auch bei anderen (Türstehern).“

Imhoff: „Dann ist das ja hochgradig strafbar. Seien wir jetzt mal ganz ehrlich...“

Frank nickt: „... unter Umständen ja.“

Imhoff: „Du hast ihm doch ein paar gegeben?“

Frank: „Ja klar, ich lass mich doch nicht reinschneiden hier, wo sind wir denn.“

Imhoff: „Ja und wo sind wir aber, wenn man Selbstjustiz übt.“

Der Moderator ging dann schnell zu einem anderen Thema über.

Einige Wochen nach der Sendung kam Frau Gudrun G. aus Köln zum **AntiDiskriminierungsBüro** (ADB) Köln und schilderte uns zutiefst schockiert den Dialog in besagter Talkshow sowie ein abwegiges Verhalten der Polizei ihr gegenüber, nachdem sie sich an diese gewandt hatte. Angesichts dessen, dass die Kölner Polizei öffentlich durch die Aussage des Türstehers belastet wurde und gleichzeitig die Meldung von Frau Gudrun G. nicht ernsthaft verfolgt hatte, schrieben wir den Leiter der Beschwerdestelle des Polizeipräsidiums an, mit der Bitte um Stellungnahme. In dem Brief stand u.a.:

„1.) Die Sätze des Türstehers Frank „Da hat der eine Polizist zu mir gesagt: ‚Pass auf, hier hast du ihn 5 Minuten und dann kannst du machen.‘ „Das hat der nicht nur bei mir gemacht, sondern auch bei anderen (Türstehern)“ geben wahrlich Anlass zur Besorgnis. Die natürliche Reaktion darauf blieb auch bei dem Moderator nicht aus.“

Nun gibt es zwei Möglichkeiten: Der Türsteher Frank hat gelogen oder es ist möglicherweise eine inoffizielle Praxis von einzelnen Polizisten der Stadt Köln. Da die Polizei Köln öffentlich mit diesem Vorwurf in Verbindung gebracht wurde, möchten wir Sie bitten, uns diesbezüglich Ihre Stellungnahme mitzuteilen.“

2.) Frau Gudrun G. hatte am 11.5.2001, einen Tag nach der Ausstrahlung der besagten Talkshow, beim Polizeipräsidium angerufen und wurde dort an die Pressestelle im Polizeipräsidium weitergeleitet, wo sie die Situation in der Talkshow schilderte. Am 6. Juni 2001 bekam sie ein Schreiben vom Polizeipräsidium, mit dem Kernsatz „SAT 1 sagt, das wäre so nie gesagt worden.“ Daraufhin hatte Frau Gudrun G. mehrmals beim Polizeipräsidium angerufen und um Aufklärung gebeten. Ihr wurde dann versichert, dass das Video bestellt würde. Eine Antwort kam allerdings nie. Daraufhin rief sie mittlerweile vier Monate nach dem Vorfall nochmals an. Sie bekam die Auskunft, dass sie doch ein abschließendes Schreiben bekommen hätte. Frau Gudrun G. insistierte jedoch, dass sie weiterhin zu dem steht, was sie in der Sendung gesehen und gehört hatte – auch wenn SAT 1 das Gegenteil behauptete. Da es Frau Gudrun G. mehrmals und erfolglos versucht hatte, von SAT 1 einen Mitschnitt zu bekommen, fragte sie nach, ob es denn der Polizei nicht möglich wäre, dieses Video zu besorgen. Der Polizeibeamte verneinte es. Nach Angaben von Frau Gudrun G. wurde sie dann zunehmend unverschämt behandelt. Als sie den Polizeibeamten fragte, wie er mit ihr rede, war seine Antwort: „Wir reden mit jedem so wie er es verdient“. Darauf bemerkte Frau Gudrun G., dass sie diesen Umgang für unangebracht hielte, wenn jemand auf eine mögliche Straftat hinweist. Der Polizeibeamte sagte auf Wiedersehen und legte auf. Frau Gudrun G. rief daraufhin seinen Vorgesetzten an, der ihr wiederum versprach, sich darum zu kümmern.“

Dem ADB war es innerhalb von einem Tag möglich, den Mitschnitt der Sendung zu bekommen, womit sich dann auch die Aussage, die Frau Gudrun G. gemacht hatte, bestätigte. Der o.g. Wortlaut des Türstehers war dem Mitschnitt der Talkshow entnommen.

Fakt ist, dass ein Türsteher namens „Frank“ in der Kölner Altstadt einen Tag vor Karneval mit ausdrücklicher Billigung und im Zusammenwirken mit einem Kölner Polizeibeamten einen Migranten körperlich misshandelt hat. Und dies war kein Einzelfall, was durch die Aussage des Türstehers „das hat der (Polizeibeamte) nicht nur bei mir gemacht, sondern auch bei anderen“ belegt wird.

Das Vorgehen der Polizei war in zweierlei Hinsicht unangemessen. Einerseits die nicht korrekte Verfolgung einer Meldung mit dem Hinweis auf eine mögliche Straftat sowie andererseits der Umgang mit der meldenden Bürgerin, die nichts anderes als ihre Pflicht tat und Zivilcourage zeigte. Es drängte sich der Verdacht auf, dass das Vorgehen des Polizeibeamten von der Kölner Polizeibehörde gedeckt wurde.

Im November 2001 wurden Frau Gudrun G. und das ADB Köln zu einem Gespräch mit dem besagten Polizeibeamten, einer Polizeibeamtin der Beschwerdestelle und einem Kriminal-Hauptkommissar geladen. Dabei erfuhren wir,

dass bereits in Hamburg eine Strafanzeige von einer Privatperson in dieser Angelegenheit gestellt worden sei. In dem Gespräch wurde das Verhalten des Polizeibeamten gerügt und man entschuldigte sich dafür. Wenige Tage danach erhielten wir ein Schreiben vom Kriminaloberrat bezüglich des o.g. stattgefundenen Gesprächs. Darin stand:

„dass nach Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens und der Sichtung der entsprechenden Videoaufzeichnung sich die von Frau Gudrun G. gemachten Angaben ... im vollen Umfange bestätigt.“ „Das von ihnen gezeigte Engagement bei der Aufklärung dieser für das Polizeipräsidium Köln und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diffamierenden Aussage, für das ich Ihnen danke, hat deutlich gemacht, dass es trotz aller Bemühungen immer noch Mängel bei der polizeilichen Eingabe- und Beschwerdebearbeitung gibt.“
.....

In diesem Sinne war nur noch der rechtliche Weg offen. Frau Gudrun G. und die Mitarbeiterin des ADB stellten eine Strafanzeige und einen Strafantrag gegen den Polizeipräsidenten Köln als Polizeibehörde, gegen unbekannte Polizeibeamte in Köln sowie gegen den unbekanntes Türsteher „Frank“ mit einer ausführlichen Begründung, in der der Rechtsanwalt auch Akteneinsicht in alle bisherigen und laufenden Ermittlungsverfahren in dieser Sache verlangte.

Doch letztlich reichten die rechtlichen Mittel nicht aus. Es wurde keine Akteneinsicht gewährt, da wir ein „rechtliches Interesse“ nicht nachweisen konnten und keine „Verletzeigenschaften“ vorlag. Schließlich wurde dem Rechtsanwalt in einem Schreiben der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, dass das Verfahren gegen den Kölner Polizeibeamten eingestellt und gegen „Frank“ ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Somit konnten wir nie erfahren, wie die Sache am Ende ausging.



Polizeipräsidium Köln - Postfach 10 27 41 - 50467 Köln

Telefon: 0221 / 229-0
Telefax: 0221 / 229-2002

Frau
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Dienststelle: PP Köln GS 2
Anschrift: Walter-Pauli-Ring 2 - 4 51103 Köln
E-Mail:
Sachbearbeitung: [Redacted]
Zimmer: [Redacted]
Durchwahl: 229-[Redacted]
Telefax: 229-[Redacted]
Internet: www.polizei.nrw.de/koeln

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bitte immer angeben)

Datum

GS 21 - 157 -

.11.2001

Eingaben und Beschwerden

Talkshow „Peter Imhoff“ vom 11.05.2001

- a) Ihre telefonische Eingabe vom 11.05.2001
- b) Schreiben PP Köln vom 06.06.2001 – GS 21 – 157 -
- c) Schreiben des AntiDiskriminierungsbüros (ADB) Köln vom 12.10.2001
- d) Gespräch vom 09.11.2001

Sehr geehrte Frau [Redacted],

bezugnehmend auf Ihre telefonische Eingabe vom 11.05.2001 möchte ich mich für Ihre Teilnahme an dem Gespräch am 09.11.2001 mit Frau [Redacted], Frau Laaroussi vom AntiDiskriminierungsbüro Köln, Herrn [Redacted] und Herrn [Redacted] bedanken.

Nach der Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens und der Sichtung der entsprechenden Videoaufzeichnung haben sich die von Ihnen gemachten Angaben hinsichtlich der Aussage eines „angeblichen“ Türstehers über das Verhalten von Beamten des PP Köln in der Talkshow „Peter Imhoff“ im vollen Umfange bestätigt. Das von Ihnen gezeigte Engagement bei der Aufklärung dieser für das Polizeipräsidium Köln und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diffamierenden Aussage, für das ich Ihnen danke, hat deutlich gemacht, dass es trotz aller Bemühungen immer noch Mängel bei der polizeilichen Eingabe- und Beschwerdebearbeitung gibt. Hinsichtlich der Ihnen daraus entstandenen Unannehmlichkeiten möchte ich auch auf diesem Wege mein Bedauern zum Ausdruck bringen. In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass es während des Telefonates am 14.09.2001 zwischen Ihnen und Herrn [Redacted] zu Unstimmigkeiten gekommen ist, die letztendlich mit Ihren richtigstellenden Ausführungen am 09.11.2001 ausgeräumt werden konnten.

Darüber hinaus ist es mir leider nicht möglich, Ihnen den Sachstand des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen, da Inhalte von Strafverfahren bzw. das Recht auf Akteneinsicht aufgrund bestehender gesetzlicher Bestimmungen nur durch die Staatsanwaltschaft Köln übermittelt bzw. gewährt werden können.

Zahlung auf das Konto der Regierungshauptkasse Köln: Westdeutsche Landesbank Köln 96560 (Bankleitzahl: 370 500 00)
TV.-Nr.: 03032015

Für die meldende Frau war es eine gewisse Genugtuung, dass das Verhalten der Polizei ihr gegenüber kritisiert wurde. Allerdings blieb das, was sie am meisten betroffen und schockiert hatte, ungeklärt. Es wäre doch sicherlich im Sinne der notwendigen Zivilcourage wünschenswert, wenn sich viele ZuschauerInnen durch rassistische Äußerungen in den Medien „verletzt“ fühlen und dementsprechend reagieren.

Dabei ist auch ein öffentliches Interesse gegeben. Dementsprechend sollten diejenigen, die sich diesbezüglich engagiert haben, auch über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

„Moslems und Juden nicht willkommen“

„Wer Tiere schächtet oder Fleisch von geschächeteten Tieren isst, ist bei uns nicht willkommen“, hieß es auf einem Schild am Eingang des Dürener Tierheimes. Dieses Schild löste Ende Februar 2002 im Kreis Düren heftige Proteste aus. Für einen Rabbiner der Jüdischen Gemeinde in Aachen/Düren war die Tafel „eine große Unverschämtheit“, hinter der eine große Portion Unwissenheit stecke. Schächten sei nach jüdischem Sinn keine Tierquälerei, so der Geistliche.

Auch der Sprecher des Zentralrates der Muslime in Deutschland war entsetzt. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist das Schächten in Deutschland mit einer Ausnahmeregelung des Veterinärarnamtes für „sachkundige Personen“ erlaubt. Für Dürens Bürgermeister war es nach Angaben der Dürener Nachrichten „problematisch, das Schächten auf diese Weise zu ächten.“ Die Stadt sehe jedoch keine Handhabe, das Schild zu verbieten.

Nachdem mehrere Anrufe von erzürnten BürgerInnen beim ADB Köln eingingen, schrieben wir am 26. Februar 2002 den Tierschutzverein für den Kreis Düren an und informierten die Kölner Presse:

„Sehr geehrte Damen und Herren, Aufgrund mehrerer Protestanrufe beim ADB Köln wegen des Schildes am Eingang des Tierheimes, auf dem deutlich darauf hingewiesen wird, dass Menschen, die geschächtetes Fleisch essen, hier nicht mehr erwünscht seien, möchten wir Sie bitten, dies auch schriftlich zu begründen.

Wir leben in einer Gesellschaft, in der die Religionsfreiheit zu den Grundrechten jeden Bürgers gehört. In diesem Sinne handelt es sich um eine eklatante Diskriminierung, wenn all den Menschen, die sich zum Islam oder Judentum bekennen und insofern auch die damit verbundenen Vorschriften befolgen, ausschließlich aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit Zugang zu einer Einrichtung verwehrt wird, die zudem wie die Ihrige einen gemeinnützigen Charakter aufweist. In diesem Zusammenhang appellieren wir an Ihre Verantwortung, eine solche Ausgrenzung unverzüglich zu unterlassen und öffentlich den Bürgerinnen und Bürgern dazu Rede und Antwort stehen.“

Nachdem die Lokalpresse mehrmals über das Thema berichtete, wurde das Schild entfernt.

Die Polizei, dein Freund und Helfer... Ein Alptraum für die Betroffenen!

Die Gewaltanwendung der Polizei in Deutschland ist seit Jahren ein öffentliches Thema. Zuletzt haben Aktion Courage¹ und Amnesty International² Fälle dokumentiert, bei denen Vorwürfe gegen die Polizei erhoben oder Gewalttaten der Polizei festgestellt worden sind.

Wie im Falle der Ausländerbehörden besitzt auch die Polizei eine gesetzlich legitimierte Machtstellung gegenüber den BürgerInnen dieser Gesellschaft. Die sich daraus ergebende Problematik ist wie bei anderen – besonders staatlichen – Stellen genügend bekannt: wo es Macht gibt, entsteht auch Missbrauch dieser Machtposition.

Besonders ausländische StaatsbürgerInnen und Menschen mit Migrationshintergrund werden des öfteren mit willkürlichen Handlungen und auch Gewaltanwendungen der Polizei konfrontiert. Bei Polizeikontrollen, z.B. in den Bahnhöfen, werden Menschen gezielt kontrolliert, die irgendwie „ausländisch aussehen“. Daraus entsteht eine Situation, die den Betroffenen ein ständiges Unsicherheitsgefühl vermittelt, wenn sie auf PolizeibeamtInnen treffen – obwohl eine der Hauptaufgaben der Polizei darin besteht, die Sicherheit der Menschen zu gewähren. Darüber hinaus wird durch solche gezielten Kontrollen in der Öffentlichkeit der Eindruck vermittelt, als ob diese Menschen eine potentielle Gefahr für die Gesellschaft darstellten. Diese Situation verstärkt die bereits gesellschaftlich vorhandenen Vorurteile gegenüber den MigrantInnen und Menschen, die anders



Kölner Polizei erneut im Visier

Nach neuem Fall angeblicher Misshandlung beklagt das Antidiskriminierungsbüro „Dauerzustand“. Polizei widerspricht und will mit Arbeitsgruppen Gewalt abbauen

KÖLN taz ■ Das Kölner Antidiskriminierungsbüro fürchtet einen neuen Skandal um prügeln Polizisten. Bei einer Kontrolle wurde ein Ausländer nach eigenen Aussagen zunächst von Polizisten beleidigt, auf der Wache dann geschlagen. Die Anzeige des Betroffenen gegen die Polizei wurde eingestellt, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt musste er eine Geldstrafe zahlen. Erst jetzt, über ein Jahr nach dem Vorfall, meldete er sich bei der Hilfsorganisation und legte Berufung ein.

Für Susanne Laaroussi vom Antidiskriminierungsbüro ist dieser Fall typisch: Mit rassistischen Beleidigungen und Anzeigen schüre die Polizei die Angst der Opfer sich zu wehren. „Ein Dauerzustand im toleranten Köln“, sagt sie sarkastisch. Nicht nur hier: Die Ausstellung „Vom Polizeigriff zum -übergreif“ in der Kölner FH stellt fest: Solche Mechanismen polizeilichen Verhaltens gibt es in ganz Deutschland. Als Ursache

wird die Struktur der Ordnungskräfte ausgemacht: etwa starre Hierarchien, Kasernierung, Korpsgeist, keine Ausbildung zu demokratischem Verhalten.

Das allein lässt Detlef Hartmann als Grund nicht gelten. Der Rechtsanwalt sieht die Polizei als Organ, das die offiziell verkündete Politik der Ausgrenzung exekutiert. Unerwünscht seien Ausländer, Flüchtlinge, Hilflose, Obdachlose, Roma, die „als Objekte des minderen Rechts mitleidlos in aller Öffentlichkeit aus der Öffentlichkeit weggesäubert“ würden. Dass es auch positive Ausnahmen gibt, gesteht er zu: Dazu gehören die zwei Polizisten, die die Kollegen anzeigten, die vor einem Jahr auf der Polizeiwache Eigelstein Stefan Neisius zu Tode misshandelten. In dem am 22. Juni beginnenden Prozess vertritt Hartmann Neisius' Bruder als Nebenkläger. An Neisius und „die unbekanntenen Opfer von Polizeigewalt“ will der AstA der Kölner FH mit der Ausstellung –

sie besteht aus einem Dutzend Schrifttafeln – erinnern, die er vom Berliner Antidiskriminierungsbüro übernommen hat.

Kölns Polizeisprecher Jürgen Laggies begrüßt die Ausstellung als wichtigen Diskussionsbeitrag. Die „strukturellen Ursachen“ bestreitet er, räumt aber ein, dass Gewalt ein Problem sei. Deshalb habe man in Köln nach dem Tod von Neisius gezielt Arbeitsgruppen gebildet, um das Verantwortungsbewusstsein der Polizisten für den Einsatz von Gewalt zu stärken.

Doch nicht nur bei den Ordnungshütern besteht Nachholbedarf. Die Stadt, mahnt Laaroussi, müsse sich endlich um die schon lange versprochenen überfälligen Verwaltungsrichtlinien kümmern, die den Umgang mit Ausländern in städtischen Ämtern regeln sollen. **WILLEM CARPAYS**
„Vom Polizeigriff zum -übergreif“: bis zum 6. Juni im Foyer der FH (Mainzer Str. 5). 11.-20. Juni: Foyer der FH-Deutz (Betzdorfer Str. 2)

ein Ergebnis dieser Vorurteile bzw. rassistischer Einstellungen innerhalb der Polizei sind.

Bei den Beschwerden gegen die Polizei treten immer wieder ähnliche Herangehensweisen auf, mit denen die Betroffenen und deren UnterstützerInnen konfrontiert werden: Wenn sich Menschen mit der Polizeigewalt oder den willkürlichen Handlungen öffentlich und rechtlich auseinandersetzen wollen, haben sie fast immer die schlechteren Karten. Die Polizei stellt „präventiv“ eine Anzeige wegen des Widerstandes gegen die Vollzugsbeamten. Damit werden die Betroffenen in die Defensive gedrängt – um nicht zu sagen, dass sie als Opfer zu Tätern gemacht werden. Der folgende Fall ist ein Beispiel einer solchen Situation.

1 AktionCourage: Polizeiübergreif auf Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland 2000 – 2003. Dokumentation, Dezember 2003.

aussehen als die Mehrheitsgesellschaft. Man könnte vielleicht zu Recht behaupten, dass solche Handlungen auch

2 Amnesty International: Erneut im Visier. Vorwürfe über die polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland, Januar 2004.

Ein einziger Alptraum

Nach einer Feier wurden in Köln Herr Isa A. und seine Freunde von der Polizei kontrolliert. Die PolizistInnen haben ihn und seine Freunde, die angeblich lautstark waren, in eine Ecke gedrängt, um ihre Ausweise zu sehen. Dabei sind einige, wie Herr Isa A. beschreibt, am Hals gehalten, an die Wand gedrückt, ihre Hände fixiert und beschimpft worden. Mehrere Polizisten haben Isa K. auf die Motorhaube gepackt und ebenfalls am Hals gedrückt sowie gewaltsam seine Hände zusammengebunden. Dabei hätten die Polizisten wilde Vermutungen geäußert, dass man ihn kenne und er vorbestraft sei, was überhaupt nicht der Fall war. Danach nahm man ihn ins Auto, wo er von einem Polizisten einen Faustschlag ins Gesicht bekam. Ein Jahr nach diesem Schlag leidet er immer noch an Sehstörungen und posttraumatischen Belastungsstörungen.

In diesem Fall hatte der Betroffene nach dem Vorfall eine Anzeige gegen die Polizei wegen Körperverletzung erstattet. Das Ermittlungsverfahren wurde allerdings wegen der unzureichenden Beweislage eingestellt. Unmittelbar danach wurde gegen ihn ein Strafverfahren wegen „Widerstand gegen die Vollzugsbeamten“ eröffnet, das mit einer Geldstrafe endete. Daraufhin ging Herr Isa A. in Berufung. An dem Berufungsverfahren nahm das ADB Köln als Prozessbeobachter teil. Der Richter begann in Anbetracht der sichtbaren Angeschlagenheit von Herrn Isa A. mit Empfehlungen, dass er versuchen solle, die Sache zu vergessen, damit es ihm besser gehe. Bei der Befragung des Richters über die soziale Situation des Betroffenen und was er zur Zeit mache, drängte sich das Gefühl auf, dass der Richter somit versuchte, Herrn Isa A. in die Ecke zu drängen (er mache z.Z. nichts Vernünftiges, er habe keine Arbeit, er habe keine qualifizierende Ausbildung etc.).

Nach der Anhörung von Zeugen und dem Psychologen, bei dem sich Herr Isa A. in psychologischer Behandlung befand, hat der Rechtsanwalt die Einstellung des Verfahrens gegen seinen Klienten gefordert. Der Richter ging darauf ein und wies darauf hin, dass die Polizisten bei der Identifizierung von Herrn Isa A. nicht korrekt gehandelt haben: Sie hätten seine Identität durch seine Freunde oder durch den Ausweis, der im Auto eine Straße weiter lag, feststellen können, anstatt ihn zur Polizeiwache mitzunehmen. Auch der Staatsanwalt teilte die Meinung des Richters, weshalb er der Einstellung des Verfahrens zustimmte. Damit wurde das Verfahren gemäß der StPO § 153 Absatz 2 auf Kosten der Staatskasse eingestellt.

Isa A. hat damit allerdings nur einen Teilerfolg errungen, da die Tatsache, dass er von der Polizei geschlagen wurde, erst gar nicht erwähnt wurde. Interessant war, dass die Anschuldigung – Widerstand gegen die Vollzugsbeamten und Versuch die Polizisten zu treten – auch nicht thematisiert wurde, obwohl aufgrund dessen das Verfahren seitens der Polizei eingeleitet wurde. Daher wollte sich Isa A. mit diesem Verfahrensergebnis nicht zufrieden geben. Er sagte: „Diese Nacht war für mich ein einziger Alptraum, ich wurde geschlagen, misshandelt und diskriminiert. Heute leide ich noch unter seelischen und körperlichen Störungen und befinde mich immer noch in therapeutischer Behandlung... Doch das Schlimmste für mich ist der andauernde seelische Schmerz. Immer noch denke ich ständig an diese Nacht und an die Ungerechtigkeit, welche mir widerfahren ist.“ Deswegen stellte er erneut eine Anzeige gegen die Polizei, auf die die Staatsanwaltschaft Köln diesmal positiv reagierte und ein Ermittlungsverfahren gegen die Polizei veranlasste.

Eine Diskriminierung kommt selten allein

»Kim Bailey fuhr mit der Straßenbahn, plötzlich kam ein Mann auf sie zu und schrie: „Du Negerschlampe, geh' nach Hause! Dann hat er mir eine geballert“, erzählt die Studentin. „Es war ein gut angezogener Mann.“ Keiner der Fahrgäste habe ihr geholfen. Dass in den Bussen und Bahnen der Kölner Verkehrsbetriebe für solche Fälle imageträchtige Plakate mit der Aufschrift „Kölner lassen keinen allein“ kleben, ist für Kim Bailey, die in der Karibik aufgewachsen ist, nur noch ein Hohn. Unterstützung finden Menschen mit ihren Erlebnissen beim Antidiskriminierungsbüro im Kölner Stadtteil Mülheim.«

(„Die alltägliche Bedrohung“,
Süddeutsche Zeitung vom
13./14.4.2002)

Diskriminierung ist Alltag, auch in Köln. MigrantInnen, Schwarze Deutsche, Flüchtlinge und andere ethnische Minderheiten sind einer Vielzahl von Formen der Diskriminierung ausgesetzt. Dabei spielt es kaum eine Rolle, ob der „richtige Pass“ vorliegt oder ob sie ausreichend deutsch sprechen. Das äußere Erscheinungsbild genügt, auch wenn sie deutsche StaatsbürgerInnen sind, in diesem Land diskriminiert zu werden. Diskriminierung ist daher meist keine einmalige Erfahrung. Ist einmal der Korke gezogen, strömt der „Djin“ aller Diskriminierungserlebnisse aus dem oft lange Zeit verschlossenen Gefäß der verletzenden Erinnerungen. Im Gespräch mit Kim (der Name wurde geändert) fügt sich ein Ereignis an das andere.

Jobvermittlung des Arbeitsamtes an der Universität zu Köln: „Nur Deutsche, keine Schwarzen!“

Kim Bailey ist zum Antidiskriminierungsbüro (ADB) Köln eigentlich wegen einer aktuellen Diskriminierung gekommen, die ihre finanzielle Existenz bedrohte. Sie und mehrere Kommilitoninnen bekamen keine Jobs mehr, da ein Mitarbeiter der Jobvermittlung in der Universität zu Köln systematisch ausländische Studentinnen benachteiligte. Über die Sprechanlage hatte er bei der Jobvergabe wiederholt gerufen: „Nur Deutsche, keine Schwarzen!“

Das ADB Köln schrieb zunächst die zuständige Mitarbeiterin des Arbeitsamtes Köln für die Jobbörse an der Univer-

philtrat

Zeitung der StudentInnenschaft der Philosophischen Fakultät der Uni Köln

nummer 46, april/mai 2002

Rassismus in der Jobbörse?

StudentInnenvermittlung des Kölner Arbeitsamtes mit Rassismuskorwürfen konfrontiert.

Seit knapp einem Jahr mehren sich Klagen über das diskriminierende Verhalten eines Mitarbeiters der Jobvermittlung im Unikum gegenüber ausländischen Studentinnen. Nun scheint die Gruppe von betroffenen Arbeitssuchenden mit der vorläufigen Versetzung des Beschuldigten einen ersten Teilerfolg erzielt zu haben. Beschwerden lagen zwar bereits seit mehreren Monaten bei der Verwaltung des Arbeitsamtes vor. Doch erst nachdem sich einige Studentinnen an das Antidiskriminierungsbüro des Vereins „Öffentlichkeit gegen Gewalt“ in Köln gewandt hatten und das Thema durch Artikel in der taz Köln und der Kölnischen Rundschau Mitte März in die Öffentlichkeit gelangte, zeigten sich die verantwortlichen Stellen bereit, sich ernsthaft mit den Anschuldigungen zu beschäftigen.

Zuvor hatten die betroffenen Studentinnen mehrfach versucht, die Missstände mit der Jobvermittlung im direkten Gespräch zu beheben. Dabei blieb ein Treffen mit der Vorgesetzten des Kritisierten ergebnislos, ein weiteres wurde ohne Begründung abgesagt. Offensichtlich brachte man den knapp dreißig Frauen vonseiten des Arbeitsamtes wenig Verständnis entgegen, eine Mitarbeiterin charakterisierte sie gar als Gruppe von „Querulanten“.

Im Gespräch mit der *philtrat* erläuterte eine der Betroffenen die Vorwürfe, die auf eine systematische Benachteiligung von ausländischen Frauen hinauslaufen. So habe der beschuldigte Arbeitsvermittler beispielsweise nicht nur immer wieder nichtdeutsche Bewerberinnen übersprungen, die alphabetisch an der Reihe gewesen wären, sondern auch Jobs mit der Begründung verweigert, bestimmte Firmen hätten ausdrücklich „keine Schwarzen“ bzw. „nur Deutsche“ verlangt. Nachfragen bei den betreffenden Unternehmen ergaben allerdings, dass von diesen nie derartige Bedingungen gestellt worden waren.

Zudem wurden bei der Besetzung einer Stelle, für die Französischkenntnisse erforderlich waren, alle anwesenden Muttersprachlerinnen übergangen. Allgemein soll



die Vergabepaxis nicht mehr nachvollziehbar und allein von der Willkür des Vermittlers abhängig gewesen sein, der mit Äußerungen wie „ich entscheide mich für wen ich will, ich suche mir eine aus“ aufgefallen sei. Scheinbar kleinere Schikanen wie das Beharren auf Vorlage von Ausweispapieren und Aufenthaltserlaubnis zusätzlich zu dem alle notwendigen Daten enthaltenden Jobausweis häuften sich derart, dass einige Frauen nicht mehr ohne Begleitung mit dem betreffenden Mitarbeiter sprechen wollten.

Die Situation spitzte sich Ende Januar zu, nachdem der Vermittler aufgrund vorangegangener Auseinandersetzungen die Polizei gerufen hatte, um einige Studentinnen aus dem Gebäude entfernen zu lassen. Nach Schilderung der Vorgänge rieten die Beamten den Frauen jedoch zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde.

Gegenüber der *philtrat* beschrieb eine Studentin die taktischen Versuche mehrerer ArbeitsamtsmitarbeiterInnen, die Kla-

gen zu vertuschen: Der geschlossene Widerstand der Betroffenen sollte durch Vier-Augen-Gespräche und Einwirkungen auf einzelne Kommilitoninnen, die in besonderem Maße auf die Arbeitsvermittlung angewiesen waren, geschwächt werden. Die eingeleiteten Ermittlungen gegen den kritisierten Jobvermittler belegen jedoch, dass dieses Vorhaben misslungen ist.

Mit dem bisher Erreichten zeigt sich die Studentinnengruppe, der sich solidarisch auch deutsche KommilitonInnen angeschlossen haben, allerdings nur bedingt zufrieden. In Zusammenarbeit mit dem Antidiskriminierungsbüro Köln beabsichtigen sie, eine Podiumsdiskussion zu veranstalten. Auf dieser sollen dann nicht nur die aktuellen Vorkommnisse in der Jobvermittlung, sondern auch generell Lebens- und Studienbedingungen ausländischer Studentinnen vor dem Hintergrund institutioneller Diskriminierung angesprochen werden.

Jörg Huwer

sität zu Köln an, mit der Bitte um Stellungnahme. Diese Mitarbeiterin war bereits vorher von den Betroffenen angeschrieben worden, ohne dass sich etwas an dem Verhalten des Jobvermittlers geändert hätte.

In dem Schreiben des ADB Köln, mit Kopie an die Rektoren der Universität und der Fachhochschulen in Köln, den Präsidenten des Landesamtes NRW, den Direktor des Arbeitsamtes Köln, den Geschäftsführer des Kölner Stu-

Die alltägliche Bedrohung

Wenn Menschen benachteiligt, bedrängt oder angegriffen werden, finden sie beim Kölner Anti

Von Annette Zellner

Köln – Kim Bailey* lächelt oft während des Gesprächs, als ob sie von einer rundum gelungenen Urlaubsreise erzählen würde. „Wollen Sie mein Souvenir sehen?“, fragt die Studentin der Musikwissenschaft dann plötzlich, krepelt den rechten Ärmel ihres T-Shirts hoch und zeigt mit einem Nicken auf ihre Schulter: Ein großer schwarzer Fleck hat sich in ihre dunkle Haut gefressen, ein Bluterguss. Wohl eine Erinnerung fürs Leben, denn dieses Blesur hat sie bereits vor einem Jahr erhalten. Kim Bailey fuhr mit der Straßenbahn, plötzlich kam ein Mann auf sie zu und schrie: „Du Negerschlampe, geh' nach Hause!“ „Dann hat er mir eine geballert“, erzählt die Studentin. „Es war ein gut angezogener Mann.“ Keiner der Fahrgäste habe ihr geholfen. Dass in den Bussen und Bahnen der Kölner Verkehrsbetriebe für solche Fälle imageträchtige Plakate mit der Aufschrift „Kölner lassen keinen allein“ kleben, ist für Kim Bailey, die in der Karibik aufgewachsen ist, nur noch ein Hohn. Unterstützung finden Menschen mit ihren Erlebnissen beim Antidiskriminierungs-Büro im Kölner Stadtteil Mülheim.

„Neger sind schmutzig“

Zum Arzt ist Kim Bailey später nicht gegangen, obwohl ihre Schulter Wochen lang schmerzte. „Ich wollte es einfach nicht wahrhaben.“ Sie wollte nicht glauben, dass sie erneut wegen ihrer Hautfarbe angegriffen und beleidigt worden war. Die ersten Demütigungen brachten ihr damals die Eltern ihres deutschen Ex-Mannes bei. Sie wollten ihr nicht die Hand geben und erklärten ihrem Sohn in einem Brief: „Neger sind schmutzig.“ Seitdem ließen sie einige Deutsche spüren, was sie von Menschen halten, die nicht ihresgleichen sind: Einer stieß sie vom Rad, weil sie auf dem Bürgersteig fuhr; ein anderer schlug ihr mit der Faust auf den Mund, weil sie die Telefonzelle nicht sofort verlassen wollte – Kim Bailey fügt ein Ereignis an das nächste. Sie lächelt jetzt nicht mehr, sondern weint. „Eigentlich bin ich ein lustiger Mensch“, sagt sie und erzählt weiter. Von dem Tag, an dem sie sich für einen Job vorstellen wollte. Ein Mann habe ihr die Tür geöffnet, sie angeschaut und gesagt: „Sie haben sich vertan. Sie wollen nach neben-

an.“ Nebenan war ein Sexshop. Nach den gewalttätigen Angriffen ging Kim Bailey nicht zur Polizei, weil sie Angst vor Rache hatte. Doch die Studentin ist kein Mensch, der sich nach solchen Diffamierungen zurückzieht. Ihre Empörung lässt sie aktiv werden. In ihrem Heimatland sei sie niemals diskriminiert worden, erzählt sie. „Vielleicht wäre ich anders, wenn ich schon immer hier gelebt hätte.“ Die Studentin ist informiert und hat beim Antidiskriminierungs-Büro angerufen. Dort arbeitet die Journalistin Susanne Laaroussi. „Kim ist sehr couragiert“, sagt sie. Laaroussi unterstützt Menschen, die auf Grund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion oder Kultur benachteiligt werden. Zum Beispiel die Türkin, die ein Kölner Arzt nicht behandeln wollte, weil sie ein Kopftuch trug – und deren Kopfschmerz-Attacke darauf zurückführte. „Wir hören den Leuten zu, nehmen sie ernst“, erklärt Susanne Laaroussi.

„Wir klären sie über ihre Rechte auf.“ Dann werde gemeinsam eine Strategie entworfen. Laaroussi ruft bei der Stelle an, wo der Betroffene diskriminiert worden ist – was sehr wirkungsvoll sei. „Manchmal müssen wir leider auch einen Anwalt einschalten.“ Oft habe sie auch mit Ämtern zu tun.

Bei Jobsuche benachteiligt

Kim Bailey hat Susanne Laaroussi viel von Verletzungen und Beleidigungen erzählt, die ihr in Deutschland mittlerweile widerfahren sind. Gekommen ist die Studentin jedoch wegen einer Diskriminierung, die ihre finanzielle Existenz bedroht. Sie und mehrere Kommilitonen, die ebenfalls nichtdeutscher Herkunft sind, leiden unter einem Mitarbeiter der Jobvermittlung in der Universität. Dieser benachteilige systematisch ausländische Studenten. „Ich habe in drei Monaten nur drei Jobs bekommen“, sagt die

Studentin. Der Rassismus-Vorwurf ist bereits ein halbes Jahr alt, mehrfach ist darüber berichtet worden. Kim Bailey erzählt: „Über die Sprechanlage hat er bei der Jobvergabe gerufen: Nur Deutsche, keine Schwarzen.“ Obwohl es offiziell nach dem Alphabet ginge, seien oft Deutsche bevorzugt worden. Einer Bulgarin habe der Mitarbeiter empfohlen: „Geh' doch zurück in Dein Land.“ Mit Hilfe von Susanne Laaroussi haben mehrere Gespräche zwischen dem Arbeitsamt und den Studenten stattgefunden. Mittlerweile hat die Behörde ein internes Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt, der Mitarbeiter ist für diese Zeit versetzt worden. Susanne Laaroussi erzählt, er habe sein Verhalten mit dem Hinweis gerechtfertigt, dass der jeweilige Arbeitgeber eben keine ausländischen Studenten haben wollte. Sie habe in einem Fall aber dort angerufen und das Gegenteil erfahren. Wesentlich aber sei: „Folgt das Ar-



„Das andere Deutschland zeigen und die bedröhten Ausländer schützen“ – Susanne Laaroussi (links) und Gabriele Metzner vom Kölner Antidiskriminierungsbüro helfen seit zehn Jahren Menschen, die in ihrem Alltag unter Fremdenfeindlichkeit leiden.
Foto: K. Jardner

dentenwerks und die Asten der Uni und Fachhochschulen, stand u.a.:

„Wir verfolgen nun diesen Fall seit einiger Zeit und nach Aussagen mehrerer betroffener Studentinnen hat sich die Situation eher verschlechtert. Dazu eine kleine Auslese:

Studentinnen wurden und werden aufgrund ihrer Hautfarbe oder ihrer ethnischen Herkunft als „nicht repräsentativ“ für die zu vergebenden Jobs bezeichnet. Sie werden übergangen, obwohl sie nach dem Buchstabensystem an der Reihe gewesen wären. An ihrer Stelle bekamen deutsche Studentinnen den Job. Die bevorzugten Studentinnen wurden gebeten, „den anderen nichts zu sagen“.

Auf Nachfrage der benachteiligten Studentinnen antwortete der Jobvermittler: „Ich entscheide mich für wen ich will, ich suche mir eine aus.“ Als die Studentinnen dieses Verhalten kritisierten, rief der Jobvermittler ohne ersichtlichen Grund die Polizei. Die herbei geeilten Polizisten aber empfahlen den Studentinnen, zivilrechtliche Schritte einzuleiten, um solcher Willkür ein Ende zu setzen. (...) Für die o.g. Beschwerden liegen Beweise vor, u.a. auch Aussagen von Fir-

men, die sich an die Jobvermittlung der Uni gewandt hatten, allerdings nie mit der Auflage „nur Deutsche“, wie der Jobvermittler immer behauptet hatte. Insgesamt ist dieses Verhalten nicht nur eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts und der Würde der betroffenen Studentinnen, sondern bringt sie durch ausbleibende Jobs auch in eine existenzielle Bedrängnis und Not, die den Erfolg ihres Studiums gefährdet. Sie verbringen mehr Zeit in der Jobvermittlung als in den Vorlesungen. Das kann nicht sein!“

Auf der Grundlage dieses Schreibens wurde gemeinsam mit den engagierten Studierenden und dem AStA ein offener Brief an den Direktor des Arbeitsamtes Köln geschrieben, für den Unterschriften in der Studentenschaft gesammelt wurden. Verschiedene Kölner Medien wurden durch eine Pressemitteilung des ADB Köln auf das Thema aufmerksam und skandalisierten dieses Verhalten.

Der Direktor des Arbeitsamtes – sichtlich unter Druck – lud die Studentinnen und das ADB zu einem persönlichen Gespräch. Die betroffenen Studentinnen schilderten im einzelnen den diskriminierenden Sachverhalt. Wenige Tage später wurde der Mitarbeiter versetzt.

SZ 14.04.02

diskriminierungs-Büro Rat und Hilfe

beitsamt diesen Wünschen, verstößt es gegen das Grundgesetz.“ Das Kölner Antidiskriminierungs-Büro ist jetzt fünf Jahre alt und eine eher seltene Einrichtung. Das Projekt gehört zum Verein „Öffentlichkeit gegen Gewalt“, der sich vor zehn Jahren aus einer Bürgerinitiative entwickelt hat. Das war nach den rechtsradikalen Anschlägen in Rostock-Lichtenhagen, Hoyerswerda und Solingen, als Menschen in Gefahr gerieten und auch sterben mussten, weil sie nicht Deutsche waren. Rund 500 Kölner nahmen das nicht hin und schlossen sich zusammen.

„Wir wollten das andere Deutschland zeigen und die bedrohten Ausländer schützen“, erzählt Gabriele Metzner vom Vereinsvorstand. Ein Notruftelefon wurde installiert. In die Nähe des Flüchtlingsschiffes am Rheinufer, einer Unterkunft für Asylbewerber, stellte der Verein einen Bauwagen auf, der rund um die Uhr besetzt war. „Daraus entstand dann eine Beschwerdestelle“, erzählt Gabriele Metzner. Zum Verein gehört heute neben dem Antidiskriminierungs-Büro („unser Flaggschiff“) auch das Stadtteilprojekt „Mülheimer Dialog“, an dem auch Polizei und weitere Vereine mitwirken. Fachleute beraten und vermitteln Experten bei kulturellen Konflikten, auf Prävention wird großen Wert gelegt. Es gibt Schulungen für Mitarbeiter von Behörden und Projekte für Jugendliche, wie zum Beispiel ein gemeinsames für junge Türken und gleichaltrige Aussiedler.

Wieso oft bei sozial engagierten Initiativen kämpft auch der Verein „Öffentlichkeit gegen Gewalt“ ums finanzielle Überleben. „Wir hängen in diesem Jahr total in der Luft“, sagt Gabriele Metzner. Letztes Jahr war alles besser: „Da haben wir für das Antidiskriminierungs-Büro von der Stadt 45 000 Mark erhalten.“ Wenn es diesmal kein Geld mehr geben sollte, dann kann sich der Verein wenigstens die schönen Worte des Oberbürgermeisters an die Wand hängen. Er hat Gabriele Metzner und ihren Mitstreitern vor kurzem per Brief gratuliert, denn der Verein hat einen beachtenswerten Preis erhalten: Das „Bündnis für Demokratie und Toleranz“, eine Partei übergreifende Initiative der Bundesregierung, hatte einen Wettbewerb ausgerufen. 262 Initiativen gegen Fremdenfeindlichkeit nahmen teil, 40 Auszeichnungen wurden schließlich verteilt. Der Kölner Verein hat die höchste Summe, 5000 Euro, erhalten.

Nicht viel Geld, weiß Gabriele Metzner. „Davon können wir zwei Monate eine halbe Honorarkraft zahlen.“

Eine andere Geschichte: Lee An Yong*, Bildhauerin und Studentin der Kunstgeschichte, sitzt schlafend in der S-Bahn, als ihr eine Frau mehrfach ins Gesicht schlägt und sie anschreit: „Ich habe die ganze Nacht gearbeitet und du schläfst hier!“ „Ich war sprachlos“, erinnert sich die Südkoreanerin. „Und ich dachte, du musst ruhig bleiben, sonst eskaliert es.“ So hat sie ihre Angreiferin gefragt, ob sie vielleicht Probleme habe. Schließlich hat sich die Situation beruhigt. Noch schlimmer als diesen Angriff aber fand Lee An Yong das Verhalten der anderen Fahrgäste, darunter viele Männer. „Sie haben einfach zugeguckt“, sagt die 30-Jährige. „Mir kam es vor, als ob sie Bäume wären.“ Ein anderes Mal wurde Lee An Yong des Ladendiebstahls bezichtigt, dann bei einem Aushilfsjob im Supermarkt von einem älteren Mann als „Schlitzauge“ beschimpft.

Zweifel an Rassismus

Ihr und den anderen Menschen, die ins Mülheimer Antidiskriminierungs-Büro kommen, widerfahren auch viele Ereignisse, die nicht immer als fremdenfeindlich zu erkennen sind. Es seien aber Kleinigkeiten, die sich summieren. „Von Deutchen höre ich solche Dinge nie“, sagt Susanne Laaroussi. Oft zweifeln aber die Betroffenen daran, ob das nun Rassismus sei und geraten dabei immer tiefer in ein Gefühl des Nicht-Willkommenseins. „Wir nehmen die Leute ernst in diesem Gefühl“, sagt Susanne Laaroussi. „Viele werden davon auch psychisch krank, wir kriegen das täglich mit.“ Der Anteil der Menschen nichtdeutscher Herkunft sei bei den psychosozialen Beratungsstellen überproportional groß. „Ich habe die Nase von Deutschland gestrichen voll“, sagt Kim Bailey, wenn man sie direkt danach fragt. Und auch Lee An Yong meint, dass sie in Deutschland nicht mehr zurechtkomme. „Es hat aber auch sehr viele schöne Seiten hier.“ Die Studentin erzählt von ihren Eltern, die damals vor acht Jahren dagegen waren, dass ihre Tochter nach Deutschland geht. „Um Gottes Willen, dort gibt es Neonazis!“ Doch Lee An Yong war gespannt auf eine „neue Welt“ und auf neue Erfahrungen. Jetzt aber träumt sie davon, in die USA zu gehen.

*Name von der Redaktion geändert.



Verkehrte Welt: „INLÄNDERDISKRIMINIERUNG“

Frau Z. G., Vermieterin eines Mehrfamilienhauses, wurde wiederholt von einem Mieter als Türkin – als „Ausländerin“ sowie als Frau – beschimpft. Die Schilderung von Frau Z.G. wurde belegt durch Briefe von dem besagten Mieter an den Kölner Haus- und Grundbesitzerverein, denen „ausländerfeindliche“ Äußerungen zu entnehmen waren. Darin stand beispielsweise, man solle der Vermieterin „deutsche Umgangsformen“ beibringen oder die Frage, ob sich eine türkische Frau in der Türkei so verhalten würde. Wegen dieser und ähnlicher rassistischer Äußerungen leitete sie eine Räumungsklage ein.

Das ADB Köln hatte den Mieter schriftlich darauf hingewiesen, dass seine ethnisierende Haltung durch die ständige Benutzung von Worten wie türkisch und deutsch nur dazu beitrage, Konflikte zu schüren statt auszuräumen. Sein Anwalt antwortete auf diesen Brief mit der Drohung, das ADB solle sich nicht in diese Angelegenheit einmischen, sonst würde das ADB das Rechtsberatungsgesetz verletzen, da es sich um ein laufendes Verfahren handle. Zudem war zu

lesen: „Insoweit bleibt vor allem festzuhalten, daß ... nach der bisher vorliegenden Entwicklung von einem massiven Versuch einer unzulässigen **Inländerdiskriminierung** auszugehen sein dürfte.“

Die Taktik, die Verhältnisse einfach umzudrehen, ging allerdings nicht auf. Das Amtsgericht Köln sah die Sache anders: In seinem Urteil vom März 2003 verkündete das Gericht, dass der Mieter die Wohnung räumen solle. Die Begründung lautete: „Der Beklagte hat sich in beiden Fällen gegenüber der Klägerin, einer türkischen Bürgerin, ausländerfeindlich geäußert... Darüber hinaus diffamiert der Beklagte durch diese Äußerung den Kulturkreis der Klägerin ohne jegliche Differenzierung. Eine kündigungsrelevante Beleidigung liegt damit vor.“ Mit diesem Ergebnis waren sicher der Mieter und sein Rechtsanwalt nicht zufrieden – nicht zufrieden war aber auch die rechtsextreme Kölner Gruppe „Pro Köln“: Sie hatte dieses Urteil des Amtsgerichts in ihrer Homepage unter dem Titel, „Deutsche rechtlos im eigenen Land?“ kommentiert.

Jugendamt entschied ohne Gutachten

Vater durfte seine Kinder im Kinderheim weder besuchen noch mit ihnen telefonieren

Bei der Scheidung vereinbarten die Eheleute Rüya und Ali S., dass das Sorgerecht bei der Mutter bleiben sollte. Am 28. Februar 2003 sind die Kinder in ein Kinderheim gekommen, mit Zustimmung der Kindesmutter, da es eine gewalttätige Auseinandersetzung zwischen der Mutter und ihrem damaligen Freund gab.

Da der Kindesvater während des Scheidungsverfahrens auf das Sorgerecht für die Kinder verzichtet hatte, nahm das Jugendamt dies zum Anlass, auch ihn von jeglichem Kontakt zu seinen Kindern auszuschließen. Er durfte die Kinder weder besuchen, noch mit ihnen telefonieren. Diese Entscheidung basierte weder auf einem Gutachten noch auf einem erzieherischen Versagen des Vaters. Er hat sich nachgewiesener Weise regelmäßig nach seinen Kindern bei der Kindesmutter erkundigt und war immer für sie da, wenn sie ihn brauchten. Zusätzlich kümmerte er sich um die schulischen Belange über den Kontakt mit der Lehrerin.

Die Anwältin von Herrn Ali S. forderte die Abgabe der Kinder an die Eltern, da keinerlei Gründe für die staatliche Inobhutnahme der Kinder und die Vorenthaltung gegenüber den Eltern ersichtlich waren. Die Kindesmutter war damit einverstanden, dass der Vater das Sorgerecht ausüben soll-

te, indem er die Kinder täglich besucht und mit ihnen seine Freizeit verbringt. Zugleich beantragte sie das Besuchsrecht für den Vater. Das alles war bis dahin ohne Erfolg. Daraufhin kam er zum ADB Köln.

Das ADB nahm unmittelbar Kontakt mit dem Jugendamt auf. Wir fragten mehrmals nach einem Gutachten, das einen Entzug des Besuchsrechts sowie das Verbot jeglichen Kontaktes rechtfertigte, und wurden immer damit vertröstet, dass es bald vorliege. Da erst in mehr als einem Monat eine mündliche Verhandlung stattfinden sollte, schrieb das ADB Köln das Familiengericht Köln an, mit der Bitte dahingehend zu wirken, diese drastischen Maßnahme zu lockern.

Herr Ali S. war bereits so verzweifelt, dass er in Hungerstreik treten wollte. Das ADB verfasste mit ihm gemeinsam ein Schreiben (siehe unten), das u. a. an den Bundeskanzler, den Bundespräsidenten, das Bundesfamilienministerium, das Bundesministerium des Innern, das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, den Kölner Oberbürgermeister Schramma, die verschiedenen Parteien und eine Vielfalt von Organisationen geschickt wurde, um diesen Umgang zu skandalisieren.

17.6.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich, Ali S., Vater von drei Kindern, folgende Beschwerde mitteilen.

Meine drei Kinder sind im Moment in einem Kinderheim untergebracht, aus Gründen, die ich nicht verschuldet habe. Das Jugendamt Chorweiler in Köln verweigert mir nun seit 28. Februar 2003, meine Kinder zu besuchen oder telefonisch Kontakt mit ihnen aufzunehmen.

Zum Hintergrund: Ich lebe seit mehreren Jahren von meiner Frau Rüya S. getrennt. Zur Vermeidung von Konflikten hatte ich während des Scheidungsverfahrens der Übertragung des Sorgerechts auf die Kindesmutter zugestimmt. Die Misshandlungen der Kindesmutter durch ihren Lebensgefährten nahm das Bezirksjugendamt Chorweiler als Anlass, die drei Kinder den Eltern zu entziehen und in einem Kinderheim unterzubringen. Mit dem Einwand, ich habe kein Sorgerecht, entschied das Bezirksjugendamt, mich von jeglichem Kontakt von meinen Kindern auszuschließen. Und das, obwohl ich mich mit meiner geschiedenen Frau, die sich mittlerweile von ihrem Lebensgefährten getrennt hat, schriftlich am 4.4.2003 dahingehend geeinigt habe, dass die Kinder bei der Mutter wohnen und das Sorgerecht auf mich übertragen werden soll. In diesem Zusammenhang wünscht auch meine geschiedene Frau ausdrücklich, dass ich die Kinder im Kinderheim besuchen darf.

Das Jugendamt kann mir kein Verschulden bei der Kindererziehung vorwerfen. Ich habe mich immer sowohl vor als auch nach der Scheidung um meine Kinder gekümmert. Dass die Kindesmutter zeitweise auf Grund eigener Probleme nicht in der Lage war, ausreichend für die Kinder zu sorgen, kann mir nicht zur Last gelegt werden. Außerdem hat sich die Lebenssituation meiner geschiedenen Frau mittlerweile positiv geändert.

Die Entscheidung des Jugendamtes, mir jeglichen Kontakt mit meinen Kindern zu verbieten, ist nicht haltbar, da auch bislang keinerlei Gutachten vorliegen, die diese drastische Maßnahme rechtfertigen bzw. begründen könnten.

Ich und meine geschiedene Frau können in Menschen, die solche rassistischen und ausländerfeindlichen Entscheidungen treffen, nicht mehr vertrauen. Wir wollen nicht, dass unsere Kinder in deren Obhut sind. Ich und meine geschiedene Frau fühlen uns auch zutiefst in unserem Grundrecht auf Bestimmung über die eigene Familiensituation verletzt. Wir fordern daher, mir sofort eine Besucherlaubnis meiner Kinder zu gewähren. Ansonsten sehe ich keinen anderen Ausweg mehr, als in einen Hungerstreik zu treten, vor dem Deutschen Bundestag, um meine Grundrechte einzufordern.

Wir bitten Sie daher, uns in dieser Angelegenheit zu helfen.

Mit freundlichen Grüßen
Ali S.

Viele der Angeschriebenen antworteten auf den Brief. Darunter auch Familienministerin Renate Schmidt. In ihrem Brief stellte die Ministerin die Begründung dieser Entscheidung des Jugendamtes in den Vordergrund, die bislang auch dem Betroffenen oder dem ADB Köln nicht vorgelegt wurde. Diese Intervention, die Nachfragen weiterer Einrichtungen beim Jugendamt, die Öffentlichkeit, die durch das Anschreiben entstanden war, dies alles trug u.a. auch dazu bei, dass schließlich die Kinder aus dem Kinderheim entlassen wurden und wieder zu ihrer Mutter kamen.

Am 8. August 2003 beschloss das Amtsgericht Köln, den Antrag der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamts der Stadt Köln auf Einrichtung einer Pflegschaft zum Aufenthaltsbestimmungsrecht als unbegründet zurückzuweisen und verpflichtete sie, die drei Kinder den Eheleuten S. herauszugeben. Außer Frage stand, dass die Kindesmutter in der Zeit nach der Scheidung bis März 2003 wiederholt in ihrer Verfassung nicht so gefestigt war, dass sie die Betreuung der Kinder hätte alleine leisten können. Sie hat dies jedoch stets selbst erkannt, indem sie sich an das Jugendamt wandte. Laut Beschluss des Amtsgerichts war allerdings zu keinem Zeitpunkt ein Verhalten der Kindesmutter zu erkennen, welches grundsätzliche Zweifel an ihrer Sorgerechtsfähigkeit erkennen ließ. Zudem machte der Eindruck, den das Gericht von den drei betroffenen Kindern in deren persönlicher Anhörung gewonnen hatte, eine Herausgabe an die Mutter erforderlich.

Die Tatsache, dass das Jugendamt Köln Herrn Ali S. vier Monate lang verweigert hatte, seine Kinder weder im Kinderheim zu besuchen noch telefonischen Kontakt mit ihnen aufnehmen zu können, war nicht Bestandteil der Gerichtsverhandlung.

Zusammenfassend ist daher nochmals zu betonen, dass die Entscheidung des Jugendamtes durch keinerlei Gutachten belegt werden konnte, das mehrere Male von Verantwortlichen des Jugendamtes avisiert wurde. Dies ist ein willkürliches Vorgehen, auch angesichts dessen, dass Herr Ali S. keinerlei fehlende Fürsorge als leiblicher Vater seinen

Kindern gegenüber anzulasten war. Von Herrn Ali S. wurde dieses Verhalten als rassistische Diskriminierung empfunden, zumal er mit der zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes im Jahr zuvor bereits einen Konflikt hatte, den er dem ADB im Oktober 2002 gemeldet hatte, da sie ihn laut seinen Aussagen beschimpft habe mit den Worten: „Dreckiger Türke, was suchst Du hier! Geh zurück in die Türkei!“ Willkürlich ist auch die Tatsache, dass Frau Rüya S. bei Besuchen im Kinderheim mit ihren Kindern nicht türkisch sprechen durfte.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist nicht zu lesen, dass so mit Eltern umgesprungen werden darf, deren Schuld nicht feststeht. Vielmehr verlangt der Gesetzgeber, dass die Familien zusammengehalten werden sollen. In diesem Sinne scheint dieses gesamte Verhalten pflichtwidrig gewesen zu sein.



„Ich bezahle Steuern, damit Sie überhaupt hier studieren können.“

Diese Äußerung stammt von einer Dozentin, die in einer Kölner Hochschule Deutsch unterrichtet. Adressaten dieses Satzes waren ca. 20 Studierende ausländischer Herkunft. Die anschließende Aufforderung „deswegen verlange ich von Ihnen, dass Sie wie Tiere arbeiten!“ und andere respektlose Bemerkungen gegenüber den KursteilnehmerInnen veranlasste die Studierenden, einen Beschwerdebrief an den Direktor der Hochschule zu formulieren. Darin beschrieben sie die abfälligen Äußerungen der Dozentin über „Ausländer“ und forderten die Dozentin durch einen anderen /eine andere zu ersetzen. Daraufhin nahmen sie Kontakt mit dem AntiDiskriminierungsbüro (ADB) auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen. In dem Brief, den

wir stellvertretend für die Studierenden schrieben, baten wir um einen gemeinsamen Gesprächstermin.

Drei Wochen später, im November 2003, fand das Gespräch statt, an dem der Direktor und seine Stellvertreterin, drei Studierende und ein Vertreter des ADB teilnahmen. Nachdem die Studierenden die Situation beschrieben hatten, sagte der Direktor, dass solche ausländerfeindlichen Äußerungen, wie die Dozentin von sich gegeben hat, in der Hochschule nichts zu suchen hätten. Der Fall werde für die Dozentin, sollte die Darstellung der Studierenden stimmen, Konsequenzen mit sich bringen, möglicherweise einen Wechsel der Dozentin.

Die Studierenden hatten den Eindruck, dass ihre Beschwerde beim Direktor Gehör fand und er dementsprechend reagieren würde. Nach einigen Tagen allerdings erschien er gemeinsam mit der Dozentin in der Klasse, um mit den Studierenden über die Beschwerden bzgl. der Dozentin zu sprechen. In diesem Moment ist eine Situation eingetreten, wovon die Studierenden in ihrem Beschwerdebrief gewarnt hatten:

„Viele Schüler sind von ihr [der Dozentin – ADB] eingeschüchtert, speziell, da sie eine gewisse Macht ausüben kann und auch unser Weiterkommen innerhalb des Studienkollegs/Studiums von Ihrer Einflussnahme abhängt.“ Prompt meldeten sich einige Studierende zu Wort und sagten, dass sie keine Probleme mit der Dozentin hätten, was die Position der restlichen fünfzehn Studierenden, die den Beschwerdebrief unterschrieben hatten, erheblich schwächte. Am Ende des Gesprächs sagte der Direktor, dass er sich Ende

des Semesters noch mal melden werde, um über den Fall zu sprechen. Der Direktor äußerte danach gegenüber dem ADB, die Situation sei doch nicht so schlimm, wie im Beschwerdebrief dargestellt wurde, denn es gäbe in der Klasse unterschiedliche Bewertungen des Verhaltens der Dozentin. Wen wundert's. Der Direktor legte letzten Endes mehr Wert auf die Bemerkungen von fünf Studierenden, die den Beschwerdebrief nicht unterschrieben hatten, als die der restlichen fünfzehn Studierenden, die trotz ihren Befürchtungen ihre gegenteilige Meinung im Brief formuliert hatten.

Dem Direktor ging es weniger darum, der Diskriminierung nachzugehen, sondern sein Anliegen war, „seinen Laden sauber zu halten“, indem er den Fall so schnell wie möglich als „erledigt“ erklärte. Das gelang ihm, aber auf Kosten der Studierenden, die sich an einer Hochschule mehr Respekt und einen menschenunwürdigen Umgang insbesondere der DozentInnen erwarteten.

„Solange ich hier bin, werden Sie hier in Deutschland nicht arbeiten und unsere alten Leute waschen.“

Mehrfach bestraft: Diskriminiert und am Ende drohen Kosten und gar Haft

Maria Mukuna hatte den Mut, rechtlich gegen eine Diskriminierung aufgrund ihrer afrikanischen Herkunft vorzugehen. Durch das Verschulden ihres Rechtsanwaltes drohte der Mutter von drei Kindern Gefängnis. Um die Haft abzuwenden, musste sie viel Geld zahlen.

Anfang 2001 kam zum ersten Mal Frau Mukuna zum ADB Köln und schilderte, welchen rassistischen Diskriminierungen sie wegen ihrer Hautfarbe in einer staatlich geförderten Ausbildungseinrichtung ausgesetzt wurde. Dabei ging es um das „Alternative Forum für Soziale und Pflegerische Berufe in Köln, Fachseminar Altenpflege“, eine Einrichtung, die mittlerweile geschlossen wurde. Bei einer Umschulungsmaßnahme zur Altenpflegerin wurde Maria Mukuna von Dozentinnen und Geschäftsführung immer wieder rassistisch beschimpft, mit Worten wie z.B.: „Solange ich hier bin, werden Sie hier in Deutschland nicht arbeiten und unsere alten Leute waschen. Wer bist du denn?!“ So als ob es ein Verbrechen wäre, wenn eine schwarze Frau weiße Menschen berührt. Diese durchgängigen rassistischen Äußerungen konnten sowohl von MitschülerInnen als auch Dozenten bezeugt werden. Als sie sich dagegen wehrte, wurde ihr kurz vor der Abschlussprüfung gekündigt. Daraufhin nahm sie sich einen Anwalt, der die Geschäftsführerinnen der Schule wegen rassistischer Diskriminierung auf Schadensersatz verklagte und eine andere Gelegenheit für ihre Abschlussprüfung forderte.

Der Fall selbst ist allerdings nie am Gericht verhandelt worden. Da ihr damaliger Anwalt schwer erkrankte und nicht mehr in der Lage war, sich rechtzeitig um eine Vertretung zu kümmern, hatte Maria Mukuna den Verhandlungstermin in ihrer Sache nicht erfahren. Als eine Gerichtsvollzieherin

ihr eine Zahlungsaufforderung von 865 Euro stellte, konnte sie erst mal nichts damit anfangen. Nach mehreren Versuchen, die Gerichtsvollzieherin, die im Urlaub war, zu erreichen, erfuhr sie, dass gegen sie ein Versäumnisurteil ergangen ist, und sie die Kosten des Verfahrens i.H.v. 865 Euro zu zahlen hat. Daraufhin nahm sie einen neuen Anwalt, der einen Wiedereinsetzungsantrag stellte, was bedeutet, das Verfahren an der Stelle wieder aufzunehmen, wo es bei der stattgefundenen Verhandlung ohne Wissen der Klägerin begonnen hatte.

Das ADB ging daraufhin vermehrt an die Öffentlichkeit und wandte sich an die Politik. Doch trotz der öffentlichen Empörung und der Intervention auf verschiedenen Ebenen von Politikern und des Mitarbeiterstabes der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung sowie des Integrationsbeauftragten von NRW, Dr. Klaus Lefringhausen, wies das Oberlandesgericht Köln, formal einwandfrei, den Wiedereinsetzungsantrag als unzulässig ab. Wenn sie nun das Bußgeld nicht zahlte oder keine eidesstattliche Versicherung abgab, drohte ihr ein Haftbefehl. Viele Menschen, Organisationen, Einrichtungen, auch Weihbischof Manfred Melzer, haben sich solidarisch für Maria Mukuna eingesetzt, um die Haft abzuwenden. Ebenso wurde ein Bericht an die EU-Kommission geschickt.

Angesichts des enormen Drucks hat sich Maria Mukuna schließlich entschlossen, das Bußgeld in Raten zu zahlen. Und nun bewahrheitet sich schmerzlich das Sprichwort „Außer Spesen nichts gewesen“ – und die sind immer mehr geworden innerhalb der letzten beiden Jahre, so lange setzte Mukuna auf die Kraft des Rechtsstaates, um gegen Diskriminierung anzugehen.

Zeichen setzen wider die Sturheit

Erst wegen ihrer Herkunft diskriminiert und jetzt auch noch von Verhaftung bedroht: Maria Mukuna wird nach Auffassung des Kölner AntiDiskriminierungsbüros vom Landgericht „skandalös“ behandelt

VON SUSANNE LAAROUSHI

Doktor Denis Mukuna versteht die Welt nicht mehr: Erst wird seine Frau Maria wegen ihrer afrikanischen Herkunft diskriminiert und jetzt droht ihr auch noch Gefängnis – bloß weil sie vor Gericht für ihr Recht kämpfen wollte und ihr Anwalt die Sache verbockte.

Auch Susanne Laaroussi vom AntiDiskriminierungsbüro (ADB) Köln hält die Behandlung des Falls Mukuna durch das Kölner Landgericht für „skandalös“. An sie hatte sich Maria Mukuna im März 2001 gewandt, nachdem ihr die Schule, bei der sie eine dreijährige Umschulung zur Altenpflegerin machte, kurz vor der Abschlussprüfung gekündigt hatte. Begründung: Maria Mukuna habe Dozenten und Geschäftsführerin beschimpft und sogar als Rassisten bezeichnet.

Daraufhin nahm sich Mukuna einen Anwalt, der die Geschäftsführerinnen der Schule wegen rassistischer Diskriminierung auf Schadensersatz verklagte. Tatsächlich bestätigen die Zeugenaussagen von einem Dozenten, einem Mitschüler sowie dem ehemaligen Leiter der Schule, dass mindestens eine der Dozentinnen Mukuna „durchgängig attackiert“ habe, erklärt Laaroussi gegenüber der taz: „Nach unseren Recherchen gibt es genügend Indizien, dass Mukuna massiv diskriminiert wurde.“

Doch zu Maria Mukunas Pech erkrankte ihr Anwalt an einer schweren Depression. So erfuhr sie nicht, dass ihre Klage am 8. Mai 2003 vor dem Kölner Landgericht verhandelt und sie wegen Abwesenheit zu einer Geldbuße verurteilt worden war. Auch mit der Zahlungsaufforderung der Gerichtsvollzieherin, die ihr im September zugestellt wurde, konnte sie daher nichts anfangen. Da jedoch weder die Gerichtsvollzieherin noch der Anwalt zunächst erreichbar wa-



Verzweifelt an sturen deutschen Richtern: Maria Mukuna (45) FOTO: SUG

ren, verpasste Mukuna die Einspruchsfrist gegen dieses „Teilversäumnisurteil“. Da dies jedoch nicht ihre Schuld war, stellte ihr neuer Anwalt, Peter Simon, am 10. Oktober einen Antrag auf Fristverlängerung und „Wiedereinsetzung“, was bedeutet, das Verfahren an der Stelle wieder aufzunehmen, wo es am 8. Mai ohne Wissen der Klägerin begonnen hatte. Aber obwohl dies eine Eilsache gewesen sei, habe er nur durch Zufall nach zwei Monaten erfahren, dass das Gericht den Antrag abgelehnt hatte, erzählt Simon. Und zwar mit einer Begründung, die er „inhaltlich wie formal schlicht als ungläubiche

Frechheit“ bezeichnet.

Seit dem 2. Januar liegt der Fall nun als „sofortige Beschwerde“ von Simon beim Oberlandesgericht. Davon unabhängig läuft jedoch die Zwangsvollstreckung des Bußgelds gegen Mukuna weiter. Im Januar wurde Haftbefehl gegen sie erlassen: Am 2. Februar droht ihre Verhaftung, wenn sie bis dahin nicht zahlt oder eine eidesstattliche Versicherung ablegt. Dies will die 45-jährige Kongolesin allerdings „aus Prinzip“ nicht: „Ich habe schließlich nichts verbrochen.“ Auch wenn ihr Anwalt Simon „nicht dazu raten kann“, ins Gefängnis zu gehen – Maria Muku-

na will den Fall jetzt auf die Spitze treiben. Nur so, hoffen sie und ihr Mann, kann vielleicht genug öffentlicher Druck entstehen, der die Richter zum Einlenken bringt. Über 200 Briefe hat Denis Mukuna an Politiker, Institutionen und Medien verschickt. Das Büro der Ausländerbeauftragten Marie-Luise Beck (Grüne) hat bereits mit dem Anwalt telefoniert. „Wir müssen die Sturheit der Richter politisieren“, sagt Denis Mukuna. Er vermutet dahinter eine verdeckte Unterstützung derjenigen, die seine Frau diskriminiert hatten.

So weit will Susanne Laaroussi zwar nicht gehen. Aber auch sie hält die Ablehnung der Wiedereinsetzung durch das Kölner Landgericht für höchst „unsensibel“. Ohnehin sei es in Deutschland schwierig, Diskriminierung gesetzlich zu ahnden. Weil immer noch ein Anti-Diskriminierungsgesetz fehlt, müsse man den Umweg über Verletzung des Persönlichkeitsrechts nehmen. „Mit einem Gesetz würde auch bei den Richtern das Bewusstsein für die Handhabung solcher Fälle wachsen“, glaubt sie.

Die Mukunas jedenfalls haben den Glauben an den deutschen Rechtsstaat inzwischen verloren. Auch ihre Freunde in der Zollstocker St. Pius-Gemeinde würden nur noch mit dem Kopf schütteln, erzählt Maria Mukuna. Nach 20 Jahren in Deutschland, wo sie drei Kinder geboren und großgezogen hat, fühlt sie sich von den Richtern, die ihr doch zu ihrem Recht verhelfen sollten, im Stich gelassen. Am Wochenende wollen sich die Mukunas mit ihren deutschen und afrikanischen Freunden beraten, was zu tun ist, wenn am Montag wirklich die Polizei anrückt, um Maria abzuholen. Noch hat ihr Mann ein letztes Fünkchen Hoffnung: „Wenn sie kommen, rufen wir unsere Freunde und das Fernsehen und machen Krach. Dann werden sie es nicht wagen, sie mitzunehmen.“

Da die Familie Mukuna diese Kosten nicht mehr tragen konnte, ohne sich immer mehr zu verschulden und weil noch weitere Anwaltskosten hinzukommen würden, lancierte das ADB einen Spendenaufruf. Mit diesen Spenden konnte ein guter Teil der bisher angefallenen Kosten abgedeckt werden.

Diese Solidaritätsbekundung von so vielen Menschen half der Familie, diese einschneidende Erfahrung, die ihr Leben innerhalb dieser vier Jahre bestimmt hatte, besser zu verarbeiten. Heute noch besuchen sie unser Büro und nehmen an bestimmten Projekten teil, damit anderen Menschen diese Art von Erfahrungen erspart bleibt.

Kölner Diskotheken: Ausländischen Studenten wird der Zutritt verwehrt

Eine Gruppe von Studenten nordafrikanischer Herkunft und deutschen Kommilitoninnen beklagten beim Antidiskriminierungs-Büro (ADB) Köln von Öffentlichkeit gegen Gewalt, dass sie mehrmals nicht in Kölner Diskotheken und Kneipen eingelassen wurden, während „deutsche Kommilitoninnen“, die sie begleiteten, problemlos Eintritt bekamen. Das traf in diesem Fall insbesondere auf zwei Diskotheken zu. Dazu eine der Studentinnen:

„Bislang war ich immer der Auffassung, Köln sei eine tolerante und multikulturelle Stadt. An einem Freitag wurden wir in nahezu allen Kneipen und Diskotheken zurückgewiesen, da unsere beiden marokkanischen Freunde scheinbar unerwünscht waren. Im „Herbrand's“ in Köln-Ehrenfeld lautete die Rechtfertigung des Türstehers, dass die Kneipe einmal eine Schlägerei mit Marokkanern miterleben musste und das Personal nun vorsichtshalber Marokkanern den Zutritt verweigern würde. Wie kann man denn von einem gewalttätigen Marokkaner auf alle schließen? Müsste man dann nicht auch allen deutschen Mitbürgern den Zutritt verwehren?“ Dabei scheint es eine Anweisung von oben gewesen zu sein, da der Geschäftsführer bei der Ablehnung daneben stand.

„Noch bestürzter jedoch war ich über das Verhalten der Türsteher in dem Studentenclub „Das Ding“. Wie der Name schon sagt, ist dieser Club vorzugsweise für Studenten bestimmt und da meine beiden marokkanischen Freunde ihren Studentenausweis vorgezeigt haben, bleibt mir bis heute ein Rätsel, warum sie vor der Tür dennoch zurückgewiesen wurden. Dieser Freitag war kein Einzelfall. Ich habe in den letzten Wochen häufig die Aggressionen Kölner Türsteher gegenüber Ausländern, vor allem aber arabischen Mitbürgern, miterleben müssen und mich stimmt dieser Zustand sehr traurig. Wird es nicht immer mehr darauf hinaus laufen, dass Ausgehen in Köln bald ein rein deutsches Privileg sein wird?“

Auf eine schriftlichen Anfrage des ADB Köln bei der Geschäftsführung beider Einrichtungen, mit der Bitte um Stellungnahme zu den beschriebenen Sachverhalten, gab es entweder keine Antwort, wie vom Herbrand's, oder ein Schreiben von „Das Ding“, worin die Vorwürfe abgestritten wurden, in dem sie ihre Einlasskriterien erwähnten, wie vermutete Trunkenheit, aggressives Verhalten am Einlass oder unpassende Kleidung. Keineswegs habe die Nationalität und die Hautfarbe etwas mit ihrer Einlasspolitik zu tun. Da aber keines dieser Kriterien in Frage kam, schlug das ADB der Geschäftsführung von „Das Ding“ einen Gesprächstermin mit den Studenten und Studentinnen vor, um den Sachverhalt zu klären. Denn Fakt ist, dass sich diese Studenten bis dahin weder etwas zu Schulden haben kommen lassen, noch betrunken, aggressiv oder unpassend angezogen waren. Dafür gibt es hinreichend Zeugen. Der Ablehnungsgrund variierte jedes Mal nach Gutdünken des Türstehers, wie „Nein“, „ihr nicht“, „Nur Stammgäste“, obwohl sie wie

immer in der Gruppe mit „deutschen“ Studentinnen kamen, die allerdings reingelassen wurden. Ein anderes Mal wurde ihnen der Zugang verwehrt, nachdem sie ihren Pass gezeigt haben. „Bei Ausländern fragen sie nach dem Ausweis, weil sie ablehnen wollen“, betonte eine der Studentinnen. Die Geschäftsführung reagierte nicht auf das Gesprächsangebot.

Kölner Stadt-Anzeiger

Drucken

DRUCK-VERSION 06.05.04

Diskriminierung Farbiger in Kölner Diskotheken?

erstellt 05.05.04, 12:07h

Köln (epd). Ausländisch aussehende Menschen werden nach Einschätzung des Kölner Antidiskriminierungs-Büros (ADB) zunehmend von Diskotheken und Kneipen abgewiesen. „Seit Anfang des Jahres erreichen uns vermehrt Beschwerden dieser Art“, sagte Susanne Laaroussi vom ADB am Mittwoch in Köln dem epd. Derzeit bestehe Kontakt zu rund 40 Betroffenen, darunter eine Reihe von Studenten, denen vermutlich auf Grund ihrer dunklen Hautfarbe oder ihres südländischen Aussehens von Türstehern der Zugang zu Diskos verweigert worden sei.

Türsteher verweigerten den Einlass in der Regel mit Argumenten wie unpassender Kleidung, Trunkenheit, vermutetem Drogenkonsum oder überfüllter Tanzfläche, sagte Laaroussi. Allerdings hätten deutsche Begleiter von Abgewiesenen in den dokumentierten Fällen berichtet, dass ihnen der Einlass gewährt worden sei. Bei zwei Kölner Lokalen habe der ADB um ein Gespräch mit der Geschäftsleitung gebeten. Das Angebot sei entweder abgelehnt worden oder unbeantwortet geblieben.

Eine der Diskotheken wies die Vorwürfe in einer Erklärung zurück. Allein aggressive oder betrunkene Besucher würden abgewiesen, und zwar unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Aussehen.

Das Antidiskriminierungs-Büro wurde 1997 von Kölner Initiativen sowie Migranten- und Flüchtlingsgruppen gegründet. Es dient als Anlaufstelle gegen rassistische Diskriminierung und organisiert Workshops für Schulklassen und in Stadtteilen. Im Jahr 2001 wurde das ADB vom Bündnis für Demokratie und Toleranz für seine Arbeit ausgezeichnet

<http://www.ksta.de/artikel.jsp?id=1063740135001>



Anstatt die Situation zu entschärfen, hat sich die diskriminierende Praxis von „Das Ding“ wiederholt. Am Donnerstag, den 22. April wiesen die Türsteher die beiden Studenten wieder sehr unfreundlich ab, mit der Begründung, die beiden hätten Hausverbot, weil einer von ihnen letztes „eine Olle dabei gehabt hätte, die mich verarschen wollte“. Die „Verarschung“ bestand darin, dass die Studentin dieses Verhalten als diskriminierend bezeichnet hatte. Eine Mitarbeiterin bei „Das Ding“, die die betroffenen Studenten als Gäste kennt, fand das erschütternd und sagte, das Ganze sei eine Direktive der Geschäftsleitung. Diese Aussage kann von sieben Studenten bezeugt werden.

Die diskriminierende Einlasspolitik hat allgemein in der letzten Zeit zugenommen. Sie ist Ausdruck der in vielen Bereichen der Gesellschaft vorherrschenden Praxis, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Nationalität, ihrer Sprache auszugrenzen. Der öffentliche Diskurs der Politik über Migrantinnen und Migranten als potentielle Problemverursacher, als unerwünschte Eindringlinge, als Last für die deutsche Gesellschaft, dient als fruchtbarer Boden für solch einen Umgang mit Menschen. Dieses Verhalten ist aber nicht rechtens und muss unterbunden werden. Es widerspricht den Antidiskriminierungs-Richtlinien der Europäischen Union, denen Deutschland verpflichtet ist.

Flüchtlingspolitik in Köln – Konzeptloses Krisenmanagement

Heiko Kaufmann von Pro Asyl zog ein Fazit bundesdeutscher Flüchtlingspolitik (Frankfurter Rundschau am 1. September 2003) zum 20. Todestag von Cemal Altun: „Im Umgang mit Flüchtlingen und Minderheiten in Deutschland wurde und wird unschwer erkennbar, dass im Grundgesetz festgeschriebene und einige wesentliche, von der Bundesrepublik anerkannte und ratifizierte Menschen- und Völkerrechtsstandards in vielen Fällen nicht gewährleistet bzw. nicht umgesetzt werden. Die Würde von Flüchtlingen ist antastbar ... Cemal Altun wurde ... Opfer der zunehmenden Kluft zwischen Recht und Humanität. ... Die institutionelle Maßnahmenpolitik gegen Flüchtlinge ist ... Ausdruck einer demokratisch abgesicherten, rechtlich verbrämten Menschenverachtung.“

Was haben die Kölner damit zu tun? Wie wurde und wird der Spielraum der Kommunalpolitik in diesem Rahmen genutzt? Wie steht es mit der Weltoffenheit und Toleranz, derer sich Köln gerne rühmt?

Eine Umfrage des NRW-Innenministers hat im April 2004 zum Sicherheitsgefühl der Kölner ergeben, dass die Angst der Kölner im Vergleich zu anderen Städten größer ist als es die Kriminalitätsstatistik in Köln hergibt. Was das mit Flüchtlingen in Köln zu tun hat? Besonders die Angst vor Diebstahl oder Überfällen ist nicht zuletzt durch die seit Jahren von Politik, Polizei und Neven-du-Mont-Presse betriebene Stigmatisierung und Segregation von Roma-Flüchtlingen geschürt worden.

Statt struktureller und präventiver Reformen gab es schon Anfang der 90er Jahre ein konzeptloses Krisenmanagement der damals SPD-geführten Verwaltung im Umgang mit Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem zusammenbrechenden Jugoslawien, mit Massenunterbringung in verrotteten Großunterkünften, Konzentration von sogenannten „Problemgruppen“, massiven Kürzungen im Betreuungsschlüssel des Wohnungsamtes und dem Einsatz von privaten Wachdiensten. Das Argument, von der großen Zahl von Zugängen überrascht worden zu sein, wurde Jahre später während des Kosovokrieges wiederholt.

Statt sich auf die dauerhaft neuen Bedingungen einzustellen, zog die kommunale CDU-FDP-Regierung im Sommer 2001 eine neue Abschreckungspolitik aus dem Hut. Dem System zentraler Erfassung in der Vorgebirgsstraße, beschönigend „Beratungskonzept“ genannt, wurde auf Drängen der Grünen das Mäntelchen der Gerechtigkeit umgehängt, indem dort neben allen entscheidenden Ämtern auch eine „unabhängige Beratungsstelle“ des Kölner Flüchtlingsrates eingerichtet und bezahlt wurde. Sachmittel statt Sozialhilfe, zentrale Unterbringung in Sammelagern und die Einrichtung der Polizei-Soko Tasna sollten als flankierende Maßnahmen dienen. „Die zentrale Unterbrin-

gung erleichtert die Arbeit der Polizei erheblich“, so OB-Pressesprecher Merfeld am 17.08.2001 im KSTA. Weitere gebetsmühlenartig wiederholte Begründungen waren: angeblich geringere Kosten, die Verweigerung von Kostenübernahme und Umverteilung durch Land und Bund, „unrechtmäßiges Erschleichen von Status und Geld“, Unzumutbarkeit von „Vermüllung und Vandalismus“ für die Nachbarn von Wohnheimen, die Hoffnung auf ein abschreckendes Image der Stadt für Flüchtlinge. „Von den Kölner Bürgerinnen und Bürgern kann das Flüchtlingsproblem auf dem Balkan nicht allein gelöst werden“, verlautbarten CDU und FDP in ihrem Ratsantrag vom 25.10.2001. Nach der Zwangsverlegung in die marode Passendale-Kaserne folgte die Errichtung des Containerlagers für 400 Personen auf dem Abbruch-Gelände der ehemaligen Chemischen Fabrik Kalk, getreu dem Auftrag der Ratsmehrheit an die Verwaltung „für die Unterbringung illegal eingereister Personen wenige zentrale Standorte mit größeren Aufnahmekapazitäten zur Verfügung zu stellen“ (25.10.2001). Allein die Mietkosten für die Container betragen für sechs Monate 2,6 Millionen DM, dazu kamen die Kosten für „Betreuung“ durch das DRK und die Zwangsverpflegung. Aber die erhoffte abschreckende Wirkung, mit der diese Kosten als nur vorübergehend gerechtfertigt wurden, musste als „gescheitert“ erklärt werden (damaliger CDU-Fraktionsführer Bietmann). Da hatte auch das Containerschiff im Hafen (für 200 Personen, davon die Hälfte Kinder), als angebliche „Erstaufnahmeeinrichtung“ für sieben Monate, nichts geholfen.

Inzwischen gibt es zunächst weder Containerlager noch Containerschiff. Das folgende Konzept einer CDU-Grünen-Politik im Rat plante dezentrale Einrichtungen und um die Standortsuche und Akzeptanz sollte sich u.a. ein „Runder Tisch für Flüchtlingsfragen“ kümmern. Beschleunigt wurde diese Kursänderung sicher auch durch die vehementen Proteste von vielen Kölner Gruppen gegen eine unmenschliche Politik. Aber es bleiben hässliche Begleiterscheinungen: Widerstand von Nachbarn gegen bestehende oder einzurichtende Heime, der fruchtbare Bodensatz von aggressivem Rassismus, der durch die konzentrierte Kampagne von Politikern und Medien (z.B. die „Klaukid“-Kampagne des Kölner Express) zusätzliche Nahrung bekam, Großrazzien der Polizei und Abschiebeflüge, das unselige „Beratungskonzept“, Teile der Verwaltung, deren feindselige Einschätzung von Flüchtlingen als „Belastung“ der Stadt sich nahtlos an feindselige Nachbarschaftsproteste anschließt, u.v.m.

Die neuesten Ergebnisse der Kölner Kommunalwahlen und begleitendes Getöse lassen Schlimmes befürchten. Die Rechtsextremisten von „Pro Köln“ haben an Fraktionsstärke gewonnen, die FDP wird sich in ihrer populistischen Hetzkampagne gegen „Amaro Kher“, ein Projekt zur Integration von Roma-Kindern bestätigt sehen, die SPD wohl kaum den vor der Wahl deutlichen diesbezüglichen Schulterchluss mit der FDP verlassen, wenn sie mit der CDU koalitiert. Jochen Ott, Kölner SPD-Vorsitzender, gibt schon mal forsch die Richtung vor, indem er sich – voll im bundesdeutschen Trend zum Rechtspopulismus – von der sogenannten „Multi-Kulti-Trallala-Politik“ von Rot-Grün absetzt.

Wenn im Zuge der weitergehenden Ausgrenzungspolitik auf Bundes- und Europa-Ebene eine rechtliche Basis für die Einrichtung von Lagern („Ausreisezentren“) geschaffen ist, dann kann Köln schon auf eigene Erfahrungen mit einem erklärtermaßen gescheiterten Experiment zurückgreifen. Dann müsste die Stadt sich konsequenterweise geschlossen den zu erwartenden Protesten gegen Lager anschließen. Oder?

Gabriele Metzner
(ehemaliges ÖGG-Vorstandsmitglied)
Eine frühere Version erschien in der
Zeitschrift „Contraste“ Juni 2004



Was ist Antidiskriminierungsarbeit?

I. Grundlagen der Antidiskriminierungsarbeit

„Rassismus ist falsch verstanden, wenn er als eine Einstellung gesehen wird, die allein von solchen Personen bevorzugt wird, die als moralisch ‚schlecht‘ gelten oder aus armen oder bildungsschwachen Schichten stammen. Rassismus ist vielmehr ein wirksames Ordnungssystem, das das gesellschaftliche Zusammenleben regelt und den Zugang zu wirtschaftlichen, kulturellen, politischen, sozial- und bildungspolitischen sowie juristischen Ressourcen bestimmt. Dieses System manifestiert sich in der Privilegierung des Eigenen und der Deprivilegierung des und der ‚Anderen‘.“ Die einen haben einen Vorteil daraus, dass andere diskriminiert werden. Daher ist Rassismus so verwurzelt in unserer Gesellschaft.

Diese zentrale Prämisse wurde als eine normative und theoretische Voraussetzung von Antidiskriminierungsarbeit in einem Positionspapier des Qualitätszirkels „Beratungspraxis bei Diskriminierungsfällen“ formuliert. Das Positionspapier ist Produkt eines Diskussionsprozesses von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis, öffentlichen und freien Trägern, die sich mit dem Thema Antidiskriminierung befassen, darunter auch das ADB Köln von ÖgG e.V. Dieser „Qualitätszirkel“ wurde vom Landeszentrum für Zuwanderung NRW ins Leben gerufen.

Aus dieser Prämisse leitet sich ab, dass Antirassismus-/Antidiskriminierungsarbeit weder zur Aufgabe hat, die „bösen“ Täter rassistischer Übergriffe zu therapieren, noch mit Präventionsarbeit gleichzusetzen ist. Der Auftrag von Antidiskriminierungsarbeit besteht in Analyse, Abbau und Prävention von Diskriminierungsphänomenen auf alltagsweltlicher, institutioneller, politischer und rechtlicher Ebene, so dass als Ergebnis dieser Arbeit Antidiskriminierungsstellen Strukturen und Prozesse der Unterstützung, Beratung und Ermächtigung derer schaffen können, die von ethnischer und rassistischer Diskriminierung betroffen sind. (Positionspapier). Ein Paradigmenwechsel, der auch von der EU vollzogen wurde, zielt auf eine Verlagerung von den TäterInnen hin zu den Betroffenen rassistischer Diskriminierung.

Einige Prinzipien für die Arbeit von Antidiskriminierungsbüros

- Sie müssen durch einen gesetzlichen Auftrag finanziell abgesichert und auf ein kontinuierliches Angebot gerichtet sein.
- Sie müssen fachlich und organisatorisch unabhängig arbeiten können, auch wenn sie mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Sie sollten nicht an Ämter oder kommu-

nale Verwaltungen angegliedert sein, da hierbei ein Problem der Vertrauensbildung entstehen könnte. Wenn dies dennoch der Fall ist, sollten sie auch dort versuchen, sich eine bestimmte Entscheidungskompetenz zu sichern.

- Eine AD-Stelle ist nicht als eine Variante in der Migrations- und Integrationssozialarbeit (ähnlich einer Sozialberatungsstelle) zu verstehen. Sie ist eine Beschwerdestelle für Diskriminierungsfälle, die Diskriminierung kritisch thematisiert, für gesellschaftliche Veränderungen eintritt und dafür sorgt, dass TäterInnen zur Rechenschaft gezogen werden.

II. Vorgehensweise in der Beratung

Da rassistische Diskriminierung vor dem Hintergrund einer vermeintlichen bzw. angenommenen „Ungleichheit“ stattfindet und neben Gewalt und Beleidigung auch Benachteiligung und Ausgrenzung bedeutet, muss die Antidiskriminierungsarbeit, insbesondere auch die AD-Beratung, parteilich sein. Parteilichkeit bedeutet nicht bloße Parteilichkeit für eine Person, die wir als RepräsentantIn einer diskriminierten Minderheit wahrnehmen, sondern beinhaltet insbesondere das Hinterfragen hegemonialer Strukturen. In diesem Sinne impliziert Parteilichkeit eine nicht-herrschaftsstabilisierende Praxis. Parteilichkeit impliziert zudem eine Beweislastumkehr. D.h., wenn die/der Diskriminierte plausibel darstellt, diskriminiert worden zu sein, muss derjenige, der diskriminiert haben soll, das Gegenteil beweisen. Schließlich beinhaltet Parteilichkeit auch die Infragestellung der eigenen Machtpositionen; denn selbst NGOs sind nicht gegen Herrschaftsstrukturen gefeit. Auf dieser Grundlage kann eine paternalistische Beziehung zu den KlientInnen in der Beratung vermieden werden.

Können Diskriminierungsfälle „gelöst“ werden? Diskriminierung lässt sich naturgemäß im Einzelnen oft nicht „lösen“, ansonsten wäre Diskriminierung ein auf individueller Ebene „lösbares“ Phänomen und nicht ein strukturell verankertes und daher nur strukturell veränderbares Problem. Lösungen im Sinne des Empowerments gibt es wohl: Stärkung des Selbsthilfepotentials der Betroffenen und deren Selbstwertgefühl, sich einzumischen und zielgerichtet gegen Diskriminierung vorzugehen. Das ist eines der zentralen Ziele der Antidiskriminierungsarbeit.

Grundregeln für die professionelle Handhabung von Beschwerden

- Jede Beschwerde über eine Diskriminierung ist ernst zu nehmen und damit auch die Gefühle der Verletztheit seitens der Betroffenen. Das beinhaltet eine emotionale Un-

terstützung der Betroffenen im Rahmen des Beratungsgesprächs. Denn zu der Bearbeitung der individuellen Diskriminierungsfolgen gehört auch die Stärkung der Betroffenen bei der Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen.

- Nicht nur der/die KlientIn, sondern auch die Gegenseite, die mutmaßlich diskriminierende Person oder Organisation/Einrichtung sollte die Möglichkeit der Stellungnahme zur Beschwerde haben. Parteilichkeit schließt dies keineswegs aus. „Dies folgt zwangsläufig, wenn Antidiskriminierungsarbeit und ihre Beratungsarbeit etwas auf der institutionellen sowie individuellen Ebene von Rassismus auf der Seite der Diskriminierenden verändern will“ (Positionspapier). Der Schutz der Betroffenen, ZeugInnen und auch ggf. der Gegenseite bezüglich der Privatsphäre muss gewährleistet werden.

Interventionsstrategien

Was ist genau vorgefallen? Emotionaler Zustand der Person? Gibt es ZeugInnen? Steht institutionelle, strukturelle oder individuelle Diskriminierung im Vordergrund? Diese Fragen müssen vorab geklärt werden.

Dann entwickelt der/die BeraterIn gemeinsam mit dem Klienten/der Klientin mögliche Interventionsstrategien, abhängig auch von der Art der Beschwerde:

- Deeskalierende Strategien: Kontaktaufnahme mit der Gegenseite, Anforderung von Stellungnahmen der Einrichtung oder Person, gegen die sich der Diskriminierungsvorwurf richtet; Einschalten anderer Beratungsstellen wie Flüchtlingsrat, ASten etc.
- Eskalierende Maßnahmen: Unterstützung bei einem rechtlichen Verfahren, Einschalten anderer Einrichtungen wie die Ärztekammer (Berufsverfahren) oder Gewerkschaften sowie Schaffung von öffentlichem Druck über die Medien.

Dokumentation

Die Beschwerden werden systematisch über ein computergestütztes Programm für Diskriminierungsfälle erfasst, ausgewertet und zentralisiert, zuerst auf lokaler, dann auf NRW-Ebene.

Qualitätssicherung

Das ADB nimmt an der Erarbeitung von Qualitätsstandards in der Antidiskriminierungsberatung teil. Beim Landeszentrum für Zuwanderung (LZZ) NRW in Solingen finden periodisch Treffen statt, um gemeinsam die Frage der Sicherung von Qualitätsstandards zu erarbeiten.

Bei allen Schritten der Bearbeitung einer Beschwerde steht der Gedanke des Empowerment (Stärkung des Selbsthilfepotentials der Betroffenen) im Vordergrund.

Die Einzelfallarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Antidiskriminierungsarbeit, durch die wichtige Informationen darüber gewonnen werden, welches Ausmaß und welche konkrete Formen von Diskriminierung die Betroffenen erleben und wie sie diese verarbeiten. Dieses Wissen bildet eine entscheidende Grundlage für die Entwicklung wirksamer Handlungsansätze gegen Diskriminierung.

III. Weitere Bereiche

Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein notwendiges Pendant zur Beratung. Jeder einzelne Diskriminierungsfall repräsentiert eine Gruppe von Betroffenen. D.h. hinter einer diskriminierten Person, die ihren Fall meldet, steht eine oft große Dunkelziffer. Hier liegt auch das vorrangige Ziel von Menschen, die mit ihrer Erfahrung in die Öffentlichkeit gehen wollen: Andere, die ähnliches erlebt haben oder erleben werden, zu animieren, sich zur Wehr zu setzen. Anhand konkreter Beispiele kann auch die Mehrheitsgesellschaft gegenüber den alltäglichen Diskriminierungen sensibilisiert werden, indem in der Öffentlichkeit ein Fall als repräsentativ für eine bestimmte Politik und Weltanschauung angeprangert wird. Eine kontinuierliche Pressearbeit, Veranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Publikationen, Dokumentationen sowie Kampagnen, ermöglichen die gesellschaftliche Wahrnehmung der konkreten Antidiskriminierungsmechanismen und somit die Sensibilisierung der Mehrheitsgesellschaft sowie der Migrantinnen und Migranten.

Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

auf lokaler und regionaler Ebene (Workshops, Seminare), um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern u.a. in den Wohlfahrtsverbänden, Beratungsstellen der Sozial- bzw. Migrationsdienste, ASten sowie Migrantenselbstorganisationen die Möglichkeiten der Antidiskriminierungsarbeit darzustellen, um diese auch in ihre Arbeit zu integrieren.

Sensibilisierung

Mit der Durchführung von Workshops etc. in Fachgremien oder Institutionen, wie z.B. die Polizei, Behörden, Schulen und Hochschulen soll eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über diskriminierendes Verhalten und Handeln erreicht werden.

Aufbau von Netzwerken auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene

Die Kooperation mit den verschiedenen im Migrationsbereich tätigen Einrichtungen sowie mit den Migrantenselbstorganisationen ist notwendig, um die Antidiskriminierungsarbeit auf eine breite Basis zu stellen.

Antirassismus-Projekte zur Überwindung von Ausgrenzung

wie z.B. „Gleiche Bildungs- und Arbeitsschancen für junge Migrantinnen und Migranten“. Dieses Projekt des ADB, das im Rahmen des Programms „Entimon – gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt wurde, hatte das Ziel, Diskriminierungen in der Schule in Köln aufzuzeigen, insbesondere bei der Einweisung von Kindern mit Migrationshintergrund in die Sonderschulen für Lernbehinderte. In diesem Rahmen fand auch eine Beratung für Eltern bei diskriminierenden Maßnahmen in der Schule statt.

IV. Schlussfolgerungen

Antidiskriminierungsarbeit ersetzt die Täterzentrierung. Die Diskriminierten werden in den Mittelpunkt gestellt und es

»Wir sind parteiisch!«

»Öffentlichkeit gegen Gewalt« erhält dieses Jahr den Bilz-Preis.
Die StadtRevue sprach mit Susanne Laaroussi, die seit vier Jahren im »Antidiskriminierungsbüro« des Vereins arbeitet



Susanne Laaroussi: »Da kommt eine Menge Arbeit auf uns zu«

StadtRevue: Frau Laaroussi, ist »Antidiskriminierungsbüro« (ADB) nicht ein sehr sperriger Begriff?

Susanne Laaroussi: Doch. Aber Deutschland ist das einzige EU-Mitglied, das kein Antidiskriminierungsgesetz hat, obwohl der Artikel 13 des EU-Vertrages das vorschreibt. Auch deshalb ist Antidiskriminierung der Begriff, mit dem wir arbeiten. Die Menschen, die zu uns kommen, sagen auch: »Ich bin diskriminiert worden.« Diskriminierung ist ein deutlicher, ein schlimmer Vorwurf. Das beinhaltet mehr als »benachteiligt« oder »schlecht behandelt«...

Das ADB ist 1995 aus der Telefonkettensaktion des Vereins »Öffentlichkeit gegen Gewalt« entstanden – zum unmittelbaren Schutz gegen rassistische Attacken. Wie funktioniert Ihre Arbeit heute?

Ganz konkret, indem wir grundsätzlich jede Beschwerde ernst nehmen und nicht – wie es oft in Ämtern passiert – erst mal behaupten, der oder die Betroffene

übertreibe. Wir sind nicht neutral, sondern parteiisch, auf der Seite der Diskriminierten. Wir versuchen, gemeinsam mit den Betroffenen der Sache nachzugehen und eine Lösung zu finden. Wir hatten beispielsweise vor einiger Zeit eine junge Frau, die ein Kopftuch trägt. Sie wurde von einem Arzt nicht behandelt mit der Begründung, Frauen mit Kopftuch handle er nicht. Wir haben den Arzt dann angeschrieben, ohne Reaktion. Das haben wir öffentlich gemacht, das gehört ja auch zu unseren Aufgaben. Und der WDR hat berichtet. Doch es gab immer noch keine Reaktion. Wir haben uns dann an die Kassenärztliche Vereinigung gewandt, die ein Verfahren eingeleitet hat, über dessen Ausgang wir allerdings nicht informiert sind.

Und was hat das der Frau nun genutzt?

Sie hat gezeigt, dass man sich wehren kann, dass man sich trauen kann. Das macht anderen Mut. Sie hat Öffentlichkeit erreicht, die vielleicht andere vor Diskri-

minierungen schützt. Ein anderes Beispiel: Wir hatten kürzlich den Fall, dass Diskotheken-Besucher sich von Türstehern wegen ihres Nicht-Deutseins diskriminiert fühlten. Da gingen die Beschuldigten sofort in die Offensive und wollten uns wegen Rufschädigung verklagen. Wir haben den Dialog gesucht, und jetzt gibt es keine Klage. Doch es gibt nicht immer eine Lösung. Wir dokumentieren alle Fälle und werten sie aus. Ende dieses Jahres werden wir eine umfassende Dokumentation veröffentlichen.

In der Flüchtlingspolitik hat Köln einen schlechten Ruf. Wie ist das bei der Antidiskriminierungsarbeit?

Es gibt in Köln eine breite Basis unterschiedlichster antirassistischer Initiativen, mit denen wir auch zusammenarbeiten. Wir haben ein deutschlandweit einmaliges »Drei-Säulen-Modell«: die Zusammenarbeit zwischen der Caritas als Wohlfahrtsverband, dem Interkulturellen Referat als Vertreter einer Behörde und uns von »Öffentlichkeit gegen Gewalt« als unabhängige Einrichtung. Unsere erste gemeinsame Kampagne war die Plakat-Aktion für die Unterzeichnung der Antidiskriminierungsrichtlinien der EU. Wenn das geschehen ist – hoffentlich nächstes Jahr – werden wir dieses Gesetz runterbrechen müssen auf Landes- und Kommunalebene, also auf die Frage: Wie geht man vor Ort damit um? Da kommt eine Menge gemeinsamer Arbeit auf uns zu!

Sie finanzieren sich über Spenden und Landeszuschüsse. Neben drei bezahlten Fachkräften gibt es viele Ehrenamtler und Praktikanten. Was leistet der Verein mit diesen Kräften außerhalb des ADB?

Das ADB ist sicherlich unser Schwerpunkt, aber sehr wichtig ist auch das dreijährige, vom Bund finanzierte Projekt über die Bildungs- und Arbeitschancen von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, das Ende dieses Jahres abgeschlossen wird. Zukünftig werden wir uns verstärkt mit Unternehmen und Gewerkschaften darüber unterhalten müssen, inwieweit Frauen mit Kopftuch am Arbeitsplatz diskriminiert werden. Das nimmt nämlich leider zu. Wie ohnehin ein Generalverdacht des Islamismus und Terrorismus gegen Menschen arabischer oder türkischer Herkunft zuzunehmen scheint.

Und was bedeutet Ihnen der Bilz-Preis?

Eine große gesellschaftliche Anerkennung der vielen, vor allem ehrenamtlichen Arbeit und unseres Engagements für ein respektvolles, gleichberechtigtes und friedliches Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürger.

INTERVIEW: ULLA LESSMANN

PREISTRÄGER

Antidiskriminierungsbüro von Öffentlichkeit gegen Gewalt (Köln) e.V., Keupstr. 93, Mülheim, 51063 Köln. Tel. 510 18 47, www.oegge.de, E-Mail: oegg@netcologne.de

BILZ-PREIS

Die Bilz-Stiftung, gegründet 1998, zeichnet jährlich eine gemeinnützige Initiative aus, die sich für Völkerverständigung und gegen Diskriminierung einsetzt. Der mit 5000 Euro dotierte Preis wird am 26.11. um 18 Uhr im NS-Dokumentationszentrum verliehen. Die Laudatio hält die Schauspielerin Renan Demirkan.

soll ihnen ermöglicht werden, ihre Würde wiederzuerlangen und ihre Handlungsfähigkeit zu stärken, um gegen rassistische Demütigung oder Gewalt angehen zu können. Zusammen mit den verschiedenen Stellen und Einrichtungen im Migrationsbereich, den politischen Initiativen und Bewegungen, den Gewerkschaften bis in die Verwaltung hinein soll eine Lobby für die MigrantInnen geschaffen werden. Gesellschaftspolitisch gesehen setzt die Existenz von ADBs ein deutliches Signal, dass rassistische Diskriminierung ge-

ellschaftlich geächtet und geahndet werden muss und stellt zudem eine konkrete Form von Rassismusbekämpfung dar, ausgehend von und in Zusammenarbeit mit den Betroffenen von rassistischer Diskriminierung.

Die Bundesregierung sollte die AD-Arbeit als Pflichtaufgabe und Anforderung an die Gesellschaft anerkennen, auch im Zuge einer konstruktiven Integrationspolitik, die ohne Gleichstellung immer eine Worthülse bleiben wird.

Antidiskriminierungsarbeit in NRW

Das **AntiDiskriminierungsBüro** (ADB) Köln wird seit 2003 über das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW (MGSFF) gefördert. Damit reiht sich das ADB Köln in das Netzwerk der nun insgesamt sechs durch Landesmittel geförderten ADBs in NRW ein. Das Land NRW nimmt mit diesem Engagement bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Diese Zusammenarbeit der Antidiskriminierungsbüros verfolgt das Ziel, auf Landesebene eine Antidiskriminierungspolitik/Gleichstellungspolitik neben der Migrationspolitik als weiteren wichtigen Baustein einer ernst gemeinten „Integrationspolitik“ zu verankern.

Das Netzwerk hat eine effiziente Struktur hervorgebracht, die bundesweit bislang einzigartig ist. Gemeinsam werden Grundlagen und Qualitätskriterien der Antidiskriminierungsarbeit, konzeptionelle Entwicklungen sowie strategische Ziele im Rahmen des Netzwerkes in gemeinsamen Workshops mit dem Landeszentrum für Zuwanderung (LzZ) und dem MGSFF erarbeitet. Um der Antidiskriminierungsarbeit in NRW den notwendigen Impuls zu geben, werden folgende gemeinsame Schwerpunkte ausgeführt.

- Beratung von Opfern rassistischer Diskriminierung.
- Qualifizierung von Beratungsstellen und MultiplikatorInnen: Um Sozialberatungsstellen in die Antidiskriminierungsarbeit und -beratung einzubinden, finden Fortbildungen durch die regionalen Antidiskriminierungsstellen statt.
- Präventions- und Bildungsarbeit, wie u.a. Seminare zum Umgang mit Diskriminierung für Diskriminierungsopfer im Sinne des Empowerments, fachpolitischer Dialog mit ExpertInnen (z.B. wohnungspolitische, verwaltungspolitische Akteure) oder Projektentwicklungen wie „Gleiche Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten für junge MigrantInnen“.
- Öffentlichkeitsarbeit, u.a. mit dem Ziel, die Wahrnehmung von Antidiskriminierungsarbeit zu erhöhen, die Mehrheitsgesellschaft gegen Rassismus zu sensibilisieren sowie angemessene Handreichungen für politische Entscheidungsträger zu entwickeln.

- Vernetzung: u.a. Kooperationen in allen Tätigkeitsbereichen mit relevanten Akteuren der Migrationsarbeit und mit Migrantenselbstorganisationen sowie die Zusammenarbeit mit Anwälten.

Die landesgeförderten Antidiskriminierungsstellen übernehmen bei der Implementierung der Antidiskriminierungsarbeit in NRW eine zentrale Rolle. Selbst unabhängige Stellen oder kommunale Einrichtungen aus anderen Bundesländern wollen sich bereits daran ein Beispiel nehmen und bitten die ADBs in NRW um Schützenhilfe zum Aufbau solcher Strukturen, was aufgrund der begrenzten Möglichkeiten oft nicht durchzuführen ist. Spätestens aber mit der Umsetzung eines Antidiskriminierungsgesetzes wird es notwendig, eine bundesweit breit gefächerte Antidiskriminierungsstruktur aufzubauen.

Veränderte Rahmenbedingungen für die Antidiskriminierungsarbeit durch die EU-Politik gegen Diskriminierung

Die institutionellen und fachlichen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren geändert. Einerseits wurde von den Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und zunehmend auch von Einrichtungen in der Migrationspolitik die Antidiskriminierungsarbeit als eigenständiger Ansatz anerkannt. Andererseits entsteht auf der Grundlage der EU-Richtlinien auch ein gesellschaftliches Mandat für die Antidiskriminierungsarbeit:

Die EU-Richtlinie gegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft sieht es für die Einhaltung eines Antidiskriminierungsgesetzes als notwendig an, neben den Gerichten mehrere Stellen zu schaffen, die das Recht auf Gleichstellung kontrollieren und durchsetzen. Damit wird die Antidiskriminierungsarbeit eine gesellschaftliche Anerkennung und einen wesentlich höheren Stellenwert bekommen.

Mit den EU-Gleichbehandlungs-Richtlinien sind auch zwangsläufig erhöhte Anforderungen an die Strukturen sowie an die in der AD-Arbeit Tätigen verbunden. Dieser Herausforderung wird sich auch die herkömmliche Migrationssozialarbeit stellen müssen.

Netzwerk der Antidiskriminierungsbüros in NRW

ADB Aachen (Pädagogisches Zentrum Aachen e.V.), Telefon 0241 – 490 03

ADB Köln von Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V., Telefon 0221 – 510 18 47

ADB Lippe/Friedensbüro Lemgo, Telefon 05261 – 12 441

ADB Südwestfalen/VAKS e.V., Telefon 0271 – 33 60 83

Anti-Rassismus Informations-Centrum/ARIC-NRW e.V., Telefon 0203 – 93 51 570

Planerladen e.V. Dortmund, Telefon 0231 – 82 83 62

Homepage des Netzwerks: <http://www.NRWgegenDiskriminierung.de>

Kölner „Drei-Säulen-Modell“ in der Antidiskriminierungsarbeit

Ethnische und rassistische Diskriminierung tritt als ein gesamtgesellschaftliches Problem in Erscheinung und ist somit in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen weit verbreitet. Diese Ausgangssituation erfordert daher, die Bekämpfung von Diskriminierung auf eine breite Basis zu stellen. Diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist nicht nur durch unabhängige Antidiskriminierungsstellen zu leisten. Es bedarf auch der Unterstützung bzw. Kooperation anderer gesellschaftlicher Einrichtungen und Strukturen, um die gesamte Gesellschaft zu sensibilisieren sowie die Antidiskriminierungsarbeit nachhaltig zu verankern.

Das **AntiDiskriminierungsBüro** (ADB) Köln von Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V. (ÖGG) ist Bestandteil einer solchen Kooperation im Antidiskriminierungsbereich, des sog. Kölner „Drei-Säulen-Modell“, das unten in groben Zügen dargestellt werden soll.

Der Kölner Stadtrat verabschiedete Dezember 2000 ein „Aktionsprogramm für ein friedliches Miteinander gegen Intoleranz und Rechtsradikalismus“. Auf dieser Grundlage finanzierte die Stadt Köln neben der neu eingerichteten Stelle einer Antidiskriminierungsbeauftragten im Interkulturellen Referat der Stadt Köln auch die Antidiskriminierungsbüros von Caritasverband Köln und Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V. Die gemeinsame Finanzierung der drei Antidiskriminierungsstellen war verbunden mit der Auflage, dass diese Stellen enger zusammenarbeiten sollten. Somit entstand 2001 eine Kooperation zwischen dem ADB von Öffentlichkeit gegen Gewalt, dem Antidiskriminierungsbüro des Caritasverbandes und dem Interkulturellen Referat – die „drei Säulen“, auf denen künftig die Antidiskriminierungsarbeit in Köln beruhen soll. Dieses Modell setzte sich u.a. das Ziel, die Antidiskriminierungsarbeit in Köln zu stabilisieren, ein gemeinsames Intervenieren in bestimmten Fällen zu ermöglichen und sich auf fachlicher Ebene auszutauschen.

Die bundesweit einmalige Zusammenarbeit zwischen einer städtischen Dienststelle, einem Wohlfahrtsverband und einer unabhängigen Organisation stellt u.E. einen innovativen Charakter in der Antidiskriminierungsarbeit dar. Mit dieser Struktur konnten eine Reihe von Einrichtungen (städtische oder nichtstädtische) sowie die Öffentlichkeit erreicht und somit eine Sensibilität für die diskriminierenden Zustände in der Gesellschaft hergestellt werden. Dabei sollten mögliche strukturbedingte Probleme nicht unerwähnt bleiben. Eine städtische Einrichtung ist an bestimmte Vorgaben der Verwaltung gebunden, die ihren Aktionsradius und ihre Entscheidungskompetenz einschränken. Dies kann u.E. einerseits für das Interkulturelle Referat ein Hindernis sein, gegen diskriminierende Maßnahmen anderer städtischer Behörden (z. B. der Ausländerbehörde) vorzugehen, da das Referat ein Teil derselben Strukturen ist.

AG-Fallbesprechung

Im Rahmen des „Drei-Säulen-Modells“ gibt es eine Untergruppe, die sich hauptsächlich mit praktischen Beratungs-

erfahrungen beschäftigt. Die drei Einrichtungen konnten damit einen ersten Grundstein für ein gemeinsames Vorgehen bei der Einzelfallberatung legen, sowohl inhaltlich als auch organisatorisch, z.B. gemeinsame Bearbeitung eines Falles oder das Weiterleiten eines Falles von einer Einrichtung zu der anderen. Dies bringt den Betroffenen sowie den AD-Stellen einen Gewinn, auch wenn es zunächst kleine Schritte sind.

In diesem Kontext findet auch eine Art Fallsupervision statt, die das Herangehen der verschiedenen Beratungsstelle reflektiert, was schließlich auf die Beratungspraxis nachhaltige positive Wirkungen haben wird. Die Fälle werden von der entsprechenden Einrichtung in einem gemeinsamen computer-gestützten Programm erfasst. Auf der Grundlage dieses einheitlichen Systems können in Zukunft alle erfassten Diskriminierungsfälle ausgewertet und dokumentiert werden.

Arbeitskreis Antidiskriminierungsarbeit in Köln

Die Beteiligten des „Drei-Säulen-Modells“ haben Anfang 2004 einen „Arbeitskreis Antidiskriminierungsarbeit in Köln“ ins Leben gerufen. Das Ziel dieser Initiative ist in erster Linie, die Antidiskriminierungsarbeit in Köln auf eine breitere Basis zu stellen, indem sich Institutionen vernetzen und austauschen, die sowohl direkt wie indirekt mit dem Thema Diskriminierung zu tun haben. An den Treffen beteiligten sich u.a. VertreterInnen der Ford Werke, des Jugendamtes, der AWO, der Polizei, der Interkulturellen Dienste und des DGB Köln. Die relativ hohe TeilnehmerInnenzahl und die Vielfalt der Organisationen ermutigen die InitiatorInnen zum weiteren Ausbau des Arbeitskreises. Dieser Arbeitskreis bietet u.a. auch die Möglichkeit, die Methodenvielfalt in der Antidiskriminierungsarbeit zu entwickeln bzw. auf den Prüfstein zu stellen. Einige Einrichtungen des Arbeitskreises orientieren sich in ihrer Arbeit z.B. an der *Mainstreamingstrategie* oder dem *diversity-management*. Die inhaltliche Diskussion sowie die Weiterentwicklung von Vorgehensweisen gegen Diskriminierung schaffen einen fruchtbaren Boden für eine konstruktive Auseinandersetzung der Kölner Bevölkerung und deren Einrichtungen mit Ungleichbehandlung und Diskriminierung.

Die Zusammenarbeit in Form des „Drei-Säulen-Modells“ war anfänglich mit einigen Schwierigkeiten sowohl inhaltlicher als auch organisatorischer Art verbunden. Mit der Zeit hat man gemeinsame Ziele und Aufgaben formuliert und anvisiert sowie erste Schritte zur Umsetzung unternommen. Wenn die drei Einrichtungen auch verschiedene organisatorische Strukturen und teilweise unterschiedliche Herangehensweisen haben, so hat das Kölner „Drei-Säulen-Modell“ bei der Bekämpfung von Diskriminierung in einem breiten gesellschaftlichen Rahmen einen ersten wichtigen Beitrag geleistet.

Die Nachahmung des „Drei-Säulen-Modells“ in anderen Städten könnte die Antidiskriminierungsarbeit und das Engagement für Gleichberechtigung erheblich weiter voranbringen.

Die Odyssee des deutschen Antidiskriminierungsgesetzes

Keine Gleichheit vor dem Gesetz

Die Vielfalt von täglich erlebter Diskriminierung zeigt, dass Diskriminierung und Rassismus keine gesellschaftlichen Randerscheinungen sind. Dabei handelt es sich um eine fortgeführte Verletzung von Menschenrechten. Doch eine rechtliche Handhabe gibt es bisher kaum.

Der Gleichheitsgrundsatz im deutschen Grundgesetz (GG) „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden“ sorgt keineswegs dafür, dass MigrantInnen gleich behandelt werden wie Deutsche. Dieser Artikel 3 des GG ist eingebettet in das ganze System der Grundrechte und diese unterscheiden bereits zwischen „Deutschen“ und „Nicht-Deutschen“. Besondere Gesetze für Nicht-Deutsche wie das Ausländer- oder das Nachfolgemodell Zuwanderungsgesetz zementieren die Tatsache, dass Menschen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit geringere Rechte haben als deutsche StaatsbürgerInnen. Ganz entscheidende Rechte sind den Deutschen vorbehalten, die sog. Deutschen-Rechte, wie die Berufs- und Ausbildungsfreiheit.

Dieses Diskriminierungsverbot des GG ist unmittelbar bindend gegenüber der staatlichen Gewalt, aber nicht zwischen Privatpersonen, und Artikel 3 beinhaltet kein Schutzrecht vor Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Aus letzterem leiten sich eben erwähnte Sondergesetze für Nicht-Deutsche ab.

Die EU-Kommission setzt einen Meilenstein in der Antidiskriminierungspolitik

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam von 1997 kann die Europäische Gemeinschaft gemäß Artikel 13 EG-Vertrag geeignete Vorkehrungen treffen, um „Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse*, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ zu bekämpfen. Als Grundlage für die Umsetzung hat der Rat der EU im Jahre 2000 zwei EU-Richtlinien verabschiedet, die von allen EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen:

1. Die „Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse* oder der ethnischen Herkunft“ (2000/43/EG), die sog. „Antirassismus-Richtlinie“, mit einer Umsetzungsfrist bis zum 19. Juli 2003.

2. Die „Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ (2000/78/EG), die sog. „Beschäftigungs-Richtlinie“, umfasst die übrigen in Art. 13 festgelegten Diskriminierungsmerkmale aufgrund des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, mit einer Umsetzungsfrist bis zum 2. Dezember 2003.

Die Antirassismus-Richtlinie umfasst fast alle relevanten Lebensbereiche und gilt u.a. in Bezug auf den Zugang zu Erwerbstätigkeit, Berufsberatung, Ausbildung, Weiterbildung, Zugang zum Sozialschutz, einschließlich der Gesundheitsdienste, zu sozialen Vergünstigungen. Die Richtlinie beinhaltet Arbeitsbedingungen, Arbeitsentgelt, Mitwirkung in Arbeitnehmerorganisationen sowie den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die öffentlich zur Verfügung stehen. Letzteres reicht vom Zugang zu Diskotheken, über den Wohnungsmarkt bis hin zu Versicherungen oder Bankkrediten. Beide Richtlinien gelten für alle Personen in öffentlichen und privaten Bereichen, einschließlich öffentlicher Stellen. Die öffentliche Hand ist als Arbeits- und Bildungsträger oder Leistungserbringer ausdrücklich einbezogen.

Die EU-Richtlinien geben auch eine präzise **Definition von Diskriminierung**. Erfasst werden Verhaltensweisen, die die Würde eines Menschen verletzen und ein Umfeld der Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung oder Beleidigung schaffen. Ebenfalls wurde der Diskriminierungsbegriff auf Belästigungen ausgeweitet. Diskriminierung muss außerdem nicht auf einem Vorsatz oder einer spezifischen Motivation beruhen. D.h. es interessiert nicht vorrangig die „Gesinnung“ oder die Motive des Diskriminierenden, sondern die Folgen für die Betroffenen. Die Verlagerung vom

Die EU-Richtlinien geben auch eine präzise **Definition von Diskriminierung**. Erfasst werden Verhaltensweisen, die die Würde eines Menschen verletzen und ein Umfeld der Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung oder Beleidigung schaffen. Ebenfalls wurde der Diskriminierungsbegriff auf Belästigungen ausgeweitet. Diskriminierung muss außerdem nicht auf einem Vorsatz oder einer spezifischen Motivation beruhen. D.h. es interessiert nicht vorrangig die „Gesinnung“ oder die Motive des Diskriminierenden, sondern die Folgen für die Betroffenen. Die Verlagerung vom



Täter auf die Opfer von Diskriminierung aufgrund des folgenreichen Diskriminierungsbegriffs sowie die Präzisierung zwischen „unmittelbarer“ und „mittelbarer“ Diskrimi-

nierung markieren einen Meilenstein im Verständnis von Ungleichbehandlung.

Unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Sprache oder der Hautfarbe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt (z.B. die Weigerung, eine schwer kranke Frau wegen Sprachproblemen in die Warteliste für Herztransplantationen aufzunehmen).

Mittelbare Diskriminierung ist schwieriger zu erfassen: Scheinbar neutrale Regelungen bringen als Resultat eine Ungleichbehandlung. Die Hauptproblematik liegt im Arbeits- und Bildungsbereich, denn hier wird in dem vorhandenen angeblich neutralen System von Schule, Fort- und Weiterbildungsangeboten in Betrieben etc. die gleichberechtigte Teilnahme von Menschen mit Migrationshintergrund bislang nicht ausreichend ermöglicht. Meist ist diese Form von Diskriminierung durch statistische Daten zu belegen bezüglich der schlechteren Bildungsabschlüsse, geringer Ausbildungsbeteiligung, ungünstigerer Startchancen auf dem Arbeitsmarkt.

Die EU-Richtlinien sehen außerdem eine **Beweislast-erleichterung** vor (eine Verlagerung der Beweislast vom Betroffenen auf die mutmaßlichen diskriminierenden Einrichtungen oder Personen). Damit steht und fällt die Wirkkraft und praktische Umsetzungsmöglichkeit der EU-Richtlinien. Die/der Betroffene muss im Streitfall die Tatsachen glaubhaft machen, die beschuldigte Person hingegen muss beweisen, dass ihrerseits nicht diskriminiert wurde. Selbst mit dieser Erleichterung wird die Glaubhaftmachung aber in der Praxis weiterhin nicht ganz so einfach sein. Das hat sich bereits bei Verfahren in der Geschlechtergleichstellung (§ 611a Abs. 1 Satz 3 BGB) gezeigt, insbesondere bei mittelbarer Diskriminierung. Bei rassistischer Diskriminierung wird dies aller Wahrscheinlichkeit auch der Fall sein. Wenn z.B. ein Schwarzer Deutscher telefonisch einen Besichtigungstermin einer zu vermietenden Wohnung bekam, ihm dann aber bei der Besichtigung mitgeteilt wurde, dass sie bereits vermietet sei. Für ihn ist es schwer, zu beweisen, dass er wahrscheinlich wegen seiner Hautfarbe nicht einmal die Wohnung besichtigen durfte.

Die Richtlinien verpflichten die Regierungen zu Maßnahmen, die für die wirksame Um- bzw. Durchsetzung der Ansprüche auf der Grundlage der Richtlinien entscheidend sind. In diesem Sinne sehen die Richtlinien die Beteiligung von Verbänden vor. Das könnte bedeuten, dass Verbände Klage erheben, sowohl als Vertreter einzelner Betroffener (**Prozessstandschaft**), als auch gegen diskriminierende Maßnahmen generellen Charakters, die also nicht nur eine einzelne Person individuell betreffen (**Verbandsklage**).

Vorgesehen ist auch die Schaffung einer oder mehrerer spezialisierter Gleichbehandlungsstellen. Die Einrichtung solcher Stellen würde die notwendige öffentliche Anerkennung der Tatsache bedeuten, dass Rassismus ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem darstellt. Nach den EU-Richtlinien soll auch eine ausreichend starke **Sanktionierung** von Diskriminierungstatbeständen erfolgen, um einen abschreckenden Effekt zu erzielen.

Während beispielsweise alle EU-Beitrittsländer ein ADG verabschiedet haben – eine Beitrittsbedingung – versäumte die Bundesregierung die Umsetzungsfristen. Die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission hat sie nun dazu bewegt, noch in der laufenden Legislaturperiode einen Entwurf vorzulegen.

Bereits in der letzten Legislaturperiode scheiterte ein Entwurf am Widerstand mächtiger Interessengruppen, u.a. von Wohnungsbaunternehmen, der Banken, der Versicherungswirtschaft und der Kirchen. Beide christlichen Kirchen sahen ihr Religionsprivileg und ihr Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt. Die Versicherungswirtschaft, Banken und Vermieterverbände sprachen von Kontrahierungszwang und einem Frontalangriff auf die Privatautonomie bzw. Handlungsfreiheit. Diese Argumente wiederholen sich Ende 2004 angesichts eines nun vorliegenden Gesetzentwurfes.

Umfassender Diskriminierungsschutz dient auch der Freiheit. Menschen, die strukturell ausgegrenzt werden, sind auf die zivilisatorische Kraft des Rechts angewiesen. Eine europäische Identität – soweit diese überhaupt möglich ist – muss nach unserer Überzeugung auf einer substantiellen Menschenrechtskultur basieren. Gerade Deutschland sollte sich diesbezüglich nicht mit einer Schlusslichtposition begnügen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sind hier wichtige Schritte getan.

Ein ADG ist gewiss kein Allheilmittel und rassistische Einstellungen lassen sich nicht verbieten. Ein solches Gesetz hat dennoch auch einen symbolischen Charakter, indem es deutlich macht, dass Diskriminierung gesellschaftlich geächtet wird, im Widerspruch zu den Menschenrechten steht, rechtlich geahndet wird, und somit den Betroffenen auch eine gewisse Rechtssicherheit bietet. Ein ADG würde in diesem Sinne ein explizites Mandat gegen Diskriminierung schaffen und im Umkehrschluss ein Mandat für die Antidiskriminierungsarbeit bzw. die Schaffung von Antidiskriminierungsstellen zur Einhaltung der Antidiskriminierungsgesetzgebung.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Artikels war das Gesetz noch nicht verabschiedet.

Es bleibt zu hoffen, dass es zu keinem Kompromiss kommt, wie vor fünfundsiebzig Jahren von Kurt Tucholsky in „Das Lied vom Kompromiss“ von 1919 beschrieben:

„Freundlich schaun die Schwarzen und die Roten, die sich früher feindlich bedrohten. Jeder wartet, der zuerst es wagt, bis der eine zu dem andern sagt: ‚Schließen wir nen kleinen Kompromiss! Davon hat man keine Kümmernis. Einerseits – und andererseits –, so ein Ding hat manchen Reiz...Sein Erfolg in Deutschland ist gewiss: Schließen wir nen kleinen Kompromiss‘.“ Das Lied endet „Und durch Deutschland geht ein tiefer Riss. Dafür gibt es keinen Kompromiss.“

*Der Begriff „Rasse“ als Diskriminierungsmerkmal darf entgegen der jetzigen Planung keinesfalls in einem Antidiskriminierungsgesetz verwendet werden, denn er bedeutet insbesondere vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte die Übernahme einer rassistischen Position.

Ein Schritt hin zur Gleichbehandlung – und schon werden alte Messer gewetzt

Mit gut einem Jahr Verspätung hat die Bundesregierung einen Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz vorgelegt. Besser spät als nie, denn Deutschland ist eines der wenigen Länder der Europäischen Union, die mit der Umsetzung der EU-Richtlinien gegen Diskriminierung in erheblichen Verzug geraten sind.

Die Antidiskriminierungsbüros in Nordrhein-Westfalen begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Bereiche Arbeits- und Zivilrecht in einem Gesetz zusammenfasst sowie alle Diskriminierungsmerkmale der EU-Richtlinien und zwar „Rasse“, ethnische Herkunft, Geschlecht, sexuelle Identität, Alter, Behinderung, Religion und Weltanschauung grundsätzlich auch einem zivilrechtlichen Schutz unterstellt.

Der Gesetzentwurf war allerdings noch nicht einmal öffentlich gemacht und schon wetzten einflussreiche Gegner alte Messer, die bereits vor zwei Jahren einen solchen Entwurf gekippt hatten. Die Speerspitze ist der vermeintliche „Angriff auf die Vertragsfreiheit“. Privatautonomie in der von den Gegnern eines ADG gewünschten Reinform gibt es allerdings seit Bismarcks Zeiten nicht mehr. Seit der Existenz des Grundgesetzes ist die Ausübung der Privatautonomie durch die sozialstaatlichen Grundrechtspositionen begrenzt. Gerade in Zeiten der Globalisierung ist eine Domestizierung der Vertragsfreiheit im sozialen und gesellschaftlichen Interesse notwendig.

In diesem Sinne greift ein Antidiskriminierungsgesetz nicht in die Privatautonomie ein. Es trägt lediglich zu einem Ausgleich von vorhandenen Ungleichgewichten in der Gesellschaft bei. Ein Antidiskriminierungsgesetz bedeutet daher nicht das Ende der Privatautonomie. Es verhilft vielmehr bestimmten Personen überhaupt erst dazu, ihrerseits ihre Handlungsfreiheit ausüben zu können, indem ihnen der Zugang zu Diensten und Gütern oder zu Arbeit erst mal ermöglicht wird. Kurioserweise erwähnen die meisten Kritiker nicht, dass es bei dem ADG um die Umsetzung von EU-Richtlinien geht, die der Gesetzgeber längst in deutsches Gesetz hätte übertragen müssen – so wie alle anderen EU-Mitgliedsstaaten, inklusive Beitrittsländer. Schließlich ist es auch nicht verwunderlich, dass mit keinem Wort von den Menschen gesprochen wird, die durch das Gesetz geschützt werden sollen, so als ob es sich um insignifikante Randgruppen handele.

Durch diese massive Lobby-Intervention und Panikmache haben die Gegner des Gesetzes allerdings schon einiges erreicht. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung wird nur bei „Massengeschäften“ geahndet, wie z. B. Angebote von Kaufhäusern, Restaurants und Versicherungen. Der Gesetzentwurf enthält zudem eine Reihe von Ausnahmeregelungen vom Diskriminierungsverbot. Jede Diskriminierung, auch die aus

„Gründen der Rasse“ und wegen ethnischer Herkunft, bleibt zulässig, wenn ein „besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis“ besteht, z.B. wenn der Vermieter oder seine Verwandten Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen. Weiterhin sollen „sachlich gerechtfertigte Differenzierungen“ möglich sein, wie altersspezifische Angebote von privatrechtlichen Versicherungen.

Der Entwurf sieht vor, dass Verbände als Bevollmächtigte und Beistände Benachteiligter vor Gericht auftreten können. Dabei handelt es sich nicht um eine Verbandsklage, so dass die gerichtliche Überprüfung von Missständen immer nur anhand einzelner, personenbezogener Fälle durchgeführt werden kann. Die Verbandsklage, wie beispielsweise bereits im Gleichstellungsgesetz für Behinderte verankert, wäre allerdings wichtig, damit das Gesetz in der Praxis greift und Verbände gegen Regelungen, die sich strukturell diskriminierend auswirken, vorgehen können. Dies würde allerdings nicht die pathetisch herbeigeschworene „Prozessflut“ auslösen. Das zeigt bereits die Praxis: Im Rahmen der Geschlechtergleichstellung und des Gleichstellungsgesetzes für Behinderte waren die Klagen bislang übersichtlich – von Prozessflut keine Rede.

Der in der Gesellschaft häufig auftretenden Diskriminierung zwischen Privatpersonen wird in dem Gesetzentwurf nicht Rechnung getragen. Hierzu ist eine Differenzierung und Spezialisierung des Beleidigungs- und Volksverhetzungstatbestandes im Strafgesetzbuch dringend erforderlich. Die rechtlichen Möglichkeiten gegen derartige Rechtsverletzungen vorzugehen, sind nach bisherigem Recht noch völlig unzureichend. Auch der Bereich Schule, in dem Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft auf der Tagesordnung steht, wird im Gesetzentwurf nicht geregelt, obwohl von den EU-Richtlinien gefordert.

Umfassender Diskriminierungsschutz dient auch der Freiheit. Menschen, die strukturell ausgegrenzt werden, sind auf die zivilisatorische Kraft des Rechts angewiesen. Eine europäische Identität muss nach unserer Überzeugung auf einer substantiellen Menschenrechtskultur basieren. Gerade Deutschland sollte sich diesbezüglich nicht mit einer Schlusslichtposition begnügen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sind hier wichtige Schritte getan.

Netzwerk der Antidiskriminierungsbüros in NRW (ADB Aachen, ADB Köln, ADB Lippe, ADB Südwestfalen, ARIC-NRW e.V., Planerladen Dortmund)
<http://www.NRWgegenDiskriminierung.de>

Ansprechpartnerinnen:

Susanne Laaroussi, ADB Köln, Tel. 0221 – 510 18 47 / 27 93 688

Isabel Teller, ADB Aachen, Tel. 0241 – 49 000

Leben ohne Rassismus – Antidiskriminierungsgesetz jetzt!

Unterschriftenkampagne in NRW für ein umfassendes Gesetz

Die Antidiskriminierungsbüros in NRW engagieren sich seit 2002 mit einer landesweiten Unterschriftenkampagne für die zügige Verabschiedung eines umfassenden Bundesgesetzes zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung. An dieser Sensibilisierungskampagne nehmen neben den Antidiskriminierungsbüros eine Vielzahl von Organisationen teil, wie agisra Köln e.V. Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung, Antirassistisches Telefon Duisburg, Diakonie in Düsseldorf/ Treffpunkt Reisholz, Düsseldorfer Appell gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus; Interkulturelles Solidaritätszentrum e.V./Anti-Rassismus-Telefon Essen; Internationales Migrantenzentrum der Arbeiterwohlfahrt UB GE/BOT, IZ (Internationales Bürgerzentrum) der AWO-Moers; Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz.

Zu den UnterstützerInnen der Kampagne zählen u.a. Günther Wallraff, Dirk Bach, Bettina Böttinger, Iris Berben, Marius Müller Westernhagen, Gregor Gysi, Ranga Yogeshwar, Nora Räthzel.

Der Text der Unterschriftenkampagne 2002 lautete in Auszügen:

Mit dem Gesetz soll ein politisches Signal zur Ächtung von Rassismus und Diskriminierung gesetzt werden. Dafür ist ein umfassendes eigenständiges Antidiskriminierungsgesetz unter Einbeziehung aller Rechtsbereiche notwendig, neben dem arbeits- und zivilrechtlichen Bereich auch den privatrechtlichen und den öffentlich-rechtlichen Bereich (u.a. Verwaltung, Polizei und Justiz), in dem insbesondere strukturelle Diskriminierung stattfindet.

Berücksichtigung der besonderen Rolle der Opfer durch eine Beweislasteasenerung, die bereits in den EU-Richtlinien enthalten ist. Die/der Betroffene muss im Streitfall die Tatsachen glaubhaft machen, die beschuldigte Person hingegen muss beweisen, dass seiner-/ihrerseits nicht diskriminiert wurde. Die Glaubhaftmachung ist für die Betroffenen aber in der Praxis oft schwierig, wenn z.B. keine Zeugen gefunden werden, die darüber öffentlich aussagen wollen, aus Angst vor Repressalien. Daher muss das Gesetz eine Regelung enthalten, um eine Benachteiligung (Viktimisierung) als Reaktion auf eine Beschwerde, auf die Einleitung einer Klage oder auf eine Zeugenaussage hin zu vermeiden.

Im Sinne der EU-Richtlinien muss Diskriminierung effektiv sanktioniert werden, da Diskriminierung kein Kavaliersdelikt ist. Diskriminierungen sollen auch als Straftatbestand wie in anderen europäischen Staaten in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Verbände und Organisationen, die sich für die Interessen der Betroffenen einsetzen, sollen gemäß der EU-Richtlinien Klage erheben können (Verbandsklage), sowohl als Vertreter einzelner Betroffener, als auch gegen diskriminierende Maßnahmen generellen Charakters, die nicht nur einzelne Personen individuell be-

treffen. Dieses Recht soll für alle Verbände/Organisationen gelten, die sich laut Statuten als Interessensvertreter der durch dieses Gesetz geschützten gesellschaftlichen Gruppen verstehen.

Ergänzend zu dem Gesetz ist es notwendig, alle geltenden Gesetze und Verordnungen, u.a. auch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die Gleichbehandlungsrichtlinien zu überprüfen und dementsprechend zu ändern.

Notwendig für die Umsetzung eines Antidiskriminierungsgesetzes ist die gesetzliche Verankerung und die flächendeckende Einrichtung von Antidiskriminierungsstellen, von Rechtshilfefonds und psycho-sozialen Beratungsstellen.

**Diskriminierung geht uns alle an!
Unterstützen Sie die Kampagne der Antidiskriminierungsbüros in NRW „Leben ohne Rassismus – Antidiskriminierungsgesetz jetzt!“**

Nicht mal EU-Niveau

Kölner Bündnis für Antidiskriminierungsgesetz kritisiert - langsame Umsetzung durch rot-grüne Bundesregierung

KÖLN taz ■ Das Kölner BürgerInnenforum „Vielfalt statt Diskriminierung“ fordert die Bundesregierung auf, möglichst rasch ein Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden. Nach Auffassung des Forums soll ein solches Gesetz jegliche Diskriminierung nach Geschlecht, ethnischer und nationaler Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Identität verbieten – und zwar in allen zentralen Bereichen – öffentlicher Dienst, Dienstleistungen, Beruf und Gesundheitsversorgung. Außerdem fordert das Forum zur besseren Durchsetzung des Verbots abschre-

ckende Sanktionen, eine Umkehr der Beweislast, Opfer- und Zeugnenschutz sowie eine „positive Diskriminierung“ als Ausgleich.

Allerdings ist Susanne Laroussi vom Kölner Antidiskriminierungsbüro, das die Resolution mit verfasst hat, skeptisch, dass das Gesetz bald kommt, obwohl Deutschland eigentlich bereits bis Juli 2003 entsprechende EU-Richtlinien hätte umsetzen müssen. Aber noch gibt es keine offizielle Beschwerde aus Brüssel – und nicht einmal die Grünen „nehmen das Thema wirklich ernst“, meint sie. Dabei sei das Gesetz dringend nötig: So höre das Antidiskriminierungsbüro immer wieder Klagen über rassistische Türsteher vor Kölner Diskotheken. Für Wirbel sorgte zu Jahresbeginn auch NetCologne mit der Ankündigung, keine Internetanschlüsse mehr für über 65-jährige anzubieten. Nach massivem Protest nahm die Firma dies jedoch zurück.

Das BürgerInnenforum wurde 2003 unter anderem von agisra, Aids-Hilfe Köln, Antidiskriminierungsbüro, lesbian and gay liberation front und dem Büro gegen Altersdiskriminierung gegründet. **SUSANNE GANNOTT**

taz NRW Köln,
22. April 2004

Köln gegen Rassismus – Köln für ein Antidiskriminierungsgesetz jetzt!

In Köln haben sich verschiedene Organisationen, wie das AntiDiskriminierungsbüro (ADB) Köln von Öffentlichkeit gegen Gewalt (ÖgG), der Kölner Flüchtlingsrat, das Bürgerzentrum Vingst, agisra (Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexuelle und rassistische Ausbeutung) etc. zusammengeschlossen, um eine Kampagne **„Köln gegen Rassismus – Köln für ein Antidiskriminierungsgesetz jetzt!“** durchzuführen.

Mehr als 20 Prozent der Kölner Bürgerinnen und Bürger sollen nicht weiterhin rechtlich ungeschützt bleiben gegen Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Sprache und ihrer Kultur.

Neben den Initiatoren unterstützen noch weitere Einrichtungen die Kampagne sowie verschiedene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Köln, u.a. Pfarrer Franz Meurer,

Prof. Dr. Georg Auernheimer, Taifun Kelttek, das Gesundheitszentrum für MigrantInnen, Öffentlichkeit gegen Gewalt, Dr. Lale Akgün (MdB).

Am 30. Januar 2004 übergab das ADB Köln im Namen der nordrhein-westfälischen Kampagne „Leben ohne Rassismus – Antidiskriminierungsgesetz jetzt!“ und der Kampagne „Köln gegen Rassismus – Köln für ein Antidiskriminierungsgesetz jetzt!“, sowie die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Iglf und der Lesben- und Schwulverband (LSVD) dem parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Alfred Hartenbach (SPD), 15 000 Unterschriften.

Damit sollte unterstrichen werden, dass der Schutz vor Diskriminierung gleich welchen Grundes ein zentrales Anliegen für die Menschenrechte in Deutschland ist.

Diskriminierung gemeinsam bekämpfen Kölner „BürgerInnenforum: Vielfalt statt Diskriminierung“

Die EU-Richtlinien gegen Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder des Alters, haben eine Plattform geschaffen, die es ermöglicht, das Verständnis von Gleichheit und Demokratie zu erweitern, indem der EU-Rat bei der Umsetzung der Richtlinien den sog. horizontalen Ansatz favorisiert. Dieser bedeutet, alle von Diskriminierung betroffenen gesellschaftlichen Gruppen rechtlich zu schützen. In diesem Sinne soll ein Antidiskriminierungsgesetz alle Lebensbereiche und alle Formen von Diskriminierung umfassen, anstatt sie in mehrere Gesetze und Diskriminierungsgründe aufzusplitten.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben sich das AntiDiskriminierungsbüro (ADB) Köln von Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V., die lesbian and gay liberation front (Iglf) sowie das Büro gegen Altersdiskriminierung zusammengeschlossen und das „BürgerInnenforum: Vielfalt statt Diskriminierung“ ins Leben gerufen. Auf dem ersten Bürger/innentreffen am 27. Juni 2003 in Köln war eine Vielzahl von Organisationen vertreten, neben den Initiatoren auch der Arbeitskreis Behinderten AG Köln Mülheim, Arbeitskreis Lesben/Schwule bei den Grünen in Köln; Arbeitskreis Lesben und Schwule in ver.di Köln; Bürgerzentrum Vingst; ERMIS (lesbische und schwule GriechInnen); Ford GLOBE; Interkulturelles Referat der Stadt Köln; Julia e.V. (Initiative für alternatives Arbeiten und Wohnen), LSVD Ortsverband Köln e.V.; Sozialwerk für Lesben und Schwule e.V. und YACHAD (lesbische und schwule Juden/Jüdinnen).

Zum ersten Mal haben mehrere Kölner Organisationen, die sich gegen Diskriminierung aus verschiedenen Beweggründen engagieren, eine gemeinsame Resolution für ein Antidiskriminierungsgesetz in Deutschland verabschiedet und gemeinsam Forderungen aufgestellt, um neue Ausgrenzungen

zu vermeiden. Einvernehmen herrschte bei der Forderung nach einem alle Diskriminierungsmerkmale umfassenden Antidiskriminierungsgesetz. Verschiedene europäische Länder wie z.B. Irland haben in ihrer Gesetzgebung genau diesen Weg eingeschlagen. Die EU konnte allerdings für die nationalen Politiken nur Mindeststandards vorgeben. Daher lautete die zentrale Forderung des BürgerInnenforums, dass die Bundesregierung bei der Umsetzung der EU-Richtlinien über die Mindestanforderungen der EU hinausgeht und umfassende Maßnahmen anbietet.

Außerdem sollten alle weiteren gesellschaftlich relevanten Diskriminierungsgründe, die nicht in den EU-Richtlinien erwähnt wurden, einbezogen werden, darunter Hautfarbe, Sprache, ethnische Abstammung, Staatsangehörigkeit, soziale Herkunft oder Stellung, physische oder psychische Besonderheiten sowie genetische Merkmale. Anstatt „Dienst nach Vorschrift“ zu leisten, sollte ein deutliches Zeichen gesetzt werden, dass es mit der Gleichstellung von MigrantInnen und anderen Minderheiten ernst gemeint ist.

Auf dem Christopher Street Day (CSD) im Juli 2003 in Köln unter dem Motto „Liebe deinen Nächsten – Antidiskriminierungsgesetz jetzt!“ hatten Iglf, ver.di und das ADB Köln einen gemeinsamen Stand, an dem insbesondere Unterschriften für ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz gesammelt wurden. Bei der Hauptveranstaltung präsentierten zwei Moderatoren die Ungleichbehandlung aus der Perspektive der MigrantInnen sowie der Homosexuellen.

Da die Bundesregierung auf die Unterschriftenkampagne keinerlei Reaktion zeigte, wurde auf Beschluss des 2. BürgerInnenforums am 25. März 2004 an alle Bundestagsabgeordnete und zuständige Bundesministerien ein Schreiben gerichtet, in dem u.a. Folgendes stand:

„Diskriminierung von Minderheiten ist ein strukturelles und tief in der Gesellschaft verwurzelt Problem. ... Das Herausgreifen einzelner Diskriminierungsgründe würde den Schutz vor Diskriminierung durchlöchern und entscheidend schwächen. Außerdem könnte das als eine Rangfolge verstanden werden, nach der bestimmte Minderheiten besonders oder bevorzugt zu schützen wären. Deshalb sind alle gravierenden und aktuellen Beweggründe, aufgrund derer Diskriminierung durch Herabsetzung und Benachteiligung in gesellschaftlichem Ausmaß stattfindet, im Gesetz in einer absoluten Liste aufzuführen. Die gleichen Überlegungen gelten für die Diskriminierungsbereiche. Wer Minderheiten im Bereich Beschäftigung und Beruf diskriminiert, wird sich ihnen gegenüber aller Wahrscheinlichkeit nach auch im Bereich Waren und Dienstleistungen einschließlich Wohnungswesen sowie in anderen Bereichen diskriminierend verhalten.“

Diese neue Ebene der horizontalen Zusammenarbeit verdeutlicht, dass aus der antirassistischen Perspektive gesehen Antidiskriminierungspolitik keine „Migrationspolitik“ ist, sondern vielmehr eine an Gleichstellung orientierte Bürger- und Menschenrechtspolitik. Der horizontale Ansatz macht deutlich, dass es keine Hierarchie der verschiedenen Diskriminierungsformen gibt und dass Menschen gleichzeitig durch mehrere Diskriminierungsgründe betroffen sein können. Eine integrative Herangehensweise macht die vielschichtigen Probleme aller von Diskriminierung betroffenen Gruppen transparent. In dieser Weise können ihre Kräfte gebündelt und ihre Interessen gemeinsam nach außen vertreten werden.

Vor allem aber verdeutlicht dieser Ansatz ein neues bzw. anderes Verständnis des so oft ge- bzw. missbrauchten Begriffs „Integration“. Eine Ungleichbehandlung wird oftmals aufgrund eines „abweichenden Verhaltens“ gerechtfertigt. Diskriminierung würde demnach über die Integration in die Welt der „Normalen“ vermieden bzw. überwunden werden

können. Dieser Integrationsbegriff ist einseitig; ihm muss die Forderung nach einer Kultur der Offenheit entgegengestellt werden, in der das Recht anders zu sein verstärkt wird. Damit kann letztlich der menschenrechtliche Ansatz der Antidiskriminierungsarbeit zum Ausdruck kommen.

Der integrative Ansatz enthält allerdings sowohl auf theoretischer als auch auf praktischer Ebene einen nicht unerheblichen Konfliktstoff. Die Solidarisierung der sozialen Gruppen ist keineswegs selbstverständlich, da sie sich mit unterschiedlichen Diskriminierungstatbeständen auseinandersetzen, einen differierenden historischen und organisatorischen Entwicklungsstand haben und mitunter gegenseitige Vorurteile vorhanden sind. Zudem läuft man bei diesem Ansatz Gefahr, Diskriminierung auf eine Rechenaufgabe der Addition oder Multiplikation von Diskriminierungsgründen zu reduzieren. Ein horizontaler Ansatz sollte daher nicht bedeuten, zielgruppenspezifische Interessen und Forderungen aus den Augen zu verlieren.

Anlass für die Gründung des BürgerInnenforums war das Antidiskriminierungsgesetz und das Engagement für rechtliche Gleichstellung. Da sich Rassismus oder Homophobie nicht qua Gesetz aus der Welt schaffen lassen, bedarf es einer Vernetzung der verschiedenen diskriminierten Minderheiten auf breiter Basis.

Inwiefern sind die einzelnen Beratungsstellen auf Mehrfachdiskriminierungen vorbereitet und geschult? Welche Art der Zusammenarbeit sollte sich diesbezüglich ergeben? Worin besteht die „gemeinsame Wurzel“ der Diskriminierung? Wie können gegenseitige Vorurteile abgebaut werden? Reichen die personellen Ressourcen der Antidiskriminierungsstellen, beide Ansätze anzuwenden? Mit diesen und weiteren Fragen wird sich das Kölner „BürgerInnenforum: Vielfalt statt Diskriminierung“ in der nächsten Zeit auseinandersetzen müssen.

Wahlversprechen einhalten! Antidiskriminierungsgesetz schaffen!

queer, 17/04

Mit der Übergabe von weit mehr als 15.000 Unterschriften für ein Antidiskriminierungsgesetz fand am 30. Januar 2004 im Haus der Bundesjustizministerin eine bundesweite Kampagne einen vorläufigen Schlusspunkt.

Beteiligt an der Unterschriftenkampagne wie auch an der Übergabe der Listen waren

- _ die NRW-Kampagne „Leben ohne Rassismus – Antidiskriminierungsgesetz jetzt!“
- _ die Lesbian and Gay Liberation Front Iglf
- _ der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).



Der Bundesvorsitzende Frank Bsirske hatte sich beim ver.di-Bundeskongress im Oktober 2003 persönlich für die Aktion stark gemacht (vgl. ver.di-Report Nr. 16).

Die Unterschriftenlisten wurden dem parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Alfred Hartenbach, von einer Vertretung der Initiatoren überreicht. Gemeinsam wurde darin die Bundesregierung aufgefordert, ihre Wahlversprechen unverzüglich umzusetzen und ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz für das Zivilrecht und das Arbeitsrecht auf den Weg zu bringen.

In einer gemeinsamen Presseerklärung von ver.di-Bundesverwaltung und LSVD wurde betont:

„Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder einer Behinderung diskriminiert werden. Diskriminierung, Herabsetzung und Entwürdigung von Menschen sind kein Kavaliersdelikt. Sie sind Gift für das gesellschaftliche Zusammenleben. Auch in unserer vermeintlich offenen Gesellschaft kommt es immer wieder zu entwürdigenden Benachteiligungen.“

Es ist ein Armutszeugnis für die Bundesregierung, dass sie es bislang nicht geschafft hat, ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz auf den Weg zu bringen. Selbst die Fristen zur Umsetzung von EU-Richtlinien zur Gleichbehandlung ließ die Bundesregierung 2003 verstreichen.

In vielen europäischen Ländern sind bereits umfassende Antidiskriminierungsgesetze in Kraft. Sie haben sich bewährt. Es darf nicht sein, dass ausgerechnet Deutschland zum Schlusslicht der europäischen Entwicklung wird, wenn es darum geht, Menschen wirksam vor Diskriminierung und Ausgrenzung zu schützen.“

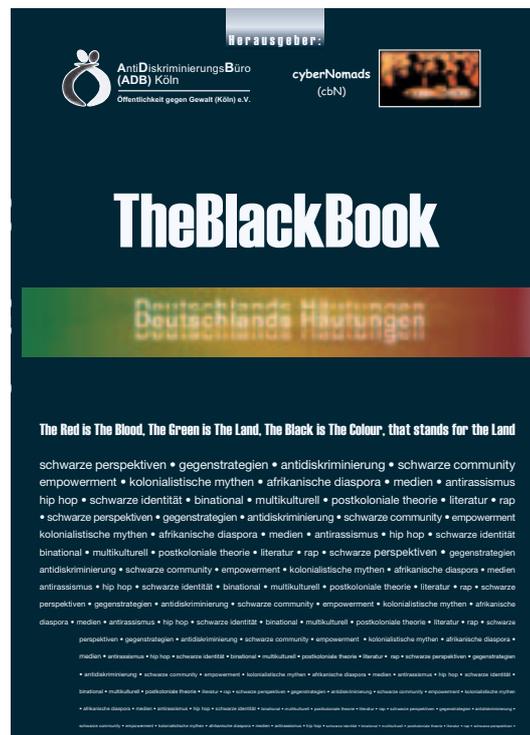
Wir warnen das Justizministerium davor, Benachteiligungen aufgrund der sexuellen Identität, des Geschlechts, des Alters oder einer Behinderung aus dem geplanten Antidiskriminierungsgesetz auszusparen. Damit würde geradezu ein Freibrief für Diskriminierung ausgestellt. Das werden wir auf keinen Fall hinnehmen. Solche Pläne sind einer rot-grünen Bundesregierung absolut unwürdig.



TheBlackBook Deutschlands Häutungen

Das **AntiDiskriminierungsBüro Köln** hatte im Jahr 2004 vermehrt mit der Schwarzen Community in Nordrhein-Westfalen zusammengearbeitet. Daraus entstand die Idee, aus der Perspektive der Schwarzen Community sowie der Antidiskriminierungsarbeit gesellschaftliche Vorurteile und diskriminierende strukturelle Maßnahmen sowie die Gegenstrategien in einem Buch einer breiteren Öffentlichkeit darzustellen. Im Vorbereitungsprozess kam es dann zu einer Kooperation mit den cyberNomads (cbN), der Multimedia Agentur für transkulturelle Konzepte aus Berlin, die ebenfalls Artikel zu dem Buch beitrug.

TheBlackBook reflektiert und analysiert die Schwarze Präsenz zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Die Beiträge thematisieren neben der kolonialen Vergangenheit die Diskurse der Gegenwart. Menschen, die der Fiktion des ‚typisch Deutschen‘ nicht entsprechen, berichten über ihre Erfahrungen mit alltäglicher Diskriminierung und zeigen Überlebensstrategien auf. Einer eingeschränkten Beteiligung und Repräsentation von MigrantInnen und ethnischen Minderheiten im Mainstream der etablierten Politik und dem fehlenden rechtlichen Schutz gegen Diskriminierung werden politische Strategien der Gegenwehr entgegengestellt. Beiträge über die zunehmende Präsenz von Schwarzen Menschen in der deutschen Medienlandschaft verdeutlichen, dass sich das Spannungsfeld von kultureller Ausbeutung und exotisierten Rollenzuschreibungen hin zu medialer Selbstbestimmung verschiebt. Besonders MusikerInnen und bildende KünstlerInnen afrikanischer Herkunft suchen nach neuen Ausdrucksformen, um ihre Erfahrungen im Kontext von Diaspora zu beschreiben.



Deutlich wird schließlich in TheBlackBook das gewachsene Empowerment der Schwarzen Community in Deutschland, das immer mehr eine in der individuellen Vereinzelung wurzelnde Unsichtbarkeit aufbricht.

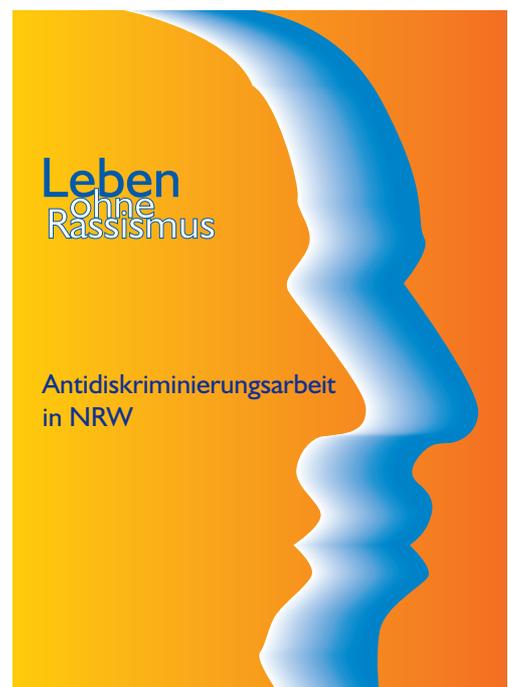
TheBlackBook – Deutschlands Häutungen

Paperback, IKO-Verlag Frankfurt am Main, ISBN 3-88939-745-X, 380 Seiten, EUR 19,90 im Buchhandel oder über das ADB Köln erhältlich (oegg@netcologne.de oder Tel: 0221-5101847)

Leben ohne Rassismus Antidiskriminierungsarbeit in NRW

Diese Broschüre schildert die verschiedenen Gesichter der Diskriminierung im Alltag, die Notwendigkeit eines Perspektivenwechsels, der das Thema Rassismus öffentlich macht und die Schwerpunkte der Antidiskriminierungsarbeit in NRW.

Copyright 2003 ARIC-NRW; Text Susanne Laaroussi, ADB Köln. Kostenlos zu erhalten über unser Büro.



Herkunft prägt Bildungschancen –

Herkunft prägt Ausbildungschancen

Die im Rahmen des ADB Projektes „Gleiche Bildungs- und Arbeitschancen für junge MigrantInnen“ entstandene Publikation „Herkunft prägt Bildungschancen“ fasst unsere Erfahrungen und Resultate aus der ersten Phase des Projektes zusammen. Darin wurde u.a. das erhöhte Selektionsrisiko von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an den zentralen Nahtstellen des deutschen Schulsystems (Einschulung, Überweisung in die Sonderschule für Lernbehinderte, Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulen) untersucht.

Die in der zweiten Phase des Projektes – Übergang von der Schule in den Ausbildungsstellenmarkt – ermittelten Barrieren und Ausgrenzungsmechanismen, die den Zugang von LehrstellenbewerberInnen mit Migrationshintergrund in eine Ausbildung erschweren, werden in der Dokumentation „Herkunft prägt Ausbildungschancen“ exemplarisch aufgezeigt.

Beide Broschüren können bei Interesse über die Geschäftsstelle des Vereins kostenlos bezogen werden.

Inhalt	
1.	Einleitung S. 4
2.	Zum Begriff der Diskriminierung im Bildungswesen S. 8
2.1	Artikel 3 des Grundgesetzes: Deutsche und nicht-deutsche Rechte
2.2	Die Europäische Union gibt eine klare Definition von Diskriminierung – auch im Bildungsbereich
3.	Herkunft prägt Bildungschancen S. 11
4.	Bildungschancen junger MigrantInnen in Köln S. 14
4.1	Reaktionen Kölner Parteien auf PISA
4.2	Einschulung in die Grundschule – Bereits die ersten Sprossen brechen auf der Bildungsleiter
4.3	Überweisung in eine Sonderschule für Lernbehinderte – Förderung oder Sackgasse?
4.3.1	Testverfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs – Kultur- und sprachunabhängig?
4.3.2	Sonderschule für Lernbehinderte – ein geeigneter Förderort?
4.3.3	Die Durchlässigkeit des deutschen Schulsystems: Nur nach unten!
4.4	Alle Wege führen nach Rom? – Übergang in einen der Sekundarschulzweige
4.4.1	Die Geschichte von Ibrahim: „Zuverlässig, gute Leistung“ und trotzdem Hauptschule
4.4.2	Die Absurditäten des deutschen Schulsystems
4.5	Die Geschichte von Lale: Das gefährliche Schulkarussell
5.	Eltern, die wegbleiben, vermitteln eine Botschaft – Der Umgang deutscher Schulen mit zugewanderten Eltern S. 31
6.	Zusammenfassung S. 32
7.	Handlungserfordernisse S. 33
Das Angebot des Antidiskriminierungsbüros (ADB) Köln/ÖgG	

Öffentlichkeit gegen Gewalt (Köln) e.V.
**AntiDiskriminierungs-
 Büro (ADB) Köln**



Herkunft prägt Bildungschancen

Gleiche Bildungs- und Arbeitschancen
 für junge MigrantInnen



entimon
 gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus

GEFÖRDERT IM RAHMEN DES AKTIONSPROGRAMMS „JUGEND FÜR TOLERANZ
 UND DEMOKRATIE – GEGEN RECHTSEXTREMISMUS, FREMDENFÄHDLICHKEIT
 UND ANTISEMITISMUS“

entimon
 gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus

PUBLIKATIONEN UNTER MITWIRKUNG DES ADB

„Antidiskriminierungs- arbeit in Deutschland“

Die Beiträge in dem VIA-Magazin gehen auf die neuen Rahmenbedingungen und Herausforderungen für die Antidiskriminierungsarbeit ein.

Zu beziehen bei:
 Verband für Interkulturelle Arbeit VIA e.V.
 Hochemmericher Str. 71
 47226 Duisburg
 Tel. 02065 / 53346

VIA MAGAZIN
 4-IX-03

Antidiskriminierungsarbeit in Deutschland



Rahmenbedingungen
 und Herausforderungen

Zusammenstellung: ARJC-NRW e.V.

„Regelungsdefizite im Recht der Bundesrepublik Deutschland und Umsetzungsanforderungen nach europäischem Recht“

In dem vorliegenden Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dorothee Frings werden die Auswirkungen der Richtlinie 2000/43/EG auf das nationale Recht allgemein erläutert sowie die einzelnen Anwendungsbereiche untersucht. Das Gutachten leistet einen Beitrag zur Qualifizierung der in der Antidiskriminierungsarbeit Tätigen.

Als pdf unter: www.aric-nrw.de

Die Richtlinie 2000/43/EG des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft

Regelungsdefizite im Recht der Bundesrepublik Deutschland und Umsetzungsanforderungen nach europäischem Recht

Rechtsgutachten im Auftrag des
Anti-Rassismus Informations-Centrums, ARIC-NRW e.V.

Prof. Dr. Dorothee Frings
Hochschule Niederrhein

Redaktionelle Mitarbeit:

Dr. Akli Kebaili, Amt für multikulturelle Angelegenheiten
der Stadt Frankfurt
Susanne Laaroussi, Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V., Köln
Dr. Elke Tießler-Marenda, Deutscher Caritasverband, Freiburg
Birgit Wehrhöfer, Landeszentrum für Zuwanderung NRW, Solingen
Hartmut Reiners, ARIC-NRW e.V., Duisburg

August 2004

Gefördert durch:



Ministerium für
Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
des Landes
Nordrhein-Westfalen



Positionspapier des Qualitätszirkels „Beratungspraxis bei Diskriminierungsfällen“



**Die Beratung von Menschen mit
Diskriminierungserfahrungen:
Bedeutung, Anforderungen, Perspektiven**

**Positionspapier des Qualitätszirkels
„Beratungspraxis bei Diskriminierungsfällen“**

Positionspapier des
Qualitätszirkels „Beratungspraxis bei Diskriminierungsfällen“,
veröffentlicht durch das Landeszentrum für Zuwanderung NRW
anlässlich des „Internationalen Tages gegen Rassismus“
am 21. März 2003

Der Qualitätszirkel ist ein Forum, das Multiplikatoren aus Beratungseinrichtungen die Möglichkeit der themenbezogenen Vernetzung eröffnet, den Austausch von Informationen über aktuelle Entwicklungen der Antidiskriminierungspolitik und -arbeit fördert, das Anforderungen, Standards und Erfordernisse der Professionalisierung in der Beratung bei Diskriminierungsfällen diskutiert und eine Basis für gemeinsame Aktivitäten schafft. Ein Ergebnis der gemeinsamen Diskussion ist das Positionspapier „Die Beratung von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen: Bedeutung, Anforderungen, Perspektiven“.

Als pdf unter:

www.lzz-nrw.de/docs/positionspapier_endversion2.pdf

Urkunde

für Engagement und Zivilcourage

Das Bündnis für Demokratie und Toleranz - Gegen Extremismus und Gewalt

verleiht im Rahmen der Ausschreibung

Aktiv für Demokratie und Toleranz

an den Verein

Öffentlichkeit gegen Gewalt (Köln) e.V.

einen Preis für sein ideoreiches und wirkungsvolles Beispiel zivilen Engagements. Wir wünschen dem vorbildlichen Projekt weiterhin viel Erfolg und zahlreiche Nachahmer.
Die Auszeichnung ist mit einer finanziellen Unterstützung von 10.000 DM verbunden.

Köln, 18. März 2002



Leo Manz

Beauftragter des Bündnisses für Demokratie und Toleranz

Als Träger des ADB Köln ist Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V. aufgrund der langjährigen Erfahrung in der Antidiskriminierungsarbeit vom Bündnis für Demokratie und Toleranz im April 2002 bei einer bundesweiten Ausschreibung als vorbildliche Aktion mit dem höchstdotierten Preis für das Jahr 2001 ausgezeichnet worden.

In diesem Jahr ist der Verein der Preisträger des Bilz-Preises 2004.

Der Bilz-Preis 2004

in Höhe von

5.000 Euro

wird verliehen an

**«Öffentlichkeit gegen Gewalt»
Köln e.V.**

Begründung:

Seit über zwölf Jahren betreut der Verein ÖFFENTLICHKEIT GEGEN GEWALT Köln Menschen, die wegen ihrer Hautfarbe, Kultur oder Religion ausgegrenzt oder verfolgt werden. Mit seinem Antidiskriminierungsbüro, sowie seinen örtlichen und überörtlichen Aktivitäten setzt sich der Verein für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben der Menschen ein.

Köln, den 16. November 2004



Fritz Hilz
(Stiftungsgeschäftsführer)

Öffentlichkeit gegen Gewalt (Köln) e.V. Träger des AntiDiskriminierungs- Büro (ADB) Köln

Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V. wurde im Herbst 1992 unter dem Eindruck der Brandanschläge in Rostock und mehreren anderen deutschen Städten gegründet. ÖgG versteht sich als unabhängige Einrichtung und kritische Instanz innerhalb der Gesellschaft.



ADB/ÖgG-Team (v.l.n.r.): Muharrem Açıkgöz, Susanne Laaroussi, Andreas Grentz, Banu Bambal, Faik Salgar

Aus der Bürgerinitiative, der sich damals spontan über 500 Menschen anschlossen, ist inzwischen ein fester Bestandteil der Kölner Antidiskriminierungs- und Antirassismusarbeit geworden. Seit seiner Gründung setzt sich der Verein für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben der Menschen in Köln ein – unabhängig von ihrer Hautfarbe, Herkunft, Kultur und Religion.

Aus dem Notruf- und Beratungstelefon „KölnTelefon“, das zum unmittelbaren Schutz gegen rassistische Gewaltübergriffe diente, entwickelte sich zunächst eine Beschwerdestelle, aus der dann im Jahre 1995 das **AntiDiskriminierungsBüro** (ADB) Köln hervorging.

Mittlerweile hat sich das ADB Köln als erfolgreiche Anlaufstelle gegen rassistische Diskriminierung in Köln und über die Grenzen Kölns hinaus bekannt gemacht und etabliert.





Interessieren Sie sich für unsere Arbeit?

Rufen Sie uns an, schreiben oder besuchen Sie uns. Wir bieten Ihnen eine Beratung nach telefonischer Terminabsprache an und/oder informieren Sie gerne ausführlich über unsere Arbeit und unsere Projekte.

Wie können Sie unsere Arbeit unterstützen?

- Melden Sie uns Vorfälle, Beobachtungen und Erfahrungen mit Ausgrenzung und Diskriminierung, neonazistischen und rassistischen Aktivitäten in Ihrer Umgebung.
- Zeigen Sie Zivilcourage im Alltag – schauen Sie nicht weg bei rassistischen Äußerungen und Gewalttaten.
- Arbeiten Sie aktiv mit in unseren Projekten.
- Werden Sie (Förder-) Mitglied oder helfen Sie uns durch eine Spende. Damit unterstützen Sie uns sowohl finanziell als auch ideell. Je mehr Mitglieder und Unterstützer/innen, desto wirkungsvoller können wir konkrete Hilfe leisten!

AntiDiskriminierungsbüro Köln

c/o Öffentlichkeit gegen Gewalt e.V.
Keupstr. 93, 51063 Köln
Telefon: 0221/ 510 18 47, Fax:0221/ 952 11 26
E-mail: oegg@netcologne.de
web: www.oegg.de

Spendenkonto:

ÖgG e.V., Stadtparkasse Köln, BLZ 370 501 98, Kontonummer 3002037